Ded.
228 h

Ded. 228h

Retorsio

Ded.
228.h

Ded. 228 h

Abgenöhtigte Rechtliche RETORSIO,

Wieder die so *rubricirte* aufgedeckte und abgezogene Masque und Larve einiger Quedlinburgischer Raths-Glieder.

Zu unumgänglicher Ehren-*Defension*

Burgemeister und Raths beyder Städte Quedlinburgk.

Gedrukt im Jahr Christi 1699.

4

D. Quedlinburg

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Als auf unsere letzthin publicirte Ehren-Rettung Uns heute frühe unvermuthet eine abermahlige famose Schrifft unter der Rubric auffgedeckte und abgezogene Masque und Larve einiger Quedlinburgischen Raths-Glieder ꝛc. zu Gesichte kommen / haben wir zwar alle die darinne enthaltene falsche und boßhaffte Aufflagen Uns schmertzlich zu Gemühte gezogen / und bedauret / daß der Gewissen-lose Cocipiente derselben nechst Hindansetzung GOTT: und Weltlicher Rechte sich von dem Vater aller Lästerungen und Lügen so weit einnehmen und regieren lassen / daß er sich nicht gescheuet / wieder offenbahre Churfl. Rescripta, Urthel / Endliche Zeugschafften und gäntzlich abgethane Sachen die allerentsetzlichsten Lästerungen und Verläumbdungen zu evomiren, wie denn diese gantze famose Schrift wenn man derselben Boßheit entdecket / vor nichts anders als eine Masque und Larve des Läster-Teuffels gehalten werden kan. Es ist uns zwar des jenigen Canzlärs Schrift / dessen Nahmen nicht zu secretiren gewesen / weil alle unter uns den seel. Mithoff wohl gekennet / daß er / als die Jurisdictions-Sache ventiliret worden / die deduction vom 20. Junii Anno 1661. gemachet / woraus der Eingang die-

ses famosen scripti entlehnet/ noch unentfallen. Unsere Vorfahren aber haben so wenig/ als wir finden können/ wie ihme zugestanden/ eine so schimpfliche application auf uns zu machen/ da nach dem Leg. 32. ff. de Injur. keinem / so eines Magistrats oder Obrigkeits-Stelle vertreten will/ gebühret / wider seine Untergebene etwas per injuriam zu thun oder zu schreiben wiewohl auch bey einem und andern facto ohne dem zu weit gangen. Wir lassen zwar dieses an seinem Orte beruhen/ sind aber gewiß versichert/ daß vorbenennter Stiffts-Canzlär / fals er noch am Leben seyn solte/ mehr über die Bekränckung einiger seiner Collegen, die es auch so weit bracht / daß er vor seine treue Dienste mit einer schimpflichen dimission belohnet worden / als über die insolenz des Raths klagen und sich beschweren würde: Und ist GOtt am besten bekant/ wer die Boßheiten/ Ungerechtigkeiten und Lügen ausgeübet / und woher die grösten Irrungen und Zerrüttungen in Quedlinburgk kommen. Nimmer kan aus schmähen und schänden was guts kommen/ sondern es pflegen die grösten discordiæ daraus zu erwachsen / wodurch auch res maximæ, nach dem gemeinen Sprichworte/ über den Hauffen zu gehen pflegen. Der weise König Salomon hat in seinen Sprichwörtern am 19. Cap. v. 11. gar eine herrliche Regel denen vorgeschrieben/ so in der Welt mit dergleichen Plage unschuldig gekräncket werden/ dessen Worte lauten also: **Wer geduldig ist / der ist ein kluger Mensch/ und ist ihm ehrlich daß er untugend überhören kan.**

Deme

Deme zu folge wollen wir GOtt alles anheim geben / und die grausamen Lästerungen / womit wir beleget / keiner fernern Antwort würdigen / sondern bloß und alleine zu Rettung unserer Ehre des jenigen remedii retorsionis uns bedienen / welches den Göttlichen natürlichen und weltlichen Rechten nicht zuwider / sondern moribus & praxi notoriè nachgelassen. Es ist von dem Käyser Vespasiano de Jurgio quodam Senatoris, Equitisq; Romani test. Svet: In ejus vita cap. 9. bekant / wie er sich dieser Worte vernehmen lassen: Non oportere maledici senatoribus, remaledici verò civile fasq; esse. Moyses als er besage seines 4ten Buchs cap. 16. v. 3. 7. und 11. mit der bösen Rotte Cora zu thun hatte / schalt nicht in grosser Weitläufftigkeit wieder / sondern schob das zugefügte Unrecht mit eben den Worten / als es wider Ihm außgestossen war / wieder in dero Busen zurück / dann auf die Beschuldigung: **Du und Aaron machets zu viel / warum erhebet Ihr euch über die Gemeine des HErrn?** Fiel die Antwort: **Ihr machets zu viel / ihr Kinder Levi / du und deine Rotte machet einen Aufruhr wider den HERRN.** Nicht anders fing es Elias an / wenn er auf die Ehren-rührige Frage Ahabs, **Bist du / der Israel verwirret?** zum Bescheide gab: **Ich verwirre Israel nicht / sondern du und deines Vaters Hauß.**

Wenn demnach der Gewissen-lose Concipiente aus dem nobili und uns wohlbekandten trifolio und alle seine Helffers-Helffer einige Consules, den Syndicum, Stadtvoigdt/ oder wem sie sonsten auß denen Rahts-Herren Unsers Mittels gemeinet/ eines respective criminis residuorum, furti, falsi, Prævaricationis, mendaciorum, perjuri, und was sonst vor lästerliche Beschuldigungen mehr in besagter famosen Schrifft enthalten / gantz unverschämt und mit frecher Stirn beschuldigen wollen/ ohngeachtet die vormahl auß Haß und Neid erhobene und ungegründete denunciations-Sache coram Commissariis Electoralibus durch Urthel und Recht per absolutoriam (so wohl unümgestossen bleiben wird:) abgethan/ auch die dissensiones unter denen Rahts-Membris hin- und beygeleget/ und durch Churfl. Sächs. kundbare Rescripta vorlängst behauptet/ daß wie die Worte in Rescriptis lauten: Der Syndicus ein solcher Mann nicht sey / wie vorgegeben worden/ sondern daß Er seiner angeführten Unschuld halber wieder die Stiffts-Verfolgung und andere Verbal-und Real-Beschwerung mit gnugsamen Schutze gesichert/ gleichwohl beydes in Geist-und Weltlichen Rechten / wie jetzt berühret/ als auch in allen wohlbestalten Policeyen gantz heilsamlich wohlbedächtlich und löblich versehen/ ja auch die selbst scheinende Billigkeit männiglich gnugsam zu verstehen giebet/ daß kein Mensch den andern an seinen wohlhergebrachten Ehren/ guten Namen und Leimut weder heimlich noch öffentlich antasten verkleinern oder schmähen / vielweniger aber solcher abscheulichen

itzt

itzt erwehnten Criminum bezüchtigen und deshalb hin und her durch öffentliche Schmähe-Schrifften traduciren und außschreien / sondern sich dessen allen bey hoch- verbothenen Straffen gäntzlich enthalten / und seine gegen einander vermeindlich habende An-und Zusprüche und Forderung durch ordentliche Wege Rechtens austragen und daran ersätigen lassen solle; So haben zu nohtwendiger Rettung unserer Ehre und guten Nahmens jedoch niemanden damit im geringsten beschwerlichen anzutasten / sondern alleine nach erzehlter Beschaffenheit zu hochnohtdringendlicher Ehren-defension per relationem legitimam in continenti factam zu verwahrung unserer existimation und guten Leimuhts vorbemeldte falsche Ufflagen Lügen und Verleumdungen von Uns retorquendo abwenden / und auff den gewissen-losen Concipienten und seine Helffers-Helffer itzo alsdann / und denn als itzo / so offt dergleichen ferner wieder uns außgegeben / geredet oder geschrieben werden möchte / legen / und in seinen eigenen lasterhafften Busen schieben wollen / wie wir denn den boßhafftigen Autorem und Concipienten so lange für dergleichen Ehren-schänder und Ehren-dieb halten / biß er Uns durch ordentlichen Weg Rechtens des Criminis residui, furti, falsi, prævaricationis mendaciorum, perjurii und dergleichen convinciret habe / welches Ihm doch in alle Ewigkeit unmöglich seyn und bleiben solle: Und weiln durch gegenwärtige rechtmäßige retorsion dem hohen Criminal-Judicio an seinen habenden interesse nichts præjudiciret, in dem solchen Judici nicht desto weniger freygelassen dergleichen

chen Verbrechen ernstlich zu straffen! So tragen keinen Zweiffel/ daß hierunter andern zum Exempel der Nachtruck auch verfüget werden solle: Wie Wir nun zum feyerlichsten hiedurch protestiren, daß Wir gegenwärtige retorsion bloß und allein zu unserer Ehren-Rettung ergreiffen müssen / und dadurch so wenig der hohen Obrigkeit Respect, vor welchen Wir billig submission machen/ ausser Augen gesezt oder selben zu nahe getreten haben wollen/ als auch sonst jemanden zu touchiren geneigt seyn! Also haben männiglich ersuchen wollen diese unsere abgemüßigte retorsion ohn alle præocupation zu lesen/ und denen Lästerungen des gewissen-losen Concipienten keinen Glauben beyzulegen/ weil Wir unserer Unschuld halber ad Acta & Rescripta Electoralia provociren, und einen jeden bedürffenden fals mehrer Information zu ertheilen erböhtig. GOtt bekehre indeß den Gewissen-losen Concipienten und alle die uns gelästert/ damit sie in sich schlagen/ die Lügen ablegen/ und nicht des jenigen Fluchs/ mit welchen sie uns belegen wollen/ theilhafftig werden mögen. Quedlinburgk/ den 11. Augusti, Anno 1699.

Burgermeister und Rath
beider Städte Quedlinburgk.

Abgenöthige
Ehrenrettung/
Und öffentliche
Verantwortung/
Wieder
Die Lästerungen und Verleumbdungen/
Wormit
Den Rath beyder Städte Quedlinburg/
Und insonderheit einige COSS.,
Matthias Holdefreund/
Und
Matthias Sichling/
In ihren Schrifften/ und sonderlich/ in dem/ was
Mens. Febr. Anno 1698. in öffentlichen Druck gegeben worden/
Gantz unleidlich/unschuldig/und unverdient beleget/
Nebst allegirten und nach ihren Numeris
infrâ befindlichen Beylagen.

Leipzig gedruckt im Jahr Christi 1699.

2

2 s L.

I Quedlinburg

GLeich wie die weltlichen Rechte einen ehrlichen Nahmen hoch halten/ und selbigen dem Leben gleich schätzen/ ja zuweiln gar fürziehen; Also findet sichs auch in Göttl. H. Schrifft nicht anders; gestalt ein gut Gerüchte/ nach Salomonis Urtheil/ Prov. 22. v. 1. köstlicher ist/ denn groß Reichthum/ und machet/ nach den 15. Cap. v. 30. das Gebeine fett; Hingegen sind/ nach dem 18. Cap. v. 8. die Worte des Verleumbders/ Schläge/ und gehen durchs Hertz. Darff man sich nun der Schläge wehren/ und sein Leben cum moderamine vertheidigen/ warum solte es verbothen seyn/ seine Ehre und guten Leumuth zu retten? Hat doch unser Heyland/ Christus selbst/ sich gegen die Juden/ mannlich verantwortet/ wenn sie ihn der GOttes-Lästerung/ der Gemeinschafft mit dem Teufel/ des fürhabenden Auffruhrs/ und anderer Missethaten beschuldiget! welchem Exempel zufolge/ auch die ersten Christen sich nicht gescheuet/ denen Heyden also zubegegnen/ wie solches bedürffenden falls gar leichte/ aus denen Apologien, und Schutzreden/ des Justini, Tertulliani, und anderer mehr zu verificiren. Und wer weiß nicht/ daß sich noch biß auff diese Stunde/ viel fromme/ und rechtschaffene Theologi, und JureConsulti, wie auch andere ehrliche Leute/ wider ihre Ehrenschänder/ also defendiret? Nun wündscheten zwar/ Burger=

germeistere und Rath beyder Städte Quedlinburg/ und insonderheit einige Consules hertzlich/ daß sie dergleichen Mittel zuergreiffen/ und ihren guten Leumuth/ existimation, und Ehre/ also öffentlich zu vertheidigen/ nicht nöthig gehabt hätten. Nachdem sie aber/ von zwo Personen/ aus ihrem Collegio, als Matthias Holdefreunden und Matthias Sichlingen/ so unleidlich/ gantz unverschuldet/ und unverdient/ wie bald hernach berühret werden soll/ an ihren Ehren und guten Nahmen angegriffen/ und vor der gantzen Welt/ öffentlich in Schrifften beschimpffet worden/ haben wir uns/ wiewohl fast wider unsern Willen/ gemüßiget befunden/ für der ehrbaren Welt/ gegen diese Lästerer und Verleumbder/ ohne alle acerbität/ unsere Ehre/ durch diese publicque Verantwortung zu retten. Es ist mehr als zu notorisch/ daß benante unsere feindselige Adversarii, Holdefreund und Sichling/ sich niemahls also gegen uns bewiesen/ wie es etwa die communia humanitatis, oder civilis societatis officia, insonderheit aber das Collegialische vinculum erfordert; allermassen denn/ so bald sie in dem Rathstuhl kommen/ nicht allein öffentlich von sich mercken lassen/ daß sie ex odio, livore, cupiditate vindictæ & ambitioso tumore, sich zu uns zu nöthigen gesuchet/ sondern sie haben sich auch mit denen Bürgermeistern/ der Alt- und Neustadt/ bald wegen ihrer Salarien-Gelder/ bald wegen der alten/ und bißher üblichen Regiments-Form/ so ihnen nicht anstehen wollen/ bald wegen nicht gegebenen gnugsamen respects, hefftig zu zan-

cken angefangen / gestalt denn Matthias Holdefreund / sich hierbey fast am allerschlimmsten erwiesen / indem Er durch herumtragung einiger / seinem Vorgeben nach / alten Brieffschafften / und gerühmten / wiewohl gantz verdächtigen Documenten / deren edition nachhin auff Churfl. Sächs. gnädigsten special Befehl / in dem hochlöbl. hiesigen Hauptmanney Ampte / ihm ernstlich aufferleget worden / nicht allein / die sämbtl. Consules gantz unleidlich traduciret / sondern auch dabey intendiret / in dem Raths-Collegio, allerhand schädliche dissensiones, und Zerrüttungen anzurichten / daß schon damahl Anno 1690. wenn die Coss. sich nicht zu moderiren gewust / und der damahlige Stiffts-Cantzler und Prof. zu Helmstedt / Herr D. Böttger / diese weitaussehende Sache nicht in prima herba zu dämpffen / auch das Raths-Collegium bey dem alten Herkommen / und die Consules, bey ihren respect und existimation zu erhalten gesuchet / es zu einer grossen action kommen; wobey es aber nicht verblieben; Jnmassen diese damahlige 2. neue Raths-Cämmerer / sich je länger / je animoser erwiesen / und sich so gar nicht gescheuet / alle actiones zu Rathhause zu reformiren / und gleichsam das Dominat, so wohl über die Voigteyliche Jurisdiction, als andere Raths und Policey-Sachen überall zu nehmen; Wie sich denn insonderheit Matthias Sichling / als Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / die zur Erb-Voigtey verordnete Gerichts-Persohnen / absonderlich zu ihren voigteylichen Expeditionen zu verpflichten befohlen / sich nicht gescheuet / sol-

cher

cher gnädigsten Verordnung auffs hefftigste sich zu opponiren/ und als ihm remonstriret worden / daß man dem gnädigsten Befehle nachleben müste / hat er öffentlich in der Rathsstube bey Versammlung aller dreyer Raths-Mittel heraus gestossen; **So möchten sie hingehen und schweren/ daß ihnen die Augen vor den Köpffen lägen**/ besage des hierüber sub N. 1. gehaltenen Raths-Protocols. Und wie diese zwo Leute insgemein alles zu Rathhause / wie es etwa ihnen ihre böse und wohlbekante Rathgeber imprimiret/ nach ihren Köpffen eingerichtet haben/ und die andern Raths-Cämmerer von der guten intelligentz/ so sie mit denen sämtlichen Bürgermeistern gepflogen/ gäntzlich abgezogen wissen wollen; Also hat sich auch mehrbemeldeter Matthias Holdefreund/gar unternommen/ in der Rathsstube nach N. 2. öffentlich zu sagen: Er hielte den Cämmerer vor einen/ s. v., Hundes ꝛc. der einen Bürgermeister parirete; Ja/ er hat Herr Bürgermeister Timotheo Heidfelden Seel./ damahls vor sitzendem Rathe ins Gesichte gesaget: Er Holdefreund wäre eben so viel als ein Bürgermeister/er liesse sich von keinem Bürgermeister was befehlen / worbey er ihme auch Schnipgen vorgeschlagen/ und was vor unverantwortliche injuriose Dinge mehr / damahls vorgegangen/welche alle umständlich zu erzehlen/viel zu weitläufftig / und dem günstigen Leser allzuverdrießlich fallen

wolten. Niemand solte sich wohl von diesen Leuten dergleichen insolenz, und daß sie von einem solchen ambitioso tumore auffgeblasen/ vermuthet haben; denn ob wohl sonsten disseits die Beleidigungen/ so auf eines und des andern Persohn unsers Mittels in privato gerichtet/ allenfals zu übersehen stünden; So ist doch nicht wohl zu finden/ da die Consules auch ratione officii, so gröblich in loco Privilegiato & publico beschimpffet/ wie solches so schlechter Dinges/ ohngeantet und unbeantwortet zu lassen. Es ist vermuthlich/ daß Matthias Holdefreund/ als einer/ der jura studiret haben wil/ gewust/ und seinem vertrauten Freunde/ Matthias Sichlingen/ der seiner profession nach ein Goldschmied/ und solche besser/ als die Rathhauß affairen, zu tractiren gelernet/ auch Nachricht davon ertheilet haben werde/ daß ein Raths-Collegium, in Consules & Senatores getheilet zu werden pflege/ und daß die Consules, als das Haupt des Collegii Senatorii zu consideriren/ dahero sie auch in lateinischer Sprache/ â consulendo ihren Nahmen haben/ und in der teutschen/ Meister und Fürsteher der Bürger heissen/ nach Inhalt dessen/ was hievon artic. elisiv. 323. in der Neugebäu-Sache

Nürnberg contra Brandenburgk.

Zu sehen/ in verbis:

> Bürgermeister ist vor alters ein ungewöhnlicher Nahme gewesen/ und des Raths Fürsteher und Frager genennet worden etc.

Wie

Wie denn bey denen Dd., teste Mevio ad jus Lubec. lib. 1. tit. 1. n. 2. ausgemachet/ daß die Prærogativa eines Consuls, præprimis Regentis, mercklich grösser/ als anderer Raths-Persohnen; Denn bey demselben ist/ die Convocatio Senatus, Directio Consilii, Inspectio in derer andern officialien und Ministrorum functiones, und die Anordnung anderer Expediendorum, similesque curæ. Beynahe solten wir/ da diese Schmähsüchtige Holdefreund und Sichling/ von keinem Unterschied und Ordnung/ unter denen Bürgermeistern und Raths-Cämmerern was wissen/ sondern sich in gleicher Ehrenstelle mit ihnen gehalten haben wollen/ auff diese opinionen verleitet werden/ als ob sie von denen Quäckern/ und andern ihres gleichen solche böse principia gelernet. Daß aber GOtt/ nicht ein GOtt der Unordnung sey/ erhellet aus der 1. ad Cor. 14. v. 33. und wird gewiß der Jenige/ der alle gute Ordnung/ bey denen Ampts- und Ehren-Stellen/ auffzuheben/ und sich überall andern gleich zu machen suchet/ von nichts anders/ als einer verderblichen arroganz, ja gar vom leidigen Satan/ der ein Uhrheber aller Unordnung/ getrieben/ und suchet in der That/ nur seine eigene Ehre/ wodurch er offenbar/ wider den göttlichen Befehl ad Gal. 5. v. 26. lasset uns nicht eiteler ehrgeitzig seyn/ &c. handelt. Wie aber ein böser und rachgieriger Mensch nimmer Ruhe hat/ sondern immer Hader anzündet/ gute Freunde verwirret/ und diejenigen wider einander hetzet/ die guten Frieden hegen; Also haben auch Holdefreund und Sichling nicht gefeyret

ret/ weitere Mißverstände in Collegio anzurichten. Ob nun wohl des Herren Stiffts-Hauptmanns Excell. von Stammer/ diese unruhige Leute/ von ihren unverantwortlichen Beginnen/ gebührend dehortiret/ hat es doch gar nichts verfangen wollen. Man hat vielmehr erfahren müssen/ daß sie das Raths-Collegium, je länger je mehr verwirret und zerrüttet/ die Consules gelästert/ und ausgetragen/ als ob sie die ungerechtesten Leute wären/ die sich wider Eyd und Pflicht/ ihrer Stiffts-Herrschafft opponireten/ und dere gerechtsame und Jurisdiction zu kräncken sucheten/ wodurch sie es auch endlich so weit gebracht/ daß ihnen an den Orte/ wo die Sache in prima herba gedämpffet werden sollen/ Glauben beygeleget/ die Consules aber nicht/ als sichs doch gebühret/ gehöret/ sondern vor die/ wie vorbenennte unsere delatores anbracht/ gehalten/ in Schrifften davor ausgescholten/ und gar mit beschwerlichen Inquisitionen beleget worden. Worauff Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bewogen worden/ an des Herrn Stiffts-Hauptmanns Excell. nach N. 3. gnädigst zu rescribiren/ die Schärffe wider Holdefreunden und Sichlingen zu gebrauchen/ und sie auch gar in inquisition zu ziehen. Nun hätte man wohl meynen sollen/ es würde so wohl dieses als auch derer Churfürstl. Sächsischen Herren Commissariorum, nachhin Ann. 1692. nach N. 4. darzu gekommene Anweisung/ und darob ertheiltes Decretum Provisionale, Holdefreunden und Sichlingen/ zu bessern

ern und ruhigen Gedancken bewogen haben; Allein wie Sichling/ sich nicht gescheuet/ vorjetzo hochgedachten Herren Commissariis bey gepflogener Verhör/ mit realitäten zu drohen; Also haben sie beyderseits auch weiter nachhin nicht abgelassen/ ihr unruhiges Beginnen zu continuiren/die Coss. auff alle ersinnliche Weise zu verfolgen/ zu schmähen und zu lästern/ wie aus ihren eingegebenen Schrifften/ leider! sattsam bekant/ ja/ was noch mehr/ So hat der Churfürstl. gnädigst. hohen Verordnung selbsten/ worinnen die Raths-Wechselung/ auff eine wenige Zeit differiret worden/ anno 1694. dieser Holdefreund sich freventlich widersetzet/ und deshalben testantibus Actis grosse Unruhe causiren helffen/ auch gar eine Gewissens Sache daraus machen wollen/ ob von höchstgedachter Churfürstl. Durchl. der Auffschub des Raths-Wechsels denen Raths membris anbefohlen werden können. Weßwegen des Herrn Stiffts-Hauptmanns Excell. veranlasset worden/ durch eine nach N. 5. an den Rath abge- N. 5.
lassene Verordnung/ Holdefreunden ab officio zu suspendiren/ welches sie auch nachgehends nach N. 6. wiederho- N. 6.
let. Worauff/ weil man sich an gar nichts kehren wollen/ ein personal arrest erfolget/ welchen aber Holdefreund höchst-straffbar violiret/ indem er nach N. 7. mit Sichlin- N. 7.
gen/ qs. rebenegestâ, nach Dreßden gereiset/ ausser Zweifel nicht allein des Hn. Stiffts-Hauptmanns Excell. und uns/ verkleinerlich anzugiessen/ sondern auch audacter zu behaupten/ daß von Churfürstl. Durchl./ sie als Raths-Cämmerer (innassen sie auch in einer Schrifft öffentlich und ohngescheuet zu verstehen gegeben) keine

dependenz hätten. Wie aber der Allerhöchste endlich böser / unruhiger und lästerhaffter Leute wüten und toben / mit schrecken zu steuren pfleget; also hat sichs auch gefüget / daß so bald in Dreßden dieser 2. Leute Ankunfft kund worden / auff Churfürstl. gnädigsten special Befehl / sie durch die Wache auff öffentlicher Strasse / unter grossen Zulauff des Volcks / als Maleficanten / gefangen genommen / und in ihren Quartiren separatim bewahret / und mit bewehrter Mannschafft / Tag und Nacht bewachet worden / so daß niemand / zu ihnen weiter kommen dürffen; wie denn auch über dieses alle ihre bey sich habende Sachen und Scripturen durchsuchet / und hinweggenommen worden. Inzwischen hat wider sie der Seel. Ober Amptmann in Dreßden / Herr Sigmund Leister / die special-inquisition verführet / und sind den 24. Sept. u. den 1. Octob. anno 1694. würcklich ad articulos inquisitionales examiniret worden. Woraus abzunehmen / daß ihre Verbrechen von grosser Wichtigkeit seyn müssen / und sie so gerechte / fromme / gewissenhaffte und heilige Leute gar nicht / wie sie sich etwa in ihren Schrifften so gleißnerisch und nach des Pharisäers Art gerühmet.

Nun hätte man meynen sollen / es würden sich die damahls Inhafftirte / zu Führung ihrer defension, mittler Zeit angeschicket / und dadurch ihre relaxation selbst befordert haben; allein / es ist hievon ein altum silentium gewesen / und haben auch noch biß diese Stunde / ausser Zweifel ex diffidentiâ causæ nicht das geringste zu ihrer Rechtl. Schutzwehre ad acta bringen können. Als sie nun bey die drey Viertheil Jahr also in Dreßden gesessen / und

Mat-

Matthias Sichling unterdeß / mit einer beschwerlichen Kranckheit befallen / sind Churfürstl. Durchl. endlich auff vieles lamentiren / wehmüthiges anlangen und bitten zu dieser Gnade und Barmhertzigkeit bewogen worden / daß Sie sie der Hafft erlassen / nachdem sie durch einen zwiefachen Eyd / vorher sich verbindlich machen müssen / sich auf erfordern allezeit wieder zu stellen / mit ihren sämtlichen Habseeligkeiten zu hafften / sich bey ihren Auffenthalt in Quedlinburg allenthalben ruhig / und in denen eydlich angelobeten Schrancken zu halten / und dawider weder öffentlich / noch heimlich was zu thun / oder fürzunehmen / mit niemand über denen Sachen / worüber sie examiniret / correspondenz zu pflegen / und sich von diesen allen / einige andere Befehle in Quedlinburg / wann selbige ergehen solten / nicht abhalten zu lassen / nach mehrem Inhalt dessen / was in N. 8. & 9. enthalten. Wie schlecht sie aber N. 8.
diesen Eydlichen Versprechen nachgelebet / ist leider! über- & 9.
all / und sonderlich in denen hiesigen Churfürstl. judiciis bekant / allwo ihres dißfalls begangenen perjurii halber / ein sonderbarer inquisition-Proceß verführet wird. Denn so bald Holdefreund und Sichling von Dreßden / wieder zurück / hieher nach Quedlinburg kommen / haben sie nach ihrer alten bösen Gewohnheit / so heimlich als öffentlich / uns / und sonderlich die Consules, zu verfolgen / zu schmähen und zu lästern angefangen / auch denenjenigen / so denen Churfürstl. hohen juribus, bey dieser affaire sonderlich zuwider / alles / und worüber zu Dreßden ad articulos inquisitionales sie befraget und examiniret / Haar-klein referiret; und erzehlet / wie denn fast täglich

deren Wallfahrt nach ihrem oraculo wahrgenommen worden/daß man davor halten solte/es hätte Holdefreund bey solcher Zeit etliche paar Schuh mehr/ als sonsten darüber zerrissen. Worbey sich sonderlich zu verwundern/daß diese Leute so frech und kühne seyn dürffen/ die hohen Churfürstl. Verordnungen vor ungerecht/öffentlich auszuruffen/ und daß ihnen in Dreßden Gewalt geschehen/ und sie unrecht leyden müssen.

N.10. Der Anschluß N. 10. leget mit mehrern an den Tag/ wie Sichling so übel sich auff den S. Johannes Hof bezeiget/und mit was vor unverantwortlichen und injuriösen Formalien sie beyde/in denen zweyen an Ihre Königl. Majestät in Pohlen/ und Churfl. Durchl. zu Sachsen vom 26.Mart.und 27.Septemb.1697.abgelassenen Schreiben/ so in dem letzt ann.1698. divulgirten schmähsüchtigen Abdrucke mit zu finden/ uns unverschuldet angetastet. Es hätte wohl schwerlich von diesen Leuten was boßhafftigers erdacht und vorgenommen werden können/ als daß/da sie wegen böser Verbrechen in eine schwere inquisition selbst gezogen/ nur dadurch in die gröste Churfürstl. Ungnade gesetzet/ auch aus ihrer langwierigen Hafft sonst nicht/als unter dieser expressen eydlichen Angelöbnüß und Verpflichtung gelassen worden/ sich ruhig und still zu halten/ und dem entgegen/ weder heimlich/ noch öffentlich/ was vorzunehmen; sie sich dennoch nicht gescheuet/höchstgedachter Churfürstl. Durchl. mit gantz ungewöhnlichen und inquisiten gar nicht anständigen supplicquen anzugeben/ uns darinnen mit einem wohl nie erhörten pruritu calumniandi anzugiessen/ als hätten wir falsa begangen/ ar-

cana

cana summæ iniquitatis geheget/ falsche Rechnungen geführet/ quid pro quo angesetzet/ Gelder unterschlagen/ und dem 7ten und 8ten Gebott Gewalt gethan/ ausser was sie auch noch weiter/ in solchen und noch gefährlichern terminis, an des höchstseel. Herrn Feld-Marschaln von Schöneck Excell., und an des Herrn Geheimbten Raths-Directoris von Gersdorff/ Hoch Freyherrl. Gnad. Frau Gemahlin geschrieben. Und damit ja das gantze Raths-Collegium, und das Salfeldische Mittel insonderheit/ in den eusersten Schimpf und Gefahr vollends gesetzet werden möchte/ haben diese zwo böse Leute/ durch Hülffe anderer/ so sie unterstützet/ zuwege gebracht/ daß wider B. Salfelden/ und B. Lädern/ eben diejenige delicta und Verbrechen/ welche sie aus Antrieb des Satans fälschlich erdacht/ und womit sie uns eine Zeithero/ in ihren Schrifften calumniosè traduciret/ und blamiret/ nachdem einiger delatorn und falscher Zeugen depositiones unter dem Schein des Rechten Meisterlich adhibiret worden/ der Churfürstl. damahligen Sächs. ErbVoigtey/ denunciret werden müssen/ wobey man sich so vehement und eyferig erwiesen/ daß man uns durch eine unrechtmäßige force gern über Halß und Kopff condemniret gesehen/ oder daß man doch zum wenigsten mit uns den Proceß ab executione angefangen hätte. Nachdem aber auch dieses so nicht nach unserer Feinde bösen Willen angehen wollen/ und der vermeinten Denunciation ob defectum aller indiciorum und des corporis Delicti, die Exceptio non Competentis denunciationis & inquisitionis, apertè in Wege gestanden; Nechst dem sich auch hervor

gethan/

gethan / daß die limites einer sonst recht beständigen denunciation gantz überschritten worden: So hat man das löbl. Voigtey judicium, als welches / wider Recht und Ampts-Pflicht / hierinn præcipitanter nichts thun / sondern behutsam verfahren wollen / zu suspiciren / und verdächtig zu machen / angefangen / und an Churfl. Durchl. zu Sachsen / gar provociret / von wannen man aber die Sache / bald darauff / wieder / weil daselbst die hohen justitiarii, uns nach der alten bösen Gewohnheit der Klagfurter / und Wantzenauer / nicht tractiren lassen wollen / zu avociren / gesuchet / und darzu allerhand nachdenckliche / und unerhebliche motiven gebrauchet. In Ansehung nun / daß die sämtlich darinn ergangene acta bereits / unterthänigst eingeschicket gewesen / und man in Dreßden / gerne einsten / hinter den Grund dieser bösen Anschuldigungen kommen möchte / Ist von Churfürstl. Durchl. / auf unser inständiges gehorsamstes bitten / weil wir theils / Unsere Unschuld / theils Holdefreunds und Sichlings / und ihrer adhærenten übermachte Boßheit / vor der gantzen ehrliebenden Welt / einsten an den Tag zu bringen gewünschet / gnädigst verordnet worden / vor gewissen Commissariis, die denuncirten puncta, gründlich untersuchen zu lassen / wie denn auch hochgedachte Herren Commissarii die ihnen übergebene Acta nach Rechtl. Erkäntniß geschicket / darauff die Herren Scabini Electorales Lipsienses gesprochen / uns vor allen Dingen mit unserer Nothdurfft pro avertendâ, nach N. 11. zu hören. Denn weil sie
N. 11. wohl erwogen / daß nicht auff eine jede diffamation zu reflectiren / da offters innocentissimus quisque rumoribus

bus per malignantium convicia, ohnverschuldet graviret werden könne/ sondern daß zulängliche und Rechtsbeständige indicia, als worinnen die substantia inquisitionis beruhet/ verhanden seyn müsten; also haben sie auch auf keine special-inquisition erkennen können noch wollen. Denn gleich wie ein Medicus in seinem Gewissen nicht entschuldiget ist/ welcher so hin curiret und statum morbi nicht recht curiret/ darüber der Patient leider/ und offters wohl gar crepiren muß; so und noch viel weniger ist auch derjenige/ welcher über eines Inquisiten Ehre/ Leib und Leben zu richten/ oder Recht zu sprechen hat/ zu excusiren/ wann er auff eines jeden Calumnianten/ und Denuncianten Anbringen mit der Inquisition verfahren will/ wie solches der seel. und zu seiner Zeit unvergleichliche Hr. Casparus Ziegler. in seinem Dicast., oder herrlichen tr. Morali de judic. offic. & delict. concl. 1. durchgehends weiter deduciret. Als nun solcher Gestalt uns unsere rechtmäßige defension pro avertendâ inquisitione einzubringen/ verstattet worden/ haben beyde Consules, Salfeld und Läder/ nach Abstattung unterthänigsten Danck/ durch einen in Dreßden hierzu bestellten vornehmen Advocaten/ die Acta perlustriren/ unsere Nothdurfft beobachten/ und nachhin/ eine in jure & facto wohlgegründete Defension auf setzen und übergeben lassen; worinnen wir gantz deutlich/ umständlich/ und gründlich/ die 10. denuncirte/ und nachhin noch übergebene 6. additional-puncta abgelehnet/ und oculariter gezeiget/ daß so wenig einige zulängliche und Rechtsbeständige indicia ad inquirendum, wider uns verhanden/ als etwa von einem corpore Delicti

was

was zu finden. Wie denn der geneigte Leser zu besserer information und Wahrnehmung unserer Unschuld/ die
N. 12. sub N. 12. & 13. befindliche Zeugniß Rotulos, genau zu
& 13. durchlesen belieben kan/ worinnen durch unsers Herrn Collegen, des Raths-Cämmerers eydliche Deposition, die sämtlichen Anschuldigungen/ auf einmahl übern hauffen geworffen/ und unsere Adversarii hierdurch/ daß wir uns in unsern Ampts- und andern Verrichtungen/ jederzeit treu und redlich gehalten/ sattsam convinciret werden/ welchen auch beypflichtet/ was der Hr. Stadtvoigt/
N. 14. Victor Latermann/ nach N. 14. attestiret.

Ob nun zwar wohl wegen der darzwischen kommenden Veränderung Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ und nachhin auch bald darauff hiesigen Stiffts/ die zu dieser Sache verordnet gewesene Herren Commissarii in Dreßden/ hierinnen nichts weiter thun/ und die transmission derer Acten/ warum wir doch inständig angehalten/ bewerckstelligen wollen oder können; haben wir doch nachdem von Sr. Königl. Majestät in Pohlen / und Churfl. Durchl. zu Sachsen/ Sr. Churfürstl. Durchl zu Brandenburg die würckliche Tradition geschehen/ und die Erb-Huldigung allhier erfolget / auff beschehenes unterthänigstes suppliciren/ bald so viel in Gnaden erhalten / daß diese denunciations acta, nebst unserer Defension, welche höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg nebst andern/ zu Dreßden/ ausgeantwortet worden/ zum rechtl. Erkäntniß und Erlangung eines definitivs, transmittiret werden müssen / gestalt denn auch im Monat
N. 15. Octobris, abgewichenen Jahrs / nach N. 15. eine völlige

abso-

absolutoria, von denen Herren Schöppen zu Halle erfolget/ da auch schon vorher/ die Churfürstl. Sächs. Herren JCti Lipsienses & Wittebergenses, in zweyen stattlichen Responsis nach N. 16. & 17. uns vor unschuldig erkennet/ woraus erhellet/ was vor eine entsetzliche und detestable verleumbderische Boßheit/ über alles vorige/ dieser Holdefreund und Sichling / auch hierin begangen/ daß sie abgewichenen Jahres / zu des gantzen Raths Collegii höchsten Beschimpffung / in einer so genanten und in öffentlichen Druck heraus gegebenē facti specie, 25. puncta, unter ihren Nahmen / mit einrücken lassen / unter der gottlosen intention, jedermann hierdurch beyzubringen/ daß die vormahls der Churfürstl. Sächs. Erbvoigtey denuncirte facta, welche in jetzo berührten 25 puncten, meistentheils verbotenus wiederholet ; und aufgewärmet worden/ dennoch wahr seyn müsten/ zumahln sie nicht allein solche puncta, vor offenbahre Ungerechtigkeiten rubriciret / sondern auch in einigen Marginal glossen sich ad Protocolla & theses beruffen / gleich als ob es lauter Evangelia und Dinge von unumstößiger Wahrheit wären. Wenn in denen obangeführten Urtheln N. 16. & 17. nicht alle in jetzo berührten puncten enthaltene Beschuldigungen beantwortet und fundamentaliter removirt wären / hätten wir nicht umhin gekont / der Ehrliebenden Welt distincte und von puncten zu puncten zu zeigen/ daß ex capitali inimicitiâ, ex livore & summa malitia, alle diese imputata, sonder eintzigen Grund / wider uns gereget worden. Weiln aber so wohl darum / als auch sonderlich in unser geführten Defension-Schrifft/

16. & 17.

C unse-

unsere innocenz gantz klärlich zu finden; so haben wir der intendirten Kürtze halber/ nichts weiter hinzu thun wollen/ ausser daß wir dem 25ten Puncte/ worinnen diese ungewissenhaffte zwo Leute einige Persohnen zu Rathhause vor MeinEydige/ ausgeschrien/ constantissimè widersprechen/ und sie in zuläßlicher defensions-Art/ retorquendo, so lange für Meineydige halten/ biß sie solches wahr gemachet/ welches aber in Ewigkeit nicht geschehen wird noch kan. Man betrachte nur ihren in Dreßden abgelegten Eyd/ worinnen sie angelobet/ daß sie sich allhier in Quedlinburg stille und ruhig halten wolten; Ingleichen/ was sie auff das sub N. 18. ergangene Churfürstl.
N. 18. Sächsische gnädigste Rescript in dem hochlöbl. Hauptmanney Ampte/ nach N. 19. so sanctè versprochen/ ohne
N. 19. Churfürstl. gnädigste permission, nichts in Druck geben/ oder gehen zu lassen; So wird sich ohne difficultät zeigen/ wie sie ihr eydlich Versprechen gehalten/ und was solchen Leuten weiter zu trauen; in fernern Betracht/ da sie auch gar eigenmächtiger Weise/ wider die hohe ausdrückliche Churfürstl. gnädigste Verordnung/ ohngeachtet sie noch in doppelter special-inquisition N. 20. gestan-
N. 20. den/ und ex diffidentiâ causæ, ihre defensiones, worzu sie doch mehrmahln angewiesen/ nicht einbringen können/ noch wollen/ die Reception in das Raths-Collegium gesuchet/ und zu denen actibus solennibus collegialibus, sich de facto eindringen wollen/ auch/ als an Raths-Seite/ man sich dawider in licitis terminis opponiret/ und remonstriret/ daß niemand mit solchen ab officio suspendirten zu thun haben könte/ und daß die restitutio vor allen

len Dingen/ von Churfürstl. Durchl. als competente judice, in diesen criminal-Sachen/ geschehen müste/ haben sie es endlich occasione Herr D. und Consul Bollmanns/ Leichen-Begängnisses/ da man sie zu der solennen, und Collegialischen Leichen-Hintragung/ nicht admittiren können/ so weit bracht/ daß die sämtl. Bürgermeistere/ der Alten/und Neu-Stadt/ ingleichen der Stadt-Syndicus, Stadt-Voigt und ein Raths-Herr/ und Voigtey-Assessor, â communione sacra suspendiret worden/ und zweifeln nicht/ wenn es in Holdefreunds/ Sichlings/ und ihrer bösen Rathgeber Gewalt gestanden/ daß sie uns den Himmel gar verschlossen/ und zur Höllen ewig verwiesen hätten/ welches daher zu schliessen/ daß man in vorerwehnten herausgegebenen/ so schönen acten-mäßigen (scilicet,) facti specie, den seel. verstorbenen Bürgemeister D. Bollmannen/ welcher seiner Frömmigkeit und seines guten Verhaltens halber/ ein gutes Lob in der Welt/ notoriè verlassen/ seinen Nahmen/ wider GOtt- und Weltliche Rechte verkehret/ und ihn/ qs. re benè gesta, zu unterschiedenen mahlen/ Höllmann genennet; Wie wir uns aber eines theils/ des Augustini Ausspruchs hierbey billig erinnert/ daß es einem frommen Menschen nicht schade/ wenn er mit einem garstigen Nahmen beleget werde/ wenn er nur in der That/ seine Frömmigkeit erwiesen; Also haben wir uns/ andern theils/ auch wegen der ungebührlichen und wider Rechtlichen Ausschliessung von dem Heil. Beichtstuhl und Abendmahl/ damit erigiret/ daß nach des seel. Tarnov. de Minist. Eccles. lib. 2. c. 24. und des Köng. in casibus Consc. c. 15. de SS.

 cœn.

cœn. wohldeducirten Meynung/ dergleichen fulmen suspensionis, wenn zumahln/ wie in unsern gegenwärtigen casu, keine gehörige cognitio causæ, dabey vorgegangen/ kein Scandalosum Delictum verhanden/ die gradus admonitionis nicht observiret/ und/ die welche dabey interessiret/ gar nicht vernommen/ und gehöret worden/ von keiner Krafft und Gültigkeit/ sondern vor null und nichtig zu halten/ so gar/ daß das pericul nicht in den suspensum, sondern in der suspendentem zu redundiren pflege/
N. 21. und weiset das N. 21. befindliche Urthel/ wie sehr man sich hierbey vergangen/ und wie unrecht auch in diesem Stücke/ wider uns verfahren worden/ zu dem Ende auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Unser gnädigster Herr/ bey jüngst-verwichener Erb-Huldigung/ durch Dero hochansehnliche Herren Commissarien, solchen unverdienten Bann/ gnädigst wiederum auffheben lassen. Jedermann/ so hierbey nicht interessiret/ oder passioniret/ wird mit uns dieses und andern Verfahrens halber/ eine compassion haben müssen/ wenn zumahln auch noch die imputata, wegen David Baumgartens Mauer-Bau/ und Inhafftirung der Fuchs-Fänger/ genau examini-
N. 22. & 23. ret/ und die sub N. 22. & 23. befindliche Urthel gegen das/ was letztens deshalben in Druck kommen/ gehalten werden; Denn daselbst zeigen die vornehmen Herren JCti, daß unser in beyden Sachen gethanes Verfahren recht/ und uns deren keines/ womit man uns/ so ungebührlich beziichtiget/ beyzulegen.

Wir müssen alles GOtt/ und der Zeit anheim stellen/ ob gleich unsere Wiedersacher/ mit Schmähen und

Schän-

Schänden/ noch diese Stunde fortfahren/ und uns mit List auff allerhand Art und Weise zu fällen suchen/ sich auch hierbey der Frage Sauls 1. Sam. 24. v. 20. gar meisterlich zu bedienen wissen: Wie solte jemand seinen Feind finden/ und ihn lassen einen guten Weg gehen? Nach Art der Pharisäer/ zur Zeit Christi/ indem sie unter die Auffsätze der Alten/ den aus ihrem Gehirn entsprossenen Spruch Matth. 5. v. 43. mit zehleten: Du solt deinen Nechsten lieben/ und deinen Feind hassen. Es gehen Holdefreund und Sichling in ihr Hertz/ ob sie nicht offtmahls dasjenige/ was den Moabiten/ und Ammoniten Deut. 23. v. 6. zur Straffe verordnet: Du solt ihnen weder Glück noch gutes wündschen dein Lebenlang; An uns practiciret.

Vor alters wurde denen Calumniatoribus, ex Lege Kemmia, der Buchstabe K. nach dem L. 1. §. 2. π. ad Sct. Turp. und L. 13. ff. de testibus, vor die Stirn gebrand/ womit man die begangene Calumniam, oder Verleumbdung andeutete; Worgegen aber nach dem nachgehends von dem löbl. Käyser Constantino in C. 17. C. de pœn. solches mit beygefügter ration, quo facies quæ ad similitudinem pulchritudinis cœlestis est figurata, minime maculetur, abgeschaffet worden/ andere harte Straffen eingeführet/ wormit solche böse Leute andern zum Exempel coërciret werden möchten. Und ist nicht zu zweifeln/ daß Holdefreund und Sichling/ wenn sie zumahlen noch weiter in ihrer Boßheit also fortfahren solten/ auch einsten dergleichen straffe nicht entgehen dürfften. Wir

contestiren aber hierbey / und protestiren zu unserer Verwahrung/ zum feyerlichsten/ daß wir nichts ex affectu injuriandi, sondern alles animo nos defendendi geschrieben / und da ja ob justum dolorem, bey einigen Umbständen / die Feder etwas zu scharff gewesen seyn solte/ So leben der Hoffnung / es werde der geneigte Leser / sich als einen æqvum judicem erweisen/ weil nach dem

L. 14. §. 6. ff. de bon. libert.

demjenigen was zu gute zu halten / qui maledictis provocatus, similibus voluit ulcisci; Da ohnedem es bey jedermann fast schwer hergehet / seinen justum dolorem zu temperiren/ wie in

L. 38. §. 8. ff. ad L. jul. de adult.

wohl angemercket.

Solten unsere Adversarii noch weiter in öffentlichen Schrifften uns anzugreiffen suchen/ werden wir nicht umhin können/ dasjenige vollends an den Tag zu bringen/ wormit wir jetzo modestiæ causa noch zurück gehalten.

E N D E.

Nro.

Nro. I.

Extract-Protocols zu Rathhause den 4. Septemb. 1691. gehalten.

Als von gegenwärtigen Raths-Gliedern beschlossen/ der Hauptmanneylichen Citation nach Rathswegen zu erscheinen/und die Vereydigung der Voigtey-Persohnen zubewerckstelligen / hat Cämmer. Matthias Sichling über aller vorhergethane unterschiedliche Contradiction die Vereydigung nemlich nicht einzugehen/ mit solchen unverantwortlichen Reden öffentlich in der Raths-Stuben sich vernehmen lassen. **So mögen sie hingehen / und schwehren / daß ihnen die Augen vor den Köpffen liegen.**

Actum ut supra in Curia Quedlinburgensi.

Raths-Schreiberey daselbst.

Nro 2.

Extract Voigtey-Protocols von 26. Januar. 1692.

AD 3. deponit Hr. Cämm. Barthol. Gutsmuths/ als dieser Zeuge nemlich an 22. hujus in die Rathsstube kommen/hätte er bereits Cämm. Holdefreunden bey Hr. Cämm. Sichlingen stehend darinn befunden/ Hr. Cämm. Holdefreund wäre darauff zurücke getreten/ und mitten in der Raths-Stube gesaget: Ich æstimire den **Cämmerer vor einen Hundes 2c. der sich**

von

von einem Bürgermeister commendiren läst/ ich æstimire mich so gut als ein Bürgermeister/ und hätte damit die Hand auff die Brust geschlagen. Zeuge hätte regeriret/ er sehe ja seine Herren Bürgermeistere so raisonabel, und verständig an/ daß sie ihm nichts ungebührliches würden zumuthen.

Von 29. Januarii 1692.

Hr. Cämm. Matthias Sichling erschien auff ergangene Citation, wurde prævia admonitione mit dem Zeugen-Eyde beleget/ und deponirte darnechst auff die in vorstehender denunciation enthaltene Puncta, und zwar ad 3. wie Zeuge in die Raths-Stube kommen/ wäre Herr Cämm. Holdefreund auch darinn gewesen/ da denn dieser angefangen: Der Cämmerer thut wie ein Hunds ꝛc. der sich von einen Bürgermeister commendiren/ und befehlen lässet.

Nro. 3.

Extracts Churfürstl. Sächs. Rescripts an des Herrn Stiffts-Hauptm. von Stammer Excell. ergangen sub dato Dreßden den 11. Jul. 1692.

Hiernechst wollet ihr Cämm. Holdefreunden anbefehlen den Verbindungs-Brieff benebst andern dem Stiffte communicirten Brieffschafften euch auszuhändigen/ die ihr hernach ad Acta zu bringen wissen werdet. Auch da Holdefreund die angeregte Briefe und Documen-

menta auszustellen weigerte/ bey nahmhaffter Straffe und angehengter Verwarnung/ daß bey verspührter Widersetzlichkeit/ wir zu schärfferer Resolution schreiten würden/ dißfals Auflage zu thun. Und weil die Begünstigungen der Cämmerer ohne Untersuch und Bestraffung nicht hinzulassen sind/ habt ihr gestalten Umbständen nach D. Tilemannen die Führung der Inquisition Krafft dieses auffzutragen.

Nro. 4.

DEmnach von Uns Churfürstl. Sächs. zu Einnehmung der Erb-Huldigung anhero verordneten Commissarien, die zwischen denen Burgemeistern und Raths-Cämmerern zu Quedlinburg sich ereignete und zu gefährlicher Weiterung angeziehlete Mißhelligkeiten gründlich untersuchet/ und durch hinc inde beschehenes Vorstellen die Sache endlich dahin gediehen/ daß die Cämmerer zu ihrer Schuldigkeit angewiesen worden/ und mit Handgelöbniß samt und sonders zugesaget/ sich wegen ihrer bißherigen prætensionen, und gravaminum, zumahln wegen der Siegel Verwahrung/ und Führung derer Stimmen nicht weiter zu moviren. Wodurch denn zu Erhaltung guter Harmonie hinwieder der Grund geleget/ zumahl die Burgermeistere sich auch hierauff erkläret/ ihr Collegialisches gutes Vernehmen in alle Wege mit ihnen zu continuiren; Weiln aber dabey in dem Haupt-Wercke zu Erhaltung Sr. Churfl. Durchl. hohen Jurium von Uns alles in pristinum statum, wie es vor diesen motibus gewesen/ zusetzen/ Wir vor nöthig befunden/ und die Erörterung derer Gebrechen zum Vergleich zwischen

Churfürstl. Durchl. und dem hochlöbl. Stiffte ausgesetzet; So haben wir dessen die Bürgermeistere also zu bedürffenden Fall oder Behueff sich zu gebrauchen bescheiden wollen/ mit beygethanen Befehl/ sich auch also darnach zu richten/ und bey dem Stiffte sich dißfals einseitig nicht einzulassen/ sondern in ziemenden Terminis, so ferne ihnen weiter dahero was angemuthet werden solte/ zu entschuldigen/ gestalt denn nach Abstattung unterthänigsten Berichts in ein/ und dem andern die Nothdurfft von Churfürstl. Durchl. weiter verfüget werden wird. Sign. Quedlinb. den 8. Sept. 1692.

(L.S.) Gottfried Hermann von Beichling mppria. (L.S.) Bernhard Zech. mppria.

Nro. 5.

WohlEhrenveste/ Wohlgelahrte/ und Wohlweise.

DEnenselben ist erinnerlich/ wasmassen sie über Cämmerer Holdefreunds Widersetzligkeit verschiedentlich sich beschwehret/ ich auch ihm so wohl mündlich als schrifftlich anbefohlen/ denen ergangenen Verordnungen schuldigsten Gehorsam zu leisten/ und biß zu Sr. Churfürstl. Durchl. anderweit gnädigsten Verordnung gleich seinen Collegen die Raths-Administration zu continuiren; Als aber er bey seinen Ungehorsam beharrete/ und der Sr. Churfürstl. Durchl. abgeschwornen Eydes-Pflicht sich gantz nicht erinnern wollen/ so habe auch auff seiten höchstgedachter Sr. Churfl. Durchl. ihn nicht mehr vor

vor ein Raths-Membrum erkennen köñen/ und dahero ihm billig aufferleget der Raths-Session, und daraus fliessenden Expeditionen sich gäntzlichen so lange zu enthalten/ biß er seinen Fehler erkennet / dieses alles Sr. Churfl. Durchl. depreciret/ und als ein gehorsamer von Sr. Churfürstl. Durchl. zugleich mit dependirender Cämmerer in das künfftige sich bezeige/ welches alles ich ihnen hierbey anzeigen/ und Krafft-tragendes Ampts anbefehlen wollen / sich darnach allenthalben biß auff andere Sr. Churfl. Durchl. gnädigster Verfügung eigendlich zu achten. Sign. Quedlinb. den 8. Maji 1694.

Sr. Churfl. Durchl. zu Sachs. Raht/ und anhero verordneter Stiffts-Hauptmann.
A. A. v. Stammer, mppria.

An
E. E. Rath beyder
Städte allhier.

Nro. 6.

Actum den 1. Junij 1694.

ALs der Herr Stiffts-Hauptmann beyde regierende Bürgermeistere Hr. B. Salfelden/ und Hr. B. Lädern anheute hora 7 matut. zu sich beschieden / und selbe dahin gegangen / ist von Sr. Excell. vorgetragen / wie Churfürstl. Durchl. zu Sachsen S. G. H. an ihn gnädigst rescribiret/ daß weil Cäm. Matthias Holdefreund seiner Begünstigung wegen von seinen Cämmerer-Ampte rechtl. abgedancket/solches alles fest und beständig bleiben solte / biß höchstgedachte Sr. Churfl. Durchl. anderweite gnädigste Verfügung dieserwegen ergehen lassen/

und solte demnach Senatui ernstlich / und bey willkührlicher hoher poen anbefohlen seyn / gedachten Holdefreunden so lange für kein Raths-Glied zu halten / noch selbigen biß zu deren gnädigsten würcklichen Erfolg zu einiger Raths-Session convociren zu lassen / und hätten sie sich hiernach eigendlich zu achten.

Nro. 7.

Extract aus des Churfl. Sächs. Raths / und anhero nacher Quedlinburg verordneten Stiffts-Hauptmanns Tit. Hr. Adrian Adam von Stammer / unterthänigsten Bericht an Churfl. Durchl. den Julij 1694. wegen Cam: Matthiæ Holdefreunds arrestirung / so von der Voigtey geschehen.

Durchlauchtigster Churfürst / Gnädigster Herr ꝛc.

EW. Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst aus hierbey verwahrten Actis, und des Stadtvoigts erstatteten Relation, so beydes in meiner Rückreise von Dreßden unterwegens erhalten / deroselben unterthänigst vortragen zu lassen / was gestalt nicht nur mit den suspendirten Cämmerer Holdefreunden seines Arrests halber bey Churfürstl. Sächs. Erb-Voigtey in meiner Abwesenheit verfahren worden / sondern auch dieser Holdefreund den auff seine Persohn angelegten Arrest (nachdem er dessen relaxation vermittelst eingesandten weitläufftigē Schrift / darin-

darinnen er mehr auff sein vermeintes Recht trotzet/ und Ew. Churfürstl. Durchl. allhier habende hohe Gerechtsame unverantwortlich disputiren/ als seine bißherige Widersetzligkeit erkennen wollen/ zwar gesuchet/ aber nicht erhalten) höchst-straffbar violiret/ und mit davon nacher Dreßden gangen/ wie hiebey gehaltene wenige Acta sub Nro. 13. solches mit mehren ausweisen.

Nro. 8.

JCh schwehre zu GOtt den Allmächtigen einen leiblichen Eyd/ daß ich aus hiesiger Residentz-Stadt vor völliger Endigung der wider mich angestellete Inquisition ohne Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigstes Erlaubniß/ mich nicht begeben/ in diesen Sachen allen/ darüber ich examiniret worden/ und was dem anhängig/ mit niemand es sey wer es wolle/ nach Quedlinb. oder anders wohin keine Correspondenz pflegen/ noch durch andere pflegen lassen/ mich vor Gerichte/ so offt ich erfodert werde/ willig stellen/ und das/ was mir künfftig zuerkant wird/ ohne Wiederrede præstiren/ mich auch in diesen allen der Fr. Abbatißin Befehle/ da denn einige ergehen möchten/ nicht abhalten lassen/ und dieses alles und nicht anders thun will/ es sollen auch zu nöthiger Versicherung dessen meine sämtl. Haab und Güter davor unterpfändlich hafften; So wahr mir GOtt helffe/ und sein heiliges Wort durch Jesum Christum Amen.

Vorstehendes Juramentum haben Matthias Holdefreund/ und Matthias Sichling beyde Cämmerer von Quedlinburg/ nachdem sie zuforderst erinnert/ wie sie hof-

feten / daß dieses verlesenen Eydes-Contenta legaliter, und so weit die Jura sich erstrecketen / zu verstehen seyn / darunter auch nicht gemeynet seyn werde / wenn Sr. Churfürstl. Durchl. auf ihr unterthänigstes suppliciren in einen und den andern zu ihrer Besserung ein anders resolviren würde / actu corporali in ihren logiament, weil sie sich / absonderlich Matthias Sichling gar unpaß befunden / abgeleget / und ist solches geschehen zu Dreßden den 9. Novemb. 1694. hor. 12. merid.

DAVID SIMON præf.
Dresd. Actuar. jurat.

NRO. 9.

Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Clev / und Berg / auch Engern und Westphalen / Churfürst. rc.

Lieber getreuer! Wir haben aus denen wegen Matthiæ Holdefreunds / und Consorten unterm 17. Nov. vorigen Jahres anhero erstatteten unterthänigsten Berichte vernommen / welcher gestalt die am 24ten Octob. gedachten Jahres / dir ertheilte Verordnunge von dir expediret worden / Es haben Uns auch so wohl der Stiffts-Hauptmann zu Quedlinburg Adrian Adam von Stammer als ermeldeter Holdefreund und Consort darneben gehorsamst angelanget / wie aus ihren denen hierbey wieder zurückkommenden Actis eingelegten Supplicationen mit mehrern zu ersehen rc. Nun wir denn aus bewegenden Ursachen geschehen lassen können / daß letztgedachte beyde

de Supplicanten nacher Quedlinburg zu den Jhrigen gebethener massen gelassen/ und die vormahls eydlich geleistete Caution in so weit relaxiret werde/ jedoch/ dafern sie sich durch anderweite eydliche Verpflichtung verbunden machen/ daß sie bey ihren Auffenthalt zu gedachten Quedlinburg sich allenthalben ruhig/ und in denen eydlich vormahlig angelobten Schrancken halten/und darwider weder öffentlich/ noch heimlich etwas thun oder fürnehmen solten; begehren demnach hiemit/ du wollest erwehnten Holdefreunden und Sichlingen vor dich fodern/ und ihnen diesen Befehl publiciren/ den Eyd von ihnen annehmen und registriren/ auch sie hernach auff obige masse zu den Jhrigen erlassen; Möchten wir dir nicht bergen/ und geschiehet daran Unsere Meynung. Dat. Dreßden den 23. Febr. 1695.

L. E. von Pölnitz.

An Johann Sigmund Leistern Amptmann zu Dreßden.

Wolffgang Färber.

NRO 10.

Actum in der Churfürstl. Sächs. Stiffts-Hauptmanney Ampte Quedlinburg den 8. Decembr. 1696.

ALs die Churfürstl. Erb-Voigtey allhier unter dem 4ten Hujus in Schrifften umb eydliche examination Cämmr. Barthol. Gutsmuhts/ und Johann Bernhard Betgen/

Betgen/ so vormahls summariter vernommen worden/ über formite Articul die Sache wegen Cämm. Matthias Sichlings/und Cämm. Matthias Holdefreunden betreffend/ angesuchet/ wurde Citatori Johann Ulrich Drebsen befohlen/ diese beyde zu citiren/ daß sie morgen in dem Churfürstl. Sächs. Stiffts-Hauptmanney-Ampte allhier frühe umb 8. Uhr erscheinen solten. Citator referiret/ daß er C. Gutsmuths und Johann Bernhard Betgen citiret.

Christian Friedrich Scharschmidt Secr. mppria.

Actum den 9. Decemb. 1696.

Cämmr. Bartholomäus Gutsmuhts/ und Johann Bernhard Betge auff gestrige Citation erschienen/ wurden ihrer vormahls summariter gethanen Aussage erinnert/ nochmahls die Wahrheit zu sagen ermahnet/ mit dem Eyde

Ich N. N. schwehre zu GOtt/ daß ich über die verfassete Articul Cämmr. Matthias Holdefreund/ und C. Matthias Sichling betreffend/ die rechte lautere Wahrheit sagen/ und solches weder umb Freundschafft/ noch Feindschafft/ noch einiger anderer Ursachen halber nicht unterlassen will/ So wahr mir GOtt helffe.

würcklich beleget; Und hat Jeder besonders ausgesaget/ wie folget.

Artic.

Artic. 1.

Wahr / daß im Februarii dieses zu Ende lauffenden Jahres Cämm. Johann Kegel/ Cämm. Matthias Holdefreund/ und Cämm. Matthias Sichling zu Zeugen auf den St. Johannis Hoff kommen.

Cämmerer Barthol Gutsmuths/ ad Art. 1.

Ja. Ja.

Artic 2.

Wahr/ daß diese drey Cämmerer ihm Zeugen in seiner Wohn-Stuben einige Brieffe/ deren sie ein groß Paqvet bey sich gehabt/ vorgezeiget.

ad Art. 2.

Ja/ ein Paqvet Brieffe hätte Cämerer Holdefreund aus seiner Ficke gezogen / und Zeugen vorgezeigt.

Artic. 3.

Wahr/ daß gedachter Cäm. Holdefreund hiebey das Wort geführet.

ad artic. 3.

Ja / Cämmerer Holdefreund hätte das Wort geführet.

Artic. 4.

Wahr/ daß dieser Holdefreund unter andern gesaget: Sie wolten ihre Unschuld / und was sie dagegen wieder den Rath vormahlen geredet/ erweisen.

ad Art. 4. Ja.

Artic. 5.

Wahr/ daß diese ihre Meinung / was Sie wieder den Rath erweisen wollen/ dahin gangen / daß etliche in dem Rath nicht ehrlich und redlich gehandelt.

ad Art. 5.

Ja / Ja.

Artic. 6.

Wahr / daß Sie auch insonderheit aber Holdefreund und Sichling hierbey erwehnet / Sie weren zu Dreßden hart tractiret.

ad Artic. 6.

Ja / das hette Cämm. Holdefreund und Cämm. Sichling gesaget.

Artic. 7.

Wahr / daß diese Brieffe / welche die Cämmerer bey sich gehabt / und vorgezeiget / so viel Zeuge vernehmen können / auff Schelmereyen / so bey dem Rahthause vorgingen / hinaus gelauffen.

ad Artic. 7.

Ja / Ja.

Artic 8.

Wahr / daß Cäm. Sichling / darneben sich bey Teuffel hohlen vermessen / und gesaget: Er wolte noch einen zeichnen.

ad Artic. 8.

Ja / das were freylich auch wahr / daß Cämm. Sichling damahls also geredet.

Artic. 9.

Wahr / daß / als Zeuge hierauff geantwortet: Er wolte lieber / daß sie auff solche Art nicht zu ihm kommen weren / denn / wenn es iemand hörete / möchte er wohl gedencken / was sie mit einander zu thun hetten / Sichling ferner ge-

ant-

antwortet: Wer fraget was darnach / und trete Er (Zeugen meinend) nur mit Uns umb.

ad artic. 9.

Zeuge hätte nicht gerne von diesen ihren Sachen hören wollen / wäre öffters auffgestanden / Sichling aber hönisch gesaget: Er will nicht gerne davon hören; Da hätte Zeuge zu ihm gesaget: Er wolte lieber / daß Sie auff solche weise nicht zu ihm kommen wären / Denn / wenn es Jemand hörete / möchte gedencken / was sie mit einander zu thun hätten. Sichling geantwortet / wer fraget was darnach? Das letztere / daß Zeuge mit Ihm umbtreten möchte / könte wohl also geredet seyn / sie hätten viel redens und wesens gehabt.

Artic. 10.

Wahr / daß Zeuge im Vorwinter dieses Jahres in Cämmerer Matthias Holdefreunds Hause gewesen.

Johann Bernhard Betge /

ad art. 10.

Ja / Er wäre im Vorwinter vorigen 1695. Jahres in Cäm. Holdefreunds Hause gewesen.

Artic. 11.

Wahr / daß dieser Holdefreund Zeugen und andern anwesenden einen Brieff der an die damahlige allhier gewesenen Churfürstl. Sächs. Herrn Commissarien gestellet gewesen / vorgezeiget.

ad art. 11.

Ja.

Artic. 12.

Wahr/ daß die Contenta dieses Brieffes unter andern darinn bestanden/ daß Theils-Raths-Herren mit dem Ramberge übel umbgingen/ zu Raht-Hause es ungerecht zuginge/ deshalben Er Holdefreund angefeindet würde.

Johann Bernhard Betge/

ad artic. 12.

Ja/ Es hätte in solchem Brieffe gestanden/ daß etliche Raths-Herren mit dem Ramberge übel umbgingen/ welches Er Holdefreund mit den Holtz-Förstern/und mit Gehr-mannen beweisen wolle. Es gienge zu Raht-Hause ungerecht zu/ welches Er nicht länger hätte ansehen können/ weshalben Er angefeindet würde/ weil Er die Warheit sagte.

Artic. 13.

Wahr/ Daß der gantze Inhalt dieses Brieffes auff Dieberey hinaus gelauffen.

Johann Berend Betge/

ad art. 13.

Ja/ Weil Sie übel gehandelt hätten/ denn es hätte Cämmerer Holdefreund die Contenta des Brieffes gelesen und darbey gesaget: Ist das recht? Ist das nicht Diebisch?

Artic. 14.

Wahr/ Daß Holdefreund hiebey gesaget/ Er könte solches alles verificiren/ und wolte doch dazu nicht gelassen werden.

Ad artic. 14.

Ja/ Holdefreund hätte gesaget: Er hätte wohl drey-

mahl

mahl umb Zulassung zum Beweise bey damahligen Chur-Sächsischen Herren Commissarien angesuchet / konte aber darzu nicht kommen / bekome keine Antwort darauff.

Artic. 15.

Wer mehr hierbey gewesen / und solchen Brieff mit gelesen/oder lesen hören.

ad art. 15.

Licentiat Wiencke / Cämmerer Johann Kegel / Johann Töppermann / und Günther Röhrer weren mit dabey gewesen / und hätte Cäm. Holdefreund eigentlich Lic. Wiencken gedachten Brieff vorgelesen.

Peracto Examine Testes imposito silentio dimissi.

Actum Quedlinburg ut supra.

ChurFürstlich Sächsisch
Hauptmanney Ampt
daselbst.

(L.S.)

Nro II.

Unsere freundliche Dienste zuvor/
Wohl-Edler/ Vester/ auch Ehrenvester/
Hoch- und Wohlgelahrten/
Günstige Herren und Freunde.

ALs Dieselbe Uns einen Churfürstl. Sächs. Gnaden Original Befehl / und was die Frau Abbatißin zu Qvedlinburg Fürstliche Durchlauchtigkeit wieder die beyden Bürgermeister daselbst Eckhardt Salfelden/ und Johañ Lädern denunciiret/ diese dargegen eingewendet/ und gesuchet/ zusammt denen dißfals und in Injurien-Sachen ihrer Ankläger an einem/ Theodosii Schöpfers Bekl. andern Theils ergangenen Acten in unterschiedene Voluminibus benebst einer Frage zugeschicket/ und sich des Rechtens darüber zu belehren gebethen.

Demnach sprechen Wir Churfürstl. Schöppen zu Leipzig darauff von Recht / daß gedachter Salfeld und Läder mit der gebetenen Defension pro avertendâ Inqvisitione zu hören / und ihnen zu Einbringung derselben eine Monats Frist einzuräumen/ Hiernechst wird noch zur Zeit und biß die Inqvisition erörtert / mit Fortsetzung der wieder Theodosium

Schöpf-

Schöpffern eingegebenen Peinlichen Injurien-Klage billig in Ruhe gestanden. Wenn aber Klägere wegen der angeregten Injurien-Klage inserirten/ aus Schöpffers Schrifften gezogenen schimpfflichen Worten / so von Erörterung der denunciirten Beschuldigung nicht dependiren/ ernanten Schöpffern Anspruchs zuerlassen nicht gemeinet / so ist Ihnen selbigen absonderlich gebührlich zu belangen unbenommen / Von Rechts Wegen / zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churf. Sächs. Schöppen
zu Leipzig.

An
Herrn Doctor Ludewig
Nicolai, ChurSächs.
Rath und
Georg Andreas Conradi
Amtmann zu Dreßden.

Nro

Numero 12.

Rotulus Examinis Testium.

Actum in dem Churfürstl. Sächsischen Qvedlinburgischen Stiffts-Hauptmanney-Ambte/ d. resp. 13. 14. 17. 18. 19. & 20. Novembris Annô 1696.

NAchdem Bürgem. Eckhard Salfeld/ und Bürg. Johann Andr. Läder in Schrifften/ unter 11. Novembr. geziemend angesuchet/ einige Zeugen/ deren Zeugeschafft Sie wieder einige Stifftische Imputationes, zu ihrer Defension benöthiget weren/ als:

1. Cäm. Johann Bethgen.
2. Cäm Just Christopff Schultzen.
3. Cäm. Bartholom. Gutsmuthsen.
4. Cäm. Cyriaz Kegeln/ Forst Herrn.
5. Cäm. Michael Lüntzeln/ Forst Herrn.
6. Cäm. Röttger Mittgauen.
7. Cäm. Johann Heinrich Heidfelden.
8. Cäm. Heinrich Wilhelm Tacken.
9. Cäm. Matthias Ohmen.
10. Cäm. Christian Saltzenbergen. und
11. Cäm. Georg Barthol Reuthen,

über die zugleich eingeschickte Articul vermittelst vorgängiger admonition und würcklicher Zeugen-Eydes Ablegung/ zu examiniren, derer Aussage eigentlich auffzeichnen/ und solche in formâ probante ertheilen zulassen/ Als ist sothanem petito deferiret, deren ein ieder citiret, und auff erscheinen an Sie sambt und sonderlich gewöhnliche Verwarnung

nung und Vermahnung geschehen / ein ieder auch mit dem Zeugen Eyde.

Jch N. N. schwere zu GOTT / daß ich in Sachen Bürgemeister Eckard Salfelds / und Bürgemeister Johann Andreas Läders / auf die Articul / darüber ich werde befraget werden / die rechte / reine / und lautere Warheit sagen / und solches weder um Freundschafft / noch Feindschafft / noch einiger anderer Ursach willen / nicht unterlassen will / So wahr mir GOtt helffe.

würcklich beleget / und hat heirauff Jeder besonders ad articulos ausgesaget / wie folget:

Artic. I.

Wie alt Zeuge / und wie lange Er im Rath-Stuel gewesen ?

Testes.

1. Cäm. Johan Betge: Er ware 55. Jahr alt / und im Rath. Stuele über 20 Jahr gewesen.
2. Cäm. Just Christoph Schultze: Er wäre 54. Jahr alt / und 20. Jahr im Raht-Stuel.
3. Cäm. Barthol Gutsmuths: 69. Jahr alt / were anno 1679. in Rahtsstuel kommen.
4. Cäm. Cyriacus Kegel / 54. Jahr alt / und im Rahtstuel gewesen 14. Jahr.
5. Cäm. Michael Lüntzel / Er gienge in das 73. Jahr / im Rahtstuel über 9. Jahr.

6. Cäm. Röthger Mittgau/ wäre 51. Jahr alt/ und im Rahtstuel 9. Jahr.
7. Cäm Johann Heinrich Heidfeld/ were 47. Jahr/ und im Rathstuel ins 6te Jahr.
8. Cäm. Heinrich Wilhelm Tacke/ were nächsten Montag 47. Jahr alt/ und sieder ao. 1690. im Rahtstuel.
9. Cäm. Matthias Ohm/ 46. Jahr alt/ uñ im Rathstuel künfftige Ostern 6. Jahr.
10 Cäm. Christian Saltzenberg/ 43. Jahr alt/ im Rath/ von anno 1692.
11. Cäm. Geord Barthol Reuthe/ 47. Jahr alt/ und 1. Jahr und 7. Monath im Rahtstuel.

Artic. 2.

Wahr/ daß Bürgemeister Eckard Salfeld/ und Bürgem. Johann Andreas Läder in ihren obhabenden Bürgemeister-Aemptern/ und Rahts-Functionen/ sich iederzeit Pflichtmäßig verhalten.

Testes.

1. Ja/ wie Er nicht anders wüste.
2. Ja/ so viel Ihm wissend.
3. Ja/ anders wüste Er nicht.
4. Er wüste nicht/ daß Sie wieder Ihre Pflicht gehandelt.
5. Ja/ so viel ihm wissend.
6. Seines Wissens nicht anders.

7. Ja

7. Ja/ so viel Zeugen wissend.
8. Es were ihm nichts anders wissend.
9. Das würden Sie am besten wissen/ er könte keinem ins Hertze sehen.
10. Seines Wissens hätten Sie sich also verhalten.
11. Wie ihm nicht anders bewust were/ hätten Sie sich so lange er im Rathstuel gewesen/ pflichtmäßig verhalten.

Artic. 3.

Wahr/ daß benante beyde Bürgemeistere iederzeit besondere Vorsorge getragen/ des Raths und gemeinen Stadt Gerechtsame und Befugniß zu *conserviren*.

Testes.

1. Ja.
2. Ja/ wie sie alle gethan.
3. Ja/ und würe Zeugen nicht anderst wissend.
4. Ja/ das hätten Sie gethan/ so viel Ihm wißend were.
5. Ja/ darinnen weren Sie scharff genug gewesen/ und wer wolte solches nicht thun/ die Nachkommen hätten es ja zu genießen.
6. Ja/ wie er nicht anderst wüste.
7. Ja/ so viel er penetriren können/ hielte er dafür/ daß Sie es intentioniret und gethan.
8. Als ihm nicht anders wißend.
9. Daß würden Sie am besten wißen / er were in ihrem Mittel nicht.

10. Ja.

11. Er wüste nicht anderst.

Artic. 4.

Wahr / daß genante Bürgemeistere/ nebst dem gesamten Raths *Collegio*, iederzeit besorget und bedacht gewesen/ die Raths- und Gemeine Stadt Güter/ in gutem Stande zuerhalten/ auch wo Schade zu besorgen / solchen zuverhüten?

Testes.

1. Ja/ das erfodert auch eines ieden Pflicht.
2. Ja.
3. Ja/ Sie hätten sich des gemeinen Wesens wohl angenommen
4. Ja/ die Bey-Sorge hätten Sie gehabt/ so viel ihnen wissend.

5. 6. 7. Ja.

8. Ja.
9. Dafür wären Sie gesetzt/ und erforderte ihr Eyd und Pflicht.
10. Ja.
11. Er hätte/ so lang Er Cämmerer gewesen/ nichts anders vernommen

Artic.

Artic. 5.

Wahr/ daß die Vorsorge des gesamten Raths/ als insonderheit benanter Beyder Bürgemeistere/ iederzeit dahin gezielet gewesen/ auff alle Masse/ ihr Gehöltze/ der Ramberg genant/ so viel Ihnen mensch- und müglich in Aufnahme zubringen?

Testes.

1. Ja/ das hätten Sie und der gantze Rath allemahl intentioniret.
2. Ja/ das hätte er allemahl verspüret/ wenn zu Rahthause were davon deliberiret.
3. Er hoffete/ daß Sie solches werden gethan haben/ er were kein Forst-Herr/ und hätte sich so genau darum nicht bekümmert.
4. Ja/ und insonderheit könte er Herr B. Salfelden/ solches nachreden/ daß Er sich vorsorglich/ und fleißig bezeiget im Ramberge/ in dem Dittfurter und Stein Holtze.
5. Ja
6. Ja.
7. Das were wahr/ insonderheit wegen des Ramberges.
8. Ja.
9. Er hätte wohl gehöret/ daß Sie solches auffs Tapet gebracht/ obs aber ins Werck gerichtet/

 wüste

wüste er nicht / er käme nicht in den Ramberg/were kein Forst-Herr.

10. Ja/ daß hätten Sie gethan / so viel ihm wissend.

11. Die Forst-Herrn würden dieses am besten wissen/ wie er denn dafür hielte / daß Rath und die Bürgermeistere gute Vorsorge vor die Gehöltze gehabt.

Artic. 6.

Wahr/ daß Rathwegen / die Cura des Ramberges und anderer Raths-Gehöltze/ dreyen Raths Cämmerer/ (denn aus iedem Mittel einer zum Forst-Herrn bestellet/) insonderheit mit auffgetragen?

Testes.

1. Ja/ aus iedem Mittel were einem als Forstherrn/ die Besorgung von dem Ramberge auffgetragen.

2.–8. Ja.

9. Ja/ dreyen Forst-Herrn were es auffgetragen.

10. Ja.

11. Ja/ aus iedem mittel were ein Forstherr bestatigt.

Artic.

Artic. 7.

Wahr/ daß solche Drey Forst Herrn/ laut Forst-*Protocolls* vom 6. *Novembris* 1688. eine zur Auffnahme und bessern Wachsthumb des Gehöltzes reichende Forst Ordnung abgeredet/ welche auch vom gesamten Rathe gut befunden und *ratihabiret?*

Testes.

1. Weil Er nicht Forst Herr gewesen / hette Er die Forst Ordnung eigentlich nicht inne/ es were dieselbe vom Raht beliebet.
2. Von dem Protocoll wüste Er so eigentlich nicht/ es könte wohl seyn/ weil er wüste / daß gewisse Ordnung gemachet/ nach welcher gewisse Fuder Zahl Holtz müste gehauen werden Jährlich.
3. Das wüste er nicht/ weil er keine Forst Ordnung gesehen/ dieses würden die Forst Herren / so Rechnung davon thäten/ am besten wissen.
4. Ja/ das were geschehen / wenn solche Ordnung nicht were gemacht/ würden wir wenig Holtz haben.
5. Das Protocoll und Forst Ordnung hette er zwar nicht gelesen/ er wüste aber/ daß eine auffgerichtet/ und ratihabiret sey/ der Stadt-Voigt Laterman/ als Ober-Forst-Herr führete

rete die Administration und Forst-Rechnung.

6. Ja.
7. Die ForstOrdnung gesehen zuhaben/ könte er sich nicht erinnern.
8. Ja.
9. Er wüste von der ForstOrdnung nicht.
10. Die ForstOrdnung hette Er nicht gelesen/ und wüste von articulirtem nichts/ were erst ao. 1692. in Rahtstuel kommen
11. Das Protocoll hette er/ weil er nicht lange im Rahte gewesen/ noch nicht gelesen.

Artic. 8.

Wahr/ daß Bürgemeister Salfeld/ als Er noch Raths Cämmerer und Forst-Herr in seinem Raths-Mittel mitgewesen/ für allen Fleiß angewendet und mühsam gewesen den Forst zum guten Stande zu bringen/ dessen behueff auch die Ordnung sehr urgiret?

Testes.

1. Ja/ wie andere Forst Herren gethon.
2. Es were ihm woll bewust/ daß Herr Bürgemeister Salfeld allemahl gute Vorsorge getragen vor die Holtzungen.
3. Der Herr Bürg. were offt in den Ramberg gefahren/ und alles in guten Stand gesetzet/ von der ForstOrdnung wüste Zeuge nicht.

4. Ja/

4. Ja / das hätte Herr Bürgemeister Salfeld gethan / Er hätte darinnen so viel gearbeitet / als einer möchte darin gethan haben.
5. Herr Bürgemeister Salfeld hätte genug urgiret, daß der Forst in guten Stand gesetzet worden.
6. Ja.
7. Zu der Zeit wäre Zeuge noch nicht im Rathe gewesen.
8. Solches hätte Er von dem Forst Herrn gehöret / selbst wüste ers nicht / weil es vor seiner Zeit geschehen.
9. Da were Er noch nicht im Rath Stande gewesen / als der Herr Bürgemeister Salfeld / Cämmerer gewesen.
10. Were / wie gedacht / noch nicht zu der Zeit im Rathstuel gewesen.
11. Hiervon könte Er nicht sagen / weil er nicht lange Raths Herr gewesen

Artic. 9.

Wahr / daß laut solcher von denen Forst Herrn entworffener / und vom gantzen Rath *ratihabirter* Forst Ordnung Jährlich mehr nicht / als 1400. biß 1450 Fuder à drey Malter gehauen werden sollen und müssen?

Testes.

1. Er wüste nicht / daß dieses also eigentlich ver-

 ordnet

ordnet were / die Forst-Herren würden solches wissen.

2. Die Zahl were ihm nicht genau bekandt / es wäre aber die Forst-Ordnung observiret, und so viel / als darinne enthalten / würde allemahl gehauen.

3. Das wüste Er nicht / die Forst-Herren müsten solches wissen.

4. } Ja.
5. }

6. Das wüste er so eigentlich nicht / weil er die Forst-Rechnung nicht unter Händen hätte.

7. Das würden die Forst-Herren eigentlich wissen / Er wüste wohl / daß eine Zahl gesetzet / wüste aber die Zahl eigentlich nicht.

8. Ja / Also were die Forst-Ordnunge / und würde nach allem Vermögen darüber gehalten.

9. Das würden die Forst-Herren am besten wissen.

10. Das wüste Er nicht.

11. Dieses wüste Er nicht eigentlich.

Artic.

Artic. 10.

Wahr / daß Jährlich bißher nur auff 1200. biß höchstens 1250. Fuder Zeddel / durch den ForstHerrn des regierenden Mittels ausgegeben / geschlossen?

Testes.

1. Er wüste es nicht / der Forst-Herr müste davon Rechnung thun.
2. Ja / das were also / daß alle Jahr 1200 Fuder weren gestattet / und Zeddul darauff ausgegeben.
3. Wüste solches nicht.
4. Ja / das were allemahl geschehen.
5. Ja.
6. Das würde der Forstherr am besten wissen.
7. Es were ein gewisses geschlossen / und dem Forstherrn übergeben / eigentlich wie viel wüste er nicht.
8. Ja / were die Austheilung gemachet.
9. Darbey wer er nicht gewesen.
10. Wüste solches nicht.
11. Wüst es nicht.

Artic. II.

Und dem Stadt-Schreiber/ oder wem sonst an Statt dessen es Rathswegen *committiret* wird / ausgestellet / die Zeddel zu beschreiben/ und auszugeben/ und das Geld/ so davor gelöset wird / einzunehmen?

Testes.

1. Daß währe des Stadt-Schreibers Verrichtung.
2. Ja/ der Stadtschreiber hette die Zeddel auszugeben/ und das Geld einzunehmen.
3. Ja/ das were wahr.
4. Ja.
5.
6. Ja / das hette der Stadtschreiber allemahl gethan.
7. Ja.
8. Das were also.
9. Ja/ dem Stadtschreiber würden die Zeddel übergeben/ und müste Rechnung davon thun.
10. Er wüste / daß dem Stadtscheiber die Holtz-Zeddel zur Berechnung übergeben worden/ wie viel/ wüste er nicht.
11. Der Stadtschreiber gebe die Holtz-Zeddel aus/ nehme das Geld auff/ und lieferte es zur Rahts Cassa.

Artic.

Artic. 12.

Wahr / daß der Regierende Forst-Herr / wiederumb solche Zeddel / von denen verEydeten Förstern einzufodern / auch die Förster niemand anders sonst solche Zeddel einzuliefern haben ?

Testes.

1. Ja / obs aber allemahl geschehe / wüste er nicht.
2. Ja.
3. Ja.
4. Ja / das were also / so könte man sehen / ob / und was durch Unterschleiff hinweg genommen.
5. Ja.
6. Ja.
7. Ja.
8. Laut Ihres Eydes thäten solches die Förster.
9. Das würden die Forst-Herren am besten wissen.
10. Ja.
11. Ja / das were also.

Artic. 13.

Wahr / daß der Forst-Herr des Regierenden Mittels allemahl / wenn Ihme solche Zeddel wieder eingeliffert / die Rechnung darüber / und davor eincassirte Geld / von dem Jenigen / so sie geführet / abfodere / und nach den Zeddeln *examinire*?

Testes.

1. Ja / das müste derselbe thun / Zeuge aber were bey der Rechnung nicht gewesen.
2. Das were ihm nicht bewust / were nicht Forstherr / daß aber der Stadtschreiber das Geld dem Cassirer zustelle / were wahr.
3. Ja.
4. Ja.
5. Ja.
6. Ja.
7. Ja.
8. Ja.
9. Das wüste er nicht / were nicht darbey / wenn die Forst-Rechnung abgeleget würde.
10. Das wüste er so eigentlich nicht / weil er nur ein Jahr in der Regierung gewesen.
11. Ja / es verhielte sich also.

Artic. 14.

Wahr / daß Er so dann diesen Rechnungs-Führer / wenn die Rechnung richtig befunden / mit dem berechneten Gelde / an die Raths-Cassa gegen Qvitung zu lieffern weise?

Testes.

1. Ja.
2. wie ad præc. artic. gedacht.
3. Ja.
4. Ja / an die Herren Cassirer / die nahmen das Geld auf.
5. Ja / Ja.
6. Ja / Ja.
7. Ja.
8. Ja.
9. Der Stadt-Schreiber hette Zeugen / als Cassirern, das Geld / für die ausgegebenen Zeddel gegeben / wie es sonst mit der Forst-Rechnung stünde / wüste er nicht.
20. Ja.
11. Ja / diß verhielte sich auch also.

Artic.

Artic. 15.

Wahr/ daß der Regierende ForstHerr darnach zu sehen hat/ daß bey sein/ und seines Mittels Abgang/ dem *succediren-den*/ 200. Fuder Holtz/ im Vorrath ge-lieffert werden?

Testes.

1. Ja/ das were also abgeredet/ ob aber allemahl so viel Vorrath gelieffert / würden die Forst-Herren wissen.
2. Ja/ das were also.
3. Er hätte davon gehöret / aber nicht observiret, wie viel eigentlich gelieffert würde.
4. Ja/ so viel müsten dem folgenden Mittel gelassen werden / damit sie im Holtze den Anfang haben/und zuhauen lassen können.
5. Ja.
6. Ja/das were wahr.
7. Ja/das wüste er auch.
8. Ja.
9. Da were Zeuge nicht mit bey gewesen / noch ins Holtz kommen.
10. Das Qvantum wüste er nicht/ aber wüste wohl/ daß Vorrath dem folgendem Mittel gelas-sen würde.
11. Er hette wohl vernommen/daß Vorrath Holzes ge-lieffert würde/wie viel Fuder/ wüste er nicht.

Testes.

Artic. 16.

Wahr / daß die Hauunge Jährlich von allen dreyen ForstHerren / in Augenschein genommen / und denen Förstern also ausgewiesen werden?

Testes.

1. Ja / es geschehe also.
2. Ja / das were auch also.
3. Ja / sie führen hinaus / und besehen das Holtz.
4. Ja / das geschehe alle Jahr.
5. Ja / es were auch wahr / es würde den Förstern / wo sie anfangen / und wieder auffhören solten / angewiesen.
6. Ja Ja / er were mit drausen geweßen.
7. Ja.
8. Ja.
9. Er erinnerte sich / daß die Forstherren im Ramberge gewesen / den Förstern die Holtzungen auszuweisen.
10. Er hette solches nicht observiret.
11. Er wüste / daß alle 3. Forstherren im Ramberge weren gewesen / und das Holtz in Augenschein genommen.

Artic. 17.

Wahr / daß so dann der Regierende Herr nöhtige Forst-*Inspection* führe / damit die Hauung Forstmäßig *tractiret*, und dabey kein Unterschleiff vorgenommen werde?

Testes

1. Ja / es würde den Forst-Herren / vom Rahte also anbefohlen / und führen offters zu zeiten hinaus.
2. Das lege dem Forstherren ob.
3. Ja / das müste der Forstherre thun.
4. Ja / das geschehe nicht ein / sondern unterschiedliche mahl.
5. Ja / so viel möglich / hette er als Forstherr / mit andern Forst-Herren / zu seiner Zeit das Holtz nach gezehlet / und Inspection gehalten.
6. Ja.
7. Ja / das were sein Ambt.
8. Das were des Forstherrn Instruction.
9. Ja / das müste der Forst-Herre thun / seinem Ambte gemäß
10. Das thete der Forstherr.
11. Er were kein Forst-Herr / könte also hiervon so genau nicht sagen / was in deren Ambt lieffe.

Artic.

Artic. 18.

Wahr / daß Er zu dem Ende denen Raths Ausreutern benöthigten fallß zu befehlen / nach dem Ran berge sich zu verfügen / und von einem und andern Nachricht einzuhohlen.

Testes.

1. Das thäten die Forstherren / und auch die Herren Burgemeisters / und schickten die Außreuter hinaus.
2. Ja / das were geschehen.
3. Ja / soche Anstalt machte der Forst-Herr und der Bürgemeister.
4. Ja.
5. Ja / die Außreuter thäten solches auff Befehl der Forstherren / mit Vorwissen des Herren Bürgemeisters.
6. Auff Vorsorge und Anstalt der Herren Bürgemeister / Salfelds und Läders / were Zeuge um Pfingstzeit mit dem Außreuter zu zweyen mahlen im Ramberge gewesen / Obsicht zu halten / und einige mit Karren / so Weihen gehauen / angetroffen / und sie gepfändet durch den Außreuter.
7. Ja.
8. Ja / die Außreuter hetten offt den Ramberg bereiten müssen.

9. Er erinnerte sich / daß die Außreuter weren in den Ramberg geschicket / Nachricht zu bringen / wie es darinnen zustünde.
10. Ja.
11. Ja die Außreuter weren zum öfftern nach dem Ramberge geschicket / daselbst zu visitiren.

Artic. 19.

Wahr / daß weder in vorigen / noch in *Annis* 1693. & 1794. von obbenanten beyden Bürgemeistern / kein Eigen-Nutz noch Unterschleiff verspüret / weniger von Ihnen verübet / noch weniger aber bey Ihrer Zeit auff Ihr verursachen / der Ramberg sehr verwüstet?

Testes.

1. Das könte Er nicht wissen / käme nicht in den Ramberg.
2. Es ihm were davon nichts wissend.
3. Er wüste võ keinẽ Unterschleiff oder Verwüstung des Ramberges / so gedachte Burgemeister solten causiret haben.
4. Als ein Mit-Forstherr könte er nicht anders sagen / alß daß ao. 1693. und 1694. im Holtze kein defect gefunden.
5. Er wüste nicht / sie hetten ihre Zeddel gekriegt / wie andere / wüste keinen Unterschleiff von

ihnen

ihnen / auch wüste er nicht / daß der Ramberg were von ihnen verwüstet.

6. Das wüste er nicht.

7. Das könte er nicht sagen / daß Sie Eigen-Nutz verübet/und den Ramberg verwüstet.

8. Das könte Zeuge nicht sagen / daß solches von gedachten Bürgemeistern geschehen wäre.

9. das könte er nicht sagen noch wissen/sie würden es am besten wissen.

10. Ob Sie beyde im Ramberge und Gehöltzen Eigen Nutz verübet und den Ramberg verwüster/ könte er nicht sagen.

11. Er were damahls noch nicht im Rath-Stuel gewesen.

Artic. 20.

Sondern wahr / daß die Verwüstung / oder Verringerung dieses Gehöltzes / durch die ChurBrandenburgische neulich angelegte Stuten und der Benachbarten Viehe Trifft / guten theils *causiret* werde?

Testes.

1. Ja / die Förster hätten solches öffters von Jahren zu Jahren angezeiget.

 2. Ja

2. Ja/ daß were wahr / diese Trifften hetten grossen Schaden dabey gethan.

3. Zeuge hätte gehöret / daß davon viel qverelen were gewesen.

4. Ja/ daß wäre leyder also / und würde man den Schaden an so genanten hohen Kopffe sehen.

5. Ja/ das were mehr/ als zu wahr/
6. Ja genugsam daß wüste Jederman.
7. Ja.
8. Das hätten die Forst-Herren und andere / so im Ramberge gewesen/ berichtet.

9. Er wüste/ daß der Churfürst von Brandenburg Stuten-Trifft angeleget / und hätte gehöret/ daß Schaden dadurch geschehen wäre/ ob aber dadurch der Ramberg verwüstet/ wüste Er nicht.

10. Ja/ da käme die meiste Verwüstung her.

11. Es were leicht zuerachten / daß die Churbrandenburgische Stutentrifft keinen Vortheil dem Ramberge stifftete.

Artic.

Artic. 21.

Wahr / daß der vormahligen Förster unfleissige Zusicht / Pflichtbrüchige Nachlässigkeit und Untreu viel dazu geholffen?

Testes.

1. Ja / deren Nachlässigkeit würde nicht wenig dazu geholffen haben.
2. Ja wohl / sehr viel hette es gethan.
3. Es were freylich davon gesaget worden.
4. Ja / nicht wenig sondern guten theils hette deren Nachlässigkeit zum Schaden geholffen.
5 Ja.
6. Ja / er hette auch selbst gesehen / daß die alten abgesetzten Förster / alte Bäume / Eymer dicke abgehauen / und verkauffet.
7. Ja / wie ihr eigen Geständnüß in den Inquisition-Acten auch bezeugete.
8. Ja freylich.
9. Das könte wohl seyn / wenn sie untreu und nachlässig sind gewesen.
10. Ja / Er were selbst vor 3. Jahren im Ramberge gewesen / und gesehen / wie die Förster nicht Forstmäsig / sondern zum Schaden gehauen.
11. Ja.

Artic.

Artic. 22.

Wahr/ daß die vormahlige Förster wegen ihres Unfleisses und Untreu / von den Beyden Bürgemeistern/Salfelden und Ladern / mit Consens ihres gantzen Raths-Mittels / ihrer Dienste entsetzet/ auch ihnen ferner der Proceß gemachet?

Testes.

1. Das were nicht mehr/als billich geschehen.
2. Ja/das were geschehen.
3. Ja.
4. Ja/ das were von denen Herrn Bürgemeistern beyden damahls geschehen.
5. Ja/ das were geschehen.
6. Ja.
7. Ja.
8. Ja.
8. Er hette davon gehöret / were aber Seines Wissens nicht darbey gewesen / alß Sie abgesetzet.
10. Ja / wegen ihres Unfleißes und causirten Schaden.
11. Ja/dem were also.

Artic.

Artic. 23.

Wahr / daß benante Beyde Bürgemeistere der vermahligen / und nun abgesetzeten Förster thun und lassen auffs fleißigste untersuchet / und erforschet:

Testes.

1. Ja / in der Rahtsstube und auch in der Vogtey.
2. Ob die Herren solches alleine gethan / wüste Er nicht / immittelst were am Tage / daß der Process den Förstern gemachet.
3. Ja / das were auch wahr.
4. Ja.
5. Ja.
6. Ja / das hetten genante Bürgemeister gethan.
7. Ja / das were wahr / und in specie hätte dieses mit grossem Eyffer und Ernst H. Bürgemeister Salfeld gethan.
8. Ja.
9. Das könte wohl seyn.
10. Ja.
11. Ja / sie weren abgesetzet / und zwar wegen befundener üblen Auffsicht / und Nachläßigkeit.

Artic. 24.

Wahr/ daß diese vormahligen Förster durch ihren Unfleiß und Untreu/ denen durch den Ramberg fahrenden viele/ dem Holtz sehr schädliche / und zwar neue Wege verstattet / und sich diese als andere Benachbarte vieler Deuben dadurch gebrauchet?

Testes,

1. Er hätte gehöret / daß durch der Förster Unfleiß und Nachläßigkeit schädliche Wege gemachet.
2. Ja.
3. Das wüste Zeuge so eigentlich nicht / es könte wohl seyn.
4. Ja/ das wäre durch der Förster Unfleiß/ mehr als zu viel geschehen.
5. Ja/ durch der Förster Nachläßigkeit weren Wege genug gemachet/ und Schaden causiret.
6. Die schädlichen Wege hätte Er selbst gesehen/ und wüsten es die Forst-Herrn gar wohl.
7. Zeuge hätte wohl gehöret/ aber nicht gesehen / daß solches also geschehen sey.
8. Ja/ wie die Forst-Herren und andere / so darinne gewesen/ berichtet.
9. Er wäre im Ramberge nicht gewesen / wüste es nicht.

10. Dieses

10. Dieses wüste er nicht / weil er nach diesem nicht wieder ins Holtz kommen were.

11. Er were im Ramberge nicht gewesen/ wüste also die schädlichen Wege nicht/ der Förster Unfleiß und Untreu aber hetten sie vom Dienst gebracht.

Artic. 25.

Wahr / daß Bürgemeister Salfeld Anno 1694. zuforderst mit denen vormahligen Förstern / genaue Rechnung angeleget da denn befunden / daß von wenig Jahren her nach und nach / über 500. Fuder Holtz gefehlet?

Testes.

1 Er hette gehöret / daß viele Fuder gefehlet / die Numer aber wüste er nicht.

2. Wer die Rechnung mit denen Förstern angeleget / wüste er nicht / wohl aber wüste Er / daß die Zahl des fehlenden Holtzes / also heraus komme / wie er gehöret.

3. Ja / das were wahr / Zeuge hette selbst zu solcher Berechnung seine Kerb-Höltzer hergeben müssen.

4. Ja / das hette Herr Bürgemeister Salfeld gethan / und hetten über fünff hundert Fuder gefehlet.

5. Das were wahr.

6. Ja.
7. Ja / das hette Herr Bürgemeister Salfeld gethan / und hetten bey die 500. Fuder nach und nach gefehlet.
8. Ja / sie beyde hetten mit Zuziehung des gantzen Mittels Rechnung angeleget / und hetten freylich über 500. Fuder gefehlet / davor der Forster Seddel das Holtzhauer-Lohn auffgenommen / aber nicht liefern können.
9. Er hette etwas davon gehöret / were aber nicht dabey gewesen / als solches vorgenommen.
10. Rechnung hette der Herr Burgemeister mit den Förstern angeleget / das qvantum des Holtzmangels wüste er nicht.
11. Er were der Zeit noch nicht zu Rahthause gewesen / wüste also hiervon nichts.

Artic. 26.

Wahr / daß vielmehr Bürgemeister Salfelds dißfalls gehabte Mühe und genaue Nachrechnung zu loben / als weniger Ihm beyzumessen / daß Er und sein Collega an dem Mangel des Holtzes Schuld haben?

Testes.

1. Dessen Fleiß were zu loben / es käme Ihm auch Amts-

Amts-wegen zu / davor zu sorgen / daß Er aber Schuld an Holtz-Mangel habe / könte Er nicht sagen.

2. Auff solche Art / wenn sie es gethan haben / weren Sie zu loben.

3 Der Herr Bürgemeister Salfeld hätte wohl gethan / daß die Sache genaue untersuchet / Zeuge wüste nicht / daß sie Schuld hätten am Holtz-Mangel.

4. Ja. Herrn Bürgemeister Salfelden könte man den Schaden nicht zumessen / Er hätte Fleiß genug gethan.

5. Das wäre wahr / H. Bürgemeister Salfeld wäre scharff und fleißig genug hierinn gewesen.

6. Ja.

7. Das wäre simpliciter wahr / und zwar hätte Bürgemeister Salfeld viel Mühe angewandt.

8. Ja / das wäre wahr.

9. Er Herr Bürgemeister Salfeld würde selbst am besten wissen / wenn Er gute Inspection gehalten.

10. Er were billich zu loben / daß Er fleißig nachgesehen / und NachRechnung gehalten.

11. Er hätte unterschiedlichemahl von Cämmerer Cyriax Kegeln gehöret / daß Bürgemeister Salfeld sich des Ramberges recht hätte lassen angelegen seyn / und denselben in guten Stand gebracht.

Artic. 27.

Wahr/ daß Bürgemeister Salfeld/ ob Ers bey dem CONSULAT / gleich nicht nöthig gehabt / sondern denen Cämmerern als ForstHerren eigentlich obliget/ dem Publico zu Nutze und Liebe/ dennoch offters nebst diesen fleißige Visitation zu halten / in den Ramberg gefahren?

Testes.

1. Es were vor diesem auch wohl geschehen/ daß die Bürgemeistere dann und wann/weren mit in den Ramberg gefahren.
2. Ja/Das hätte er gethan / und were Zeuge selbst einmahl mit dem Hn. Bürgemeister Salfelden im Ramberge gewesen.
3. Er wüste dieses so eigentlich nicht.
4. Ja/ daß hätte Er gethan/als Bürgemeister / wie vorher/ als Cämmerer/ und zwar zu unterschiedenen Zeiten.
5. Er wüste/ daß Bürgemeister Salfeld als Bürgemeister/mit andern/ etliche mahl im Ramberge gewesen/ und Visitation gehalten / insonderheit wäre der Stiffts-Hauptmann mit dabey gewesen / als derselbe in Augenschein genommen worden / wegen der Trifft.

6. Ja/Ja.
7. Ja/er were hineingefahren.
8. Das wüste Zeuge eben nicht / die Forst-Herren würden dieses am besten wissen.
9. Das wüste Zeuge nicht / hätte darauff nicht acht gehabt/ wenn der Herr Bürgemeister were in Ramberg gefahren.
10. Ja/auch were Zeuge mit im Ramberge gewesen.
11. Er wüste dieses selbst nicht / als was er von andern gehöret/ daß Herr Bürgemeister Salfeld hinein gewesen.

Artic. 28.

Wahr daß Er und sein Herr Collega Bürgemeister Läder/vielmehr den Unterschleiff *detestiret* **, und die Förster nach ihren Pflichten/ solchen möglichst zuverwehren/ fleißige Anmahnung gethan?**

Testes.

1. Ohnzweiffel würde solches geschehen seyn / Zeuge were in ihrem Mittel nicht.
2. Ja/ wenn sie weren zusammen kommen / hätten die Herren Bürgermeistere so wohl/ als die andern Herren fleißig die Förster / bey Abstehlung des Lohns vermahnet/ fleißige Obsicht zu haben.

3. Das

3. Das würden sie wohl gethan haben.
4. Ja / das hätte er gehöret/ daß Beyde solches gethan.
5. Ja.
6. Ja.
7. Ja.
8. Ja/ das were also.
9. Dabey were er nicht gewesen/ weil er nicht in Ihrem Mittel wäre.
10. Er hätte es selbst nicht gehöret/ was sie in ihrem Mittel gethan.
11. Er hoffete/dieses würde von Ihnen/ denen pflichten gemäß geschehen seyn.

Artic. 29.

Ob Zeugen bewust/ das diese Beyden Bürgemeister jemahls *profitable* zu ihren eigennutz abgezielete / und dem *Publico* zu Schaden gereichende anstalten / in denen Höltzen / Feldern/ und Wiesen gemachet.

Testes.

1. Er wüste solches nicht.
2. Das were ihm nicht bewust.
3. Davon wüste er nicht.

4. Er

4. Er wüste nicht/ daß sie sich zum Nutzen/ und dem Publico zum Schaden gethan.
5. Wüste davon nichts.
6. Davon wüste er nicht.
7. Das könte er nicht sagen/ daß Sie Profitable, und dem Publico nachtheilige Anstalten gemachet.
8. Das wüste Zeuge nicht / daß Sie dem Publico zum Schaden Anstalten gemachet.
9. Das müsten Sie am besten wissen / Er könte es nicht wissen.
10. Er wüste solches nicht.
11. Das hatte er nie gehöret / daß Sie Profitable zu ihrem Nutz gereichende Anstalten gemachet hätten.

Artic. 30.

Ob Sie den Eigen-Nutz im Ramberge verübet?

Testes

1. Er wüste es nicht/ käme nicht in den Ramberg.
2. Das were ihm nicht bewust.
3. Das könte Zeuge nicht sagen / wüste davon nichts.
4. Das wüste Zeuge nicht.
5. Er wüste von keinem Eigen Nutz / so zu seiner Forst Herren Zeit / von Ihnen were ausgeübet.

6. Das wüste er auch nicht.
7. Das wüste Zeuge nicht.
8. Das wüste er nicht
9. Das wüste Zeuge nicht.
10. Er wüste solches nicht.
11. Er wüste von keinem Eigen-Nutz / so Sie ausgeübet.

Artic. 31.

Und worinnen solcher Eigen-Nutz und Profitable Anstalten eigentlich bestehen?

Testes.

1. Ut supra.
2 Ut ad præced. art.
3. Wie gedacht ad præced.
4. Wüste / wie gedacht / davon nichts.
5. Ut ad præced. artic.
6. Wie zuvor.
7. Das wüste er nicht / wie gedacht.
8. Er wüste keinen Eigen Nutz von ihnen.
9. Wüste / wie gesagt / davon nichts.
10. Wie schon gedacht.
11. Cessat.

Artic.

Artic. 32.

Ob Zeugen wissend/ und woher Er solches wisse/ daß die Beyden Bürgemeistere/ in ihren Anno 1693 & 1694. auffgehabte zwey Regierungs Jahren/ und zwar iedes Jahr besonders mehr Holtz/ als Ihnen herkommentlich zu Ihrem Salarien Theile/ und auff Ihre Häuser und Acker-Bau zukommt/ fahren lassen?

Testes.

1. Er wüste dieses nicht/ die Forst-Herren müsten davon wissen.
2. Das wüste er nicht.
3. Davon wüste er nicht.
4. Er wüste/ daß Herr Bürgemeister Läder auff Zeddel/ so Er von Herrn Bürgemeister Telgen/ und dem Stadt-Schreiber erkauffet/ Holtz gefahren/ wüste aber nicht/ daß ungebührlich von ihm/ oder Herr Bürgemeister Salfelden/ über ihr Deputat-Zeddel/ und von Häusern und Acker-Bau wäre Holtz gefahren.
5. Das wüste er nicht.
6. Das wüste er nicht.

7. Die Herren Bürgemeistere hätten Zeugens wissens/ nicht mehr Zeddel bekommen/als Ihre Vorfahren.
8. Er wüste nicht / daß Sie mehr an Holtze bekommen/ als dem Vorgeben nach/andere Bürgemeistere vor Sie bekommen.
9. Das könte er nicht wissen.
10. Das wüste er nicht.
11. Er wäre damahls auff dem Rath-Hause noch nicht gewesen/ noch also sich darüber zu bekümmern gehabt.

Artic. 33.

Ob wahr/ und Zeugen wissend/ daß diese beyden Bürgemeistere in des Raths Oeconomie Sachen/ ungebührlich/ und mehr/ als ihnen Ihrer Bürgermeister-Inspection wegen zukommt/ sich in andere Aemter meliret?

Testes.

1. Zeuge wüste es nicht.
2. Dessen könte er sich nicht besinnen.
3. Zeuge wüste dieses auch nicht.
4. Das wüste Zeuge nicht.
5. Sie weren Inspectores/ und were nicht unbillich/ wenn Sie darnach gefraget/ ob es recht zugienge/ in ein- und andern Dingen.

6. Das

6. Das wüste er nicht.
7. Nein/ könte solches nicht sagen/ Sie hätten ja die Direction.
8. Das wüste er nicht weiter / als was zwischen Bürgemeistern und Cämmerern / wegen einiger Dinge passiret, aber in der Apotheken von Churfürstl. Herrn Abgesandten/ in statu qvo zu lassen / were abgethan worden.
9. Das wüste er auch nicht / wäre nicht stets auff dem Rath-Hause.
10. Das wüste er auch nicht.
11. Saget/ wie ad artic. præced.

Artic. 34.

Ob Zeuge iemahls deshalben sich über diese beyde Bürgemeistere zu beschwerē Ursach gehabt?

Testes.

1. Nein.
2. In seinem Mittel wüste er keinen Eingriff/ noch deßhalb habende Beschwerde.
3. Nein/ were er doch in ihrem Mittel nicht.
4. Nein.
5. Deshalben nicht/ ohn / daß einmahl wegen des

Dittfurtisches Holtzes/ Irrung were vorgefallen/welche aber beygeleget.

6. Nein.

7. Sie hätten ihm in sein Amt nicht gegriffen.

8. Noch zur Zeit were nichts passiret.

9. Nein.

10. Nein.

11. Nein.

Artic. 35.

Wahr/ daß diese beyden Bürgemeistere gleich wie die andern / in ihren Regierungs Jahren/ mehr nicht / als Jeder zwantzig Zeddel / und der AltStädter zwey Zeddel wegen der Diener / statt der sonst üblich gewesenen Kohlen/ noch *à parte*, nach der Vorfahren *Exempel* bekommen/ und begehret?

Testes.

1. Er wüste nicht anderst / als die gedachten Herren Bürgermeistere gleich ihren Vorfahren / Zwantzig Zeddel bekähmen / wenn Sie in der Regierung wären / übrige zwey Zettel weren sonst nicht gewesen / wie es aber auffgebracht / wüste er nicht / sonst wäre aus der Cassa zum Kohl-Feuer von

vor die Diener etwas Geld zu Kohlen gereichet.

2. Er wüste nicht / ob Sie mehr oder weniger bekommen / hätte sich darumb nicht bekümmert.

3. Weiter wüste er nicht / als wie articuliret.

4. Ja / so viel ihm wissend / hätten beyde nichts mehr an Zeddeln bekommen.

5. Ja / zwanzig Zeddel / und 2. Zeddel vor die Diener / mehr bekämen sie nicht.

6. Er wüste nicht / daß Sie mehr begehret oder bekommen.

7. Ja / es wäre zwar vormahls wegen der Zahl ein Miß-Verstand gewesen / auff geschehene Remonstration aber / daß die Vorfahren so viel bekommen / und Sie in Possession vel qvasi sich befänden / wäre vor denen Churfürstl. Sächs. Herren Commissariis die Sache verglichen / und Camerarii acqviesciren müssen.

8. Zeuge wüste nicht anderst.

9. Er were niemahls bey der Zeddel Austheilung gewesen / könte nicht sagen daß Sie mehr bekämen.

10. Er wüste nicht einmahl recht / was ein Bürgermeister bekäme / weil er die Forst-Rechnung nicht durchgelesen.

11. Das hätte er von andern gehöret.

Artic.

Artic. 36.

Wahr/ daß diesen Bürgermeistern/ nach ihrem Belieben/ gleich andern Bürgern und Einwohnern/ umbs Lohn/ durch ihre Pferde/ andern Leuten aus dem Ramberge und sonst Holtz fahren zu lassen/ unverwehret sey?

Testes.

1. Ja.
2. Es were gar recht/ Es könte es niemand Ihnen wehren.
3. Wer wolte es ihnen wehren/ wenn Sie es thun wolten.
4. Wer wolte ihnen das wehren.
5. Ja
6. Ja/ wer wolte ihnen das wehren/ es stünde ihnen frey.
7. Sie wären ja auch Bürger/ also wäre es Ihnen nicht verwehret.
8. Das stünde Ihnen so wohl/ als andern Leuten frey
9. Das könten sie wohl thun/ wenn sie wolten.
10. Das were ihnen unverwehret/ wenn es zu rechter Zeit geschehe/ wie andern Bürgern.
11. Ja/ das könte ihnen niemand verwehren.

Artic.

Artic. 37.

Wahr/ daß an freyen Holtz-Fuhrlohn/ diesen beyden Bürgermeistern mehr nicht paßiret noch gereichet als bey dem RahtStuel hergebracht/ und andere Fuhrleute bekommen?

Testes.

1. Wie schon gedacht / wüste von keiner Neuerung/ und wer die zwey Zeddel vor die Diener aufgebracht/ wüste Zeuge auch nicht.
2. Er wüste nicht eigentlich/ was die Bürgermeister geniessen/ könte also von keinen Neuerungen sagen.
3. Sie hätten deshalben keine Neuerungen gemacht.
4. Es were so gehalten worden/ so lange er in Rathstuel gewesen/ und were keine Neuerung
5. Solches wüste er nicht/ müsten es die alten Rechnungen beweisen / ob sie es vor diesem gekriegt.
6. Sie hätten es genossen/ wie andere Bürgemeister
7. Ja/ Sie weren in possessione, geschehe also dißfals keine Neuerung.
8. Wie schon gedacht.
9. Das wuste er nicht/ ob Sie Neuerungen gemacht hätten.
10. Ja/ sie geniessen es/ wie die vorigen.
11. Er wüste nicht anders/ als daß es andere auch genossen.

Artic. 39.

Wahr/ und Zeugen wohl wissend/ daß dieser beyden Bürgemeistere/ gleich des gantzen Raths-Collegii gröste Sorge gewesen/ die schädliche Brandenburgische neu angelegte Stuten und andere Trifften abzustellen / und deßwegen unzehlich viel an Chur Sachsen/ als ihren gnädigsten Landes und Schutz-Fürsten/ um Hülffe *suppliciret*, auch an Chur Brandenburg / dessen Behueff/ Dero ietzigen Syndicum ehemahls abgeschicket:

Testes.

1. Das were von dem gantzen Rathe geschehen.
2. Ja/ were alles geschehen.
3. Ja/ Ja/ das were wahr / es were deshalber viel lamentirens gewesen.
4. Ja/ das were geschehen.
5. Ja/ das were geschehen.
6. Ja/
7. Ja/ offters were das erste geschehen / auch seines wissens das letztere / er were noch nicht im Rath Stuel gewesen/ als der Syndicus hingeschicket.
8. Ja.

9. Er

9. Er wüste sich dessen wohl zu erinnern / das davon were geredet worden / und auch an Chur-Sachsen / deshalben geschrieben / vor seiner Zeit were der Syndicus nach Chur-Brandenburg geschicket / er wüste aber eigentlich nicht / ob diese abschickung eben wegen des Ramberges gewesen.

10. Ja / bey ihrer Regierung were solches geschehen.

11. In der Zeit / als er were zu Rath-Hause gewesen / were solches nicht auffs Tapet kommen / ausser daß der Syndicus, nach Thale / item nach Steckelburg geschicket / wegen der Wege und des Viehes / so Schaden gethan.

Artic. 40.

Ob Zeuge dafür halte / daß der Stadt-Schreiber unverantwortlich / mit denen auff seine Pflicht ihm anvertrauten Holtz-Zeichen / unterschrifft und Austheilung umgehe?

Testes.

1. Das wüste Zeuge nicht / der Stadt-Schreiber würde ja seinen Eyd und Pflicht in acht nehmen.

2. Das wolte er nicht hoffen / hielte es auch nicht dafür.

3. Er würde ja seinen geschwornen Eyd in acht neh-

men/Zeuge wüste nichts Böses von Ihm.

9. Das könte er dem StadtSchreiber nicht nachreden/ es müste ja in der Rechnung / die Er abgeleget/ sich gefunden haben.

5. Er wüste es nicht.

6. Nein/ das wüste er nicht.

7. Das wolte Zeuge nicht hoffen/der Stadt-Schreiber hätte præsumptionem boni Viri vor sich.

8. Das könte er nicht sagen / daß er unverantwortlich damit umgehe.

9. Das könte Er nicht wissen / weil Er bey der Austheilung der Zeddel nicht were.

10. Zeuge wüste nichts unverantwortliches dieserwegen.

11. Das wüste Er nicht / und vermuthete es auch nicht.

Artic. 41.

Ob Zeuge dessen Gewißheit habe / und daher nöthig zu seyn erachte / daß Zwey Raths Cämmerer die Holtz Zeichen mit unterschreiben möchten?

Testes.

1. Wenn der StadtSchreiber untreu befunden würde/were es wohl rathsam.

2. Er wüste von dem Stadt-Schreiber nichts untreues/

treues / were auch niemahls gebräuchlich / daß Cämmerer unterschrieben.

3. Er könte nicht sagen / daß der StadtSchreiber mit der UnterSchrifft der Zeddel untreu handelte.

4. Er sehe nicht / das solches nöhtig sey / were es doch sonst nich gewesen / und müste ja der Stadtschreiber Rechnung davon thun.

5. Sie möchten es mit der Unterschrifft machen / wie sie wolten / Er hoffe der Stadtschreiber werde sein Eyd bedencken.

6. Der Stadtschreiber thete keine Untreu.

7. Die Cämmerer hetten vor diesen / dieses gesuchet / es were biß dato unterblieben / vor Zeugens Person / möchte es der Stadt-Schreiber ferner behalten.

8. Dieses were wohl vormahls gesuchet / aber in stato qvo zu lassen / von denen Chur-Sächs. Herren Abgesandten abgethan.

9. Er wüste von den Stadtschreiber keine Untreu und hielte dafür / man liesse es bey den alten Gebrauch.

10. Weil der Stadtschreiber nichts unverantwortliches begangen / würde die Unterschrifft anderer nicht nöhtig seyn.

11. An dem Stadtschreiber hette er keine Untreü verspüret.

Artic. 42.

Ob vor diesem die Holtz-Zeichen von einigen RathsCämmerern mit unterschrieben und wie lange solches sey?

Testes.

1. Er wüste nicht/ daß die HoltzZeddel unterschrieben weren von Cämmerern.
2. Daß die Holtz-Zeichen von Cämmeren sonsten unterschrieben / were ihm nicht bewust.
3. So lange er im Rahtstuel gewesen / hette allemahl der Stadschreiber die Holtz-Zeichen ausgegeben.
4. Es were seines Wissens nicht geschehen.
5. Das wüste Zeuge nicht.
6. Daß es vor diesen also geschehen / wüste er nicht.
7. Zeuge wüste es nicht.
8. Das wüste er nicht / es were ein Actus meræ facultatis bey dem Raht.
9. Das wüste er nicht.
10. Er wüste nicht/daß solches geschehen were.
11. Das wüste er nicht.

Artic.

Artic. 43.

Ob Zeugen/ von genanten beyden Bürgemeistern/ unverantworliche Dinge/ und daß die Bürger darüber zu seuffzen Ursach hätten/ bewust?

Testes.

1. Zeuge wüste nichts böses von ihnen / Sie weren auch Menschen/ könten sich wohl præcipitiret haben.
2. Nichts.
3. Er wüste nichts.
4. Das were Zeugen nicht wissend.
5. Er wüste von keinen unverantwortlichen Dingen/daß die Bürger | wieder diese Bürgermeister zu seuffzen haben.
6. Er wüste es nicht.
7. Dessen könte sich Zeuge nicht besinnen.
8. Er wüste keine.
9. Das würden Sie am besten wissen / Er wüste es nicht.
10. Jhm were dergleichen nicht bewust / von diesen Herren Bürgemeistern.
11. Er wüste von denen Bürgemeistern beyden keine Beschwerung.

Artic.

Artic. 44.

Worinen solche bestehen/und woher? Zeuge solches wüste?

Testes.

1. Zeuge wüste von ihnen keine unverantwortliche Dinge / was in specie etwa gegen Zeugen passiret / hette er GOtt befohlen / und were mit dem Mantel der Liebe bedecket.
2. Wüste nichts/könte also nicht sagen / worinnen es bestehe.
3. Wie schon gedacht / hätte sein Tage nichts davon gehöret / daß die Bürgemeister etwas gethan/ darüber die Bürger geseuffzet.
4. Er wüste / wie gedacht / davon nichts.
5. Ut ad prior. artic., er wüste davon nichts.
6. Er wüste von keinen unverantwortlichen Dingen.
7. Er wüste nichts / es könte wohl seyn / daß entweder ein Kläger / oder ein Beklagter sich beschweret/ man könte beyden Theilen nicht gleich thun.
8. Cessat.
9. Wie vor gedacht.
10. Wüste von ihnen nichts / wie gedacht.
11. Cessat.

Artic.

Artic. 45.

Ob Zeugen wissend/ daß zu Rath-Hause fasche Rechnungen gemachet/ eine unverantwortliche Manier dabey observiret, und qvid pro qvo angeschrieben werde?

Testes.

1. Das wüste er nicht.
2. Das were ihme nicht bewust/davor würde Gott sie bewahren.
3. Nein/wüste davon nichts.
4. Das wüste er nicht/es wäre ein hart Ding.
5. Er wüste nichts davon / das müsse der Cassirer wissen.
6. Behüte GOtt, das wüste er nicht.
7. Es würden zu Rath-Hause redliche Rechnungen gemachet / der Rath suchte keinen Eigen-Nutz.
8. Das wüste er nicht/ hätte es nie gehöret.
9. Das wüste Zeuge nicht.
10. Zeuge wüste nicht / daß zu Raht-Hause falsche Rechnungen geführet / und qvid pro qvo geschrieben würde.
11. Er wüste von keinen unrichtigen Rechnungen/ so zu Raht-Hause vergiengen.

Artic. 46.

Worinnen die Unrichtigkeit und unverantwortliche Manier eigentlich bestünde?

Testes.

1. Er wüste von keiner.
2. Wüste von keiner unverantwortlichen Manier zu Rath-Hause.
3 Er wüste nichts / hätte sein lebtage nicht gesehen/ daß zu Rath-Hause solche Rechnung geführet.
4. Er wüste von keiner unrichtigkeit in Rechnungen zu Rath-Hause.
5. Wüste es nicht.
6. Er wüste von keiner Unrichtigkeit.
7. Er wüste von keiner unrichtigen Manier.
8. Er wüste/wie gedacht/keine.
9. Er kente das nicht wissen / er wüste von keiner unverantwortlichen Manier und Unrichtigkeit.
10. Zeuge wüste von keiner unverantwortlichen Manier.
11. Er wüste / wie gedacht / nichts unnützliches.

Artic. 47.

Ob Zeugen wissend/daß die Bürgemeistere/auch insonderheit/ Bürgememeister Salfeld und Bürgemeister Läder/ wieder Herkommen/unverantwortliche Accidentien/und heimliche Zulagen ihnen gemachet und mehr/ als die Vorfahren bekommen.

Testes.

1. Zeuge wüste es nicht.
2. Das were ihm auch nicht wissend.
3. Er wüste auch nichts davon.
4. Das wüste Zeuge nicht.
5. Er wüste davon nichts.
9. Das wüste Zeuge nicht.
7. Zeuge erinnerte sich / daß vormahls die Cämmerer deßhalber Beschwerden gehabt / es were aber auff remonstration / daß es die Vorfahren also gehabt / also dabey geblieben.
8. Das wüste er nicht / Sie sagten / Sie bekähmen / was die Vorfahren bekommen / und solches zeigten die Rechnungen.
9. Er wüste davon nicht.
10. Zeuge wüste davon nichts.
11. Das wüste er nicht.

Artic. 48.

Was solches eigentlich sey / und worinnen sie bestehe?

Testes.

1. Wüste nichts.
2. Wüste ja von nichts.
3. Er wüste nichts.
4. Wie schon gedacht.
5. Ut ad præced.
6. Ut ad præced.
7. Zeuge könte nicht alles erzehlen / es were die Sache (wie gedacht) also geblieben.
8. Wie vor.
9. Er wüste nichts.
10. Wie vor erwehnet.
11. Cessat.

Artic. 49.

Wahr/ daß bona fide, bey dieser beyden Bürgermeistere Anno 1691. geschlossenen Rechnung/ der vermeinte Uberschuß albereit wircklich an doppelten *Stipendien*-Rechnung/und streitigen Fisch Geldern / von denen zur Cassa verordneten Cämmerern ausgezahlet/ das folgende Mittel aber/ die Qvitungen anzunehmen/ und statt bahren Geldes anzurechnen/ Bedencken gehabt?

Testes.

1 Ja / deßhalber hette das folgende Mittel die Qvittungen und Rechnung / an statt baren Geldes nicht annehmen wollen.

2. Es were ihm von Stipendien - Geldern etwas wissend / das Protocoll aber so vielleicht würde gehalten seyn / möchte davon melden / und hette das folgende Mittel / die Qvittungen an statt baren Geldes nicht annehmen wollen ; Wegen der Fische/ were auch eine hinderung mit eingefallen/ er könte sich aber so eigentlich darauf nicht besinnen.

Testes.

3. Ja / das folgende Mittel / darinn Zeuge mit were / hette die Stipendien-und Fisch-Gelder Rechnung / als bahr Geld / nicht annehmen wollen / weil die Stipendien / von dem vorigen Mittel / weren ausgereichet / welche dieses Mittel hetten zu reichen gehabt; und Herr Cämmerer Tacke dẽ Stadt-Graben mit Fischen besetzet / so nicht wollen passiret werden.

4. Zeuge hette davon gehöret / daß gedachte Bürgemeistere / oder dasselbe Mittel die stipendia ein Jahr voraus gereichet / und das folgende Mittel / dieses nicht habe wollen passiren lassen / noch die Qvitungen statt bares Geldes annehmen / von Fisch-Geldern / was passiret, were ihm entfallen.

5. Das müste der Cassirer wissen / wie es damit stehet. Er erinnerte sich / daß das folgende Mittel nicht die Qvitung / an statt baren Geldes annehmen wollen / weil voriges Mittel die Stipendien prænumeriret, so das folgende Mittel nicht gültig halten wollen.

6. Das müste der Cassirer am besten wissen.

7. Ja / das were geschehen.

8. Das were also.

9. Davon wüste Zeuge nicht / das folgende Mittel würde solches wissen.

10. Zeuge were 1691. noch nicht zu Rathhause gewesen.

11. Das were vor seiner Zeit geschehen / wüste also davon nichts.

Artic.

Artic. 50.

Wahr / daß benante Bürgemeistere noch ihres Mittels Cämmerer die Gelder weder in ihren Nutzen verwendet / noch *Crimen Residui* begangen?

Testes.

1. Das könte Zeuge nicht sagen.
2. Er könte es so eigentlich nicht wissen / wie es mit der Rechnung gewesen were / doch hetten sie die gezahleten Stipendien-Gelder also in ihren Nutzen ja nicht wenden können.
3. Nein/das hätten sie nicht gethan.
4. Nein/das könte Zeuge nicht sagen.
5. Ja/ das wäre wahr/ Sie hätten zu ihrem Nutzen nichts/ sondern das Geld an viel Stipendiaten verwand.
6. Das wüste er nicht.
7. Ein solches hätten Sie nicht begangen / würde auch ein weniger Nutz dabey seyn.
8. Ja/denn Sie hätten kein Geld in der Einnahme/ noch in der Administration.
9. Das wüste Zeuge nicht/ob Sie die Gelder in ihren Nutzen verwendet oder nicht.
10. Wie schon gedacht/were er allererst anno 1692. in den Rathstuel kommen.
11. Ut ad præced. artic.

Artic.

Artic. 51.

Zumahln wahr / daß die Bürgemeistere gar kein Geld zu Rath Hause / weder zur Einnahme / noch Ausgabe / in Ihre Hände bekommen / sondern von denen darzu verordneten Cämmerern / und so genanten Cassirern ihre wenige Salarien Theile zugezehlet erlangen?

Testes.

1. Ja.
2. Ja / das were alles also.
3. Ja / das were wahr.
4. Ja.
5. Ja.
6. Ja / Ja.
7. Ja.
8. Ja.
9. Sie kriegten kein Geld in die Hände / sondern / weñ die Zeit käme / so würde ihnen / von denen Cassirern ihr Salarium gereichet / was ihnen zukäme.
10. Ja.
11. Ja / das wäre also / Er hätte vorm Jahre / als Cassirer, Herrn Bürgemeister Doctor Bollmann / sein Salarium gereichet / und zugezehlet / wie auch Herrn Bergemeister Telgen.

Artic.

Artic. 52.

Wahr / daß die Bürgemeistere weder sämtlich / noch diese beyde insonderheit wieder Herkommen / an Ledern Eymer / Fisch / Füllen / Löse und andern Gebühren / *dolosè* was unterschlagen / noch heimliche Accidentia ungebührlich gemachet?

Testes.

1. Das wüste Zeuge nicht.
2. Ihme were solches nicht wissend.
3. Davon wüste Zeuge nichts.
4. Die Bürgermeister nehmen articulirte Gebühren nicht ein / sondern die Cassirer, und wüste er nicht / daß die Bürgermeistere dolosè was untergeschlagen / oder ungebührliche Accidentien ihnen gemachet.
5. Das wüste er nicht / die das Ledern-Eymer / Füllen / und andere Gebühren einnehmen / müsten davon Rede und Antwort geben / Er wüste auch nicht von ungebührlichen Accidentien.
6. Zeuge hätte selbst die Ledern-Eymer-Gelder in Rechnung / und darüber Qvitungen / und wüste nicht / daß benante Bürgemeister ungebührliche Accidentia gemachet.

Test
7. es. Wie schon berichtet.
8. Nein/ das könte er nicht sagen.
9. Das wüste Zeuge nicht.
10. Er wüste nicht/ was Sie in ihrem Raths-Mittel gethan.
11. Das solches von ihnen geschehen were / wüste Er sich nicht zu erinnern.

Artic. 53.

Wahr / daß das Marckt-Recht und Stände Verlassung / so wohl auff Wochen als Jahr-Märckten / denen Bürgermeistern von uhralten Zeiten her zuständig?

Testes.
1. Ja.
2. Ja.
3. Das würden die Bürgermeistere am besten wissen.
4. Ja/ so viel ihm wissend / hätten die Bürgermeistere solches allemahl bekommen.
5. Das würden ihre Register besagen / oder würde das Herkommen sonst zuerweisen seyn.
6. Ja/es möchten die Documenta es beweisen.
7. Ja.
8. Ja.

9. Das

Testes.

9. Das wüste er nicht/ woher dieses aber rühre/ sondern hätte gehöret / daß Sie das Marckt-Recht nach sich nehme.

10. Ja.

11. Er wüste als neuer Raths-Herr davon nicht eigentlich.

Artic. 54.

Wahr / Daß die Fleischer-Buden von dem Marckte wieder in die Scharren zu treiben in Ihrem Vermögen nicht stehet / ob sie öfters gern darzu gethan/ weil es von dem Herrn Stiffts-Hauptmann von Spor/ Nahmens Churf. Durchl. ernstlich verboten?

Testes.

1. Zeuge/ als damahliger Vice-Bürgemeister hätte auff Befehl der Churfürstl. Stiffts-Regierung / alle Fleischer-Buden weg- und auff die Bau-Scheure bringen lassen/ der damahlige Herr Stiffts-Hauptmann aber den Fleischern verstattet/ die Buden wieder hinzusetzen.

2. Ja.

3. Er erinnere sich / daß der Herr Stiffts-Hauptmann es verboten / die Fleischer vom Marckte zu treiben.
4. Ja / das were geschehen.
5. Ja.
6. Ja.
7. Von ihrem Willen könte er nichts attestiren, von des Herrn Stiffts-Hauptmanns Verboth wüste er nicht / weil er damahls im Rath-Stuel noch nicht gewesen.
8. Ja / Vor seiner Zeit were es geschehen / daß der Rath die Fleischer vom Marckte abgetrieben / der Herr Stiffts-Hauptmann von Spohr aber dem Rathe solches verboten.
9. Das wüste er nicht eigentlich.
10. Er wüste wohl / daß die Fleischer einmahl hätten vom Marckte weg müssen / übrigens wüste er nicht.
11. Wüste die Bewandnis nicht.

Artic. 55.

Wahr / daß die Bürgermeistere der Alten Stadt billich statt des Stette Geldes / so Sie von denen Stellen / da die Fleischer-Buden stehen / von andern Krahmern / so viel an Stette-Gelde haben könten / zu *percipi*ren und zugenießen?

Testes.

Testes.

1. Er könte nicht wissen/ ob der Krahmer so viel seyn würden/ daß der Platz würde können besetzt werden/ und ob sie auch so viel würden geben/ als die Fleischer.

2. Es hätten daselbst in Wochenmärckten kein Krahmer gestanden.

3. Darümb hätte sich Zeuge nicht bekümmert.

4. Ja in denen Jahrmärckten.

5 Das stellete Zeuge dahin/ sonsten hätten die Ziggel/ Saltz- und Kohl-Wagen/ daselbst auch Holtzwagen gehalten.

6 Ja.

7. Vor diesen hätten Holtz-Wagen daselbst gestanden/und keine Krahmer.

8. StetteGeld kähme ihnen zu.

9. Ja/ in denen Jahrmärckten geben die Krahmer StandGeld.

10. Wenn die Fleischer daselst nicht stünden/ so hätte der Bürgermeister/ von den Krahmern/ so da würden hintreten/ zwar StetteGeld/ aber nicht wöchentlich/ wie von den Fleischern/ weil die Krahmer die Stätte auff Ihr Leben/ Ein- vor allemahl behalten.

11. Was Sie am MarckRecht/ und wie viel/ bekähmen/ wüste er nicht.

Artic. 56.

Wahr / daß der gesamte Rath / in corpore, die Churfürstl. Sächsische Erb-Voigtey gepachtet / und daher vor die gelobten PachtGelder zu stehen schuldig?

Testes.

1. Ja.
2. Ja.
3. Ja / wie er nicht anders wüste.
4. Ja.
5. Ja / das were wahr.
6. Ja / es würde wohl so seyn.
7. Ja.
8. Ja / es wäre also.
9. Ja.
10. Wüste Zeuge solches nicht / hätte von der Voigtey Pachtung zu seiner Zeit nicht gehöret.
11. Ja / das würde also seyn.

Artic. 57.

Wahr/daß Bürgemeister Salfeld ano. 1691. auff Bitte und Genehmhaltung des gesamten Raths nacher Dreßden mit gereiset/ und wegen der PachtGelder mit der Churfürstl. Sächsis. Rent-Cammer daselbst Berechnung gepfloger/ umb die *Prolongation* des Pachts zu suchen?

Testes.

1. Ja.
2. Ja/ mit Consens aller dreyer RathsMittel.
3. Ja. Bürgemeister Salfeld wäre mit nach Dreßden gewesen/ Zeuge hielte dafür/ daß es wegen der Voigtey geschehen.
4. Ja.
5. Ja.
6. Ja/ das wäre geschehen.
7. Ja/ Sie hätten ihn/ da Er nicht gewolt/ dahin zu RathHause vermocht.
8 Ja.
9. Das wüste er nicht/ weil er damahls noch nicht im Rahtstuel gewesen.
10. Zeuge wäre damahls noch nicht RathsHerr gewesen.
11. Wäre damahls noch nicht im Rath-Stuel gewesen.

Artic.

Artic. 58.

Wahr/ daß der gesamte Rath *in corpore*, und sonderlich das Regierende Mittel bey obhabender *Administration* allezeit/ so wohl nach dem Homagial-Eyde so Churfürstl. Durchl. geleistet/ als *ratione* des Pachtschiedes / und nach andern Churfürstl. *Rescriptis* und *Resolutionen* schuldig sey/ die Churfürstl. Voigtey Gerechtsame/ und Interesse / insonderheit/ auch in Abwesenheit des *Syndici*, Stadt-Voigts/ und Assessoren zubeobachten?

Testes.

1. Das wäre freylich des Raths Schuldigkeit/ sonst müste der Rath/ wenn was versäumet/ davor stehen.
2. Ja.
3. Ja.
4. Ja.
5. Ja.
6. Ja.
7. Ja.
8. Ja.
9. Ja allerdings müsten Sie das thun.
10. Ja.
11. Das würden die alten Herren am besten wissen.

Artic.

Artic. 59.

Ob die Regierende Bürgermeistere/ und Rath nicht befugt/ im Voigteylichen Sachen das Raths Siegel zugebrauchen?

Testes.

1. Ja/ das wäre allemahl also gewesen/ so lange Er wäre zu Rath Hause gewesen/ aber der gantze Rath gebraucht es.
2. Es wäre allemahl bißhero gebrauchet worden.
3. Er habe wohl gesehen/ daß der Voigtey Actuarius in der Raht Stube die Voigtey brieffe gesiegelt.
4. Ja.
5. Hetten sie doch kein anders.
6. Ja.
7. Ja.
8. Ja.
9. Ja/ weil sie die Voigtey gepachtet.
10. Ja/ hetten kein ander Siegel.
11. Hievon hette er keine genaue Wissenschafft.

O Artic.

Artic. 60.

Ob Bürg. Salfeld vor einigen Jahren zu seinem Gebäude etliche Schock Schaal Holtz aus dem Ramberg bekommen?

Testes

1. Es were davon gesaget / daß er was bekommen habe / wie viel / wüste er nicht.
2. Das wüste er nicht.
3. Das wüste er nicht.
4. Das were Zeugen gar nicht bewust.
5. Das wüste Zeuge nicht / nur daß davon gegrummelt / ob habe Er zu seinen neuen Gebäude Schall-Holtz bekommen / ob ers aber erhalten / müste Er selber besser wissen.
6. Herr Bürgemeister Salfeld hette gesuchet Schall-Holtz zu haben / ob ers aber entfangen / wüste er nicht.
7. Were damahls noch nicht im Rahte gewesen / wüste es also nicht.
8. Zeuge were noch nicht zu der Zeit Rahts-Cämmerer gewesen / wüste es also nicht.
9. Er hette gesehen / daß Herr Bürgemeister Salfeld viel Schalholtz auf den H. Geist Platz hette lassen abwerffen / ob ers aber aus den Ramberge holen lassen / wüste er nicht.

10. wüste

Testes.

10. Wüste solches nicht.

11. Das wüste er nicht.

Artic. 61.

Ob nicht vor kurtzer Zeit noch Jedem Bürger in den Städten zum nothdürfftigen Bau dergleichen zugelassen worden?

Testes.

1. Ja vor diesem were Jedem Bürger zugelassen von Eßpen Holtze.
2. Das were ihm bewust / das es Bürgern vor etlichen Jahren verlaubet were.
3. Das hette er sein tage nicht gehöret.
4. Ja vor Geld hetten sie es bekommen können.
5. Ob Jedem Bürger es verstattet / wüste er nicht.
6. Ja / auch hetten etliche Bürger in der Neustadt Zeugens wissens aus dem Ramberge Schalhoitz und Zaungarten zum Bau bekommen.
7. Ja / vor diesem were es den Bürgern zugelassen.
8. Ja / wenn was zuverlassen da gewesen.
9. Das wüste er nicht.
10. Er hette von Georg Beckern gehöret / daß Er

Testes.

zu seinem Hause aus dem Rainberge Schaal-holtz bekommen.

11. Wüste es auch nicht.

Artic. 62.

Ob die Bürgerschafft das Hauerlohn darzu hergeben müssen?

Testes.

1. Ja.
2. Einem ieden auff seine eigene Kosten were das Schaalholtz überlassen.
3. Er wüste hiervon gar nichts.
4. Wer Schaal-Holtz bekommen / hätte Hauerlohn geben müssen / es sey denn / daß in der Hauung vom Lose Holtze zum Schaal-Holtze tüchtig befunden / das were durch einen Zedel abgefolget.
5. Das were unbillig.
6. Uber drey oder vier Fuder were den Bürgern in der Zeit / als Er im Rath gewesen / nicht gestattet / wüste nicht / ob Sie Hauerlohn gegeben.
7. Ja.
8. Der Bürger hat hauen lassen / und Hauer Lohn gegeben.
9. Könte es nicht wissen.

10. Wüste

Testes.

10. Wüste es nicht.
11. Wüste es nicht.

Artic. 63.

Ob Zeuge wohl iemahls gehöret/ daß über Bürgemeister Salfelds Gemäße wohl Klage oder Beschwehrung geführet;

Testes.

1. Auff Beschwehrde/ und Denunciation der Stiffts-Regierung were in der Voigtey davon gehandelt/ des Bürgemeister Salfelds Kornmasse aber richtig befunden/ wie der Herr Stadt Voigt und Herr Cämmerer Heydfeld Zeugen berichtet.
2. Nein.
3. Er hätte es nicht gehöret.
4. Hette Zeuge es nicht gehöret.
5. Hätte nichts davon gehöret.
6. Er wüste es nicht/ ausser daß Jmmerguth Einwohner des Westendorffs einmahl soll geklaget haben/ es wäre aber des Herrn Bürgemeisters Korn Maaß und Hembten laut gehaltenen Protocolls zu Rathhause geahmet/ und just befunden.

Testes.

7. Ja/ über Hembten were deshalber etwas in der Voigtey vorgangen/ auch wären 4 Hembten aus des Bürgemeister Salfelds Hause gehohlet / überschlagen / aber just befunden.
8. Niemahls hätte Er Beschwerde gehöret.
9. Wüste es nicht.
10. Zeuge hätte es niemahls gehöret.
11. Hätte nichts davon gehöret.

Artic. 64.

Wahr/ daß beym Rath Stuel Herkommens/ wenn ungebührlich Geweh gelöset oder geblößet/ solches dem Bürgermeister allhier als verfallen zukomme?

Testes.

1. Wie Zeuge nicht anders wüste/ wäre es also.
2. Das hette er sein lebtage nicht gehöret.
3. Das wüste Zeuge nicht.
4. Das hette er nie observiret.
5. Das wüste Zeuge nicht
6. Das wüste er nicht / obs in der Policey-Ordnung stünde.
7. Ja.

8. Das

Testes.

8. Das besagte die Policey-Ordnunge / und were also her gebracht.
9. Das könte er nicht eigentlich wissen / ob es dem Bürgemeister zukäme.
10. Wüste es nicht.
11. Das wüste er nicht / wie es damit gehalten würde / zu seiner Zeit weren dergleichen nicht vorgefallen.

Artic. 65.

Und daher Wahr / daß der Bürgemeister vor die Wiederlösung und Bezahlung des Gewehrs den Werth nehmen dürffe?

Testes.

1. Ja / das Recht habe der Bürgemeister.
2. Ja / wenn das Gewehr verfallen seyn solte / köme dem Bürgemeister das Lösungs-Geld zu.
3. Er hätte wohl gehöret / daß Bürgemeister Salfeld von Walben vor Gewehr / so dieser abgelöset gehabt / Geld bekommen / und ob solches der Bürgemeister befugt / wüste er nicht.
4. Ut ad prior artic.
5. Wie vor.

6. Wie

Testes.

6. Wie zuvor.
7. Der Burgemeister / dem es verfallen were / könte es behalten / oder jenen wieder geben / oder verkauffen.
8 Ja / das were also gebraüchlich gewesen.
9. Wüst es nicht.
10. Wüste solches auch nicht.
11. Cessat.

Artic. 66.

Wahr / daß Anno 1694. auff Ihrer Durchl. der Frau Abbatißin durch Dero Cantzler Böttichern / und Hoffmeister Dachrödern geschehenes Ansinnen / und garandie Versprechung die 1500. Thaler als ein NB. Anlehn zu reichen / von den meisten Rahts-Gliedern consentiret worden?

Testes.

1. Ja.
2. Ja.
3. Ja/Ja.
4. Ja.
5. Er wüste nichts anders.
6. Ja / Von den meisten were es verwilliget.

7. Ja.

Testes

7. Ja/von den meisten/ Er/Zeuge aber hätte nicht consentiret nebst Bürgermeister Lädern/ und Cäm. Tacken.

8. Zeuge hätte nebst andern dissentiret, weil sie aber überstimmet weren/ hätten sie es müssen also gehen lassen.

9. Die meisten würden das Anlehn wohl verwilliget haben/ Zeuge wäre bey der Auszahlung nicht gewesen.

10. Ja das were Zeugen wissend

11. Were zu der Zeit noch nicht Raths-Herr gewesen.

Artic. 67.

Wahr/daß die beyder Bürgermeistere Salfeld und Läder collegialisches gutes Vernehmen gegen Zeugen iederzeit verspüren lassen.

Testes.

1. Das könte er nicht sagen/ daß sie Zeugen allemahl günstig gewesen wären/ sondern hätte offt das contrarium erfahren.

2. Ja.

3. Ach Ja.

4. Ja.

Testes.

5. Es könte nicht allemahl gleich seyn / wir wären Menschen.
6. Ja / nach beygelegten differentien.
7. Es weren wohl Mißverstände gewesen / doch were Rahts-Sachen Collegialisches Vernehmen geblieben.
8. Es were anfangs Mißverstand gewesen / nachdem aber die differentien von den Chur-Sächs. Herren Commissarien beygeleget / were gutes Vernehmen gewesen.
9. Ja.
10. Ja.
11. Ja.

Artic. 68.

Wahr / daß beyde Bürgemeistere Zeugens wissens nach / niemahls wieder ihre Pflicht gehandelt / und also / weil die Churfürstl Jura auch allhier zu observiren, niemahls dem Stifft sich freventlich opponiret.

Testes.

1. Er wüste nicht / das Sie wieder ihre Pflicht gehandelt.

2. es

Testes.

2. Es were ihm nichts wissend.
3. Zeuge wüste sich nichts zu erinnern / daß Sie wieder Pflicht gehandelt.
4. So viel ihm wissend / hetten sie wieder Ihre Pflicht nicht gehandelt.
5. Zeuge wüste / das etwas boßhafftig geschehen / gar nicht.
6. Das wüste er nicht.
7. Ja / so viel Zeugen wissend.
8. Das könte Zeuge so genau nicht wissen.
9. Daß würden sie am besten wissen / denn er niemanden könte ins Hertze sehen.
10. Es were ihm nichts wissend.
11. Seines wissend hetten sie / weil er zu Rahthause gewesen / nichts übles gethan.

Artic. 69.

Wahr / daß beyde Bürgemeistere nie nach eigenem Kopffe eine Sache tractiret, sondern herkommentlich nach Collegialischen Schluß alle Sachen tractiret.

Testes

1. Manchmahl were dieses nicht geschehen.
2. Das köate Er so genau nicht sagen / es were

Testes.

doch alles collegialiter vorgetragen worden

3. Wie Zeuge nicht anders wüste / hetten Sie solches also gethan.

4. Ja / so viel Ihm wissend / Er wäre in ihren Rahts Mittel nicht.

5. Nicht allemahl.

6. Ja / so viel ihm bewust.

7. Er wüste es nicht / daß es allemahl geschehen sey / were nicht allemahl darbey gewesen.

8 Nach gedachten Vergleich und abgethanen erstern differentien / were alles collegialiter tractiret / und geschlossen so viel Zeugen wissend.

9. Das könte er auch nicht wissen.

10. In ihrem Mittel were er nicht.

11. Er hoffete anders / als daß Sie collegialische Schlüsse gemachet / Er gehöre in ihr Mittel nicht

Artic.

Artic. 70.

Wahr/ und Zeuge bey seiner Seligkeit/ und theur-geschwornen Zeugen-Eyde anders nicht sagen könte/ als daß die Beyden Bürgermeistere alle wege ihren Pflichten gemäß ihre Aemter treu und redlich verrichtet?

Testes

1. Wie schon bey dem 43. Articul gedacht / könten Sie sich wohl dann und wann præcipitiret haben.
2. Das könte Er so gar stricte nicht sagen/ sie weren auch Menschen.
3. Zeuge könte nicht anders sagen / und wie Er es verstehe (das Sie ihre Aembter treu und wohl verrichtet.
4. Ja/ so viel Zeugen wissend.
5. Solches würde ihnen Ihr Gewissen selber sagen/ Zeuge wüste sonsten nichts Ihnen Böses nachzureden/ sie hätten ihre Aembter seines wissens Ehrlich versehen.
6. Ihr Gewissen würde es am besten sagen / Ihm were nichts bewust.

Testes

7. So viel Zeugen wissend / weren Sie Ehrliche und rechtschaffene Bürgemeistere.

8. Er wüste nicht anders.

9. Er könte das nicht wissen / were nicht dabey / noch in ihrem Mittel gewesen / Ihr Gewissen würde es Ihnen am besten sagen / wie Sie hätten regieret.

10. Das stellete Zeuge in ihr Gewissen.

11. Er wäre nicht lange zu Rath-Hause gewesen / wüste von ihnen nichts ungebührliches.

Womit die Zeugen ihre Aussage geendiget / und nach aufferlegtem stillschweigen dimittiret worden.

Uhrkundlich unter dem gewöhnlichen Siffts-Hauptmanney Ambts Siegel /

Actum Qvedlinburg /
ut supra.

L.S.

Churfürstl. Sächs. Stiffts
Hauptmanney Ambt
daselbst.

Numero XIII.

Actum in dem ChurFürstl. Sächsischen Qvedlimburgischen Stiffts-Hauptmanney-Ambte den *28. Septembr. Anno 1695.*

NAchdem E. E. Rath Beyder Städte hierselbst gestern einige Articul übergeben und bitten lassen/ darunter benahmte Zeugen/ Christian Bartholomeen Böttichern/ Raths-KellerWirth/ und Michael Breyhan/Gose Zäpffer/ prævia citatione vermittelst Eydes darüber zu examiniren, und deren Aussage zu des Raths Bedürffnis in forma probante auszufertigen; Als seynd erwehnte Zeugen citati nechst gewöhnlicher admonition mit dem ZeugenEyde beleget / über die Articul ieder besonders examiniret, und deponirten,

Testis 1. Christian Bartholomäus Böttcher Raths-Kellerwirth.

Testis 2. Michael Breyhan/GoseZäpffer/ wie folget.

Artic.

Artic. I.

Ob Zeuge wahr sagen könne / daß der Rath beyder Städte hieselbst bey ereigendem Schöpfferschen Streite / so seines falschen Maases halber ergangen / das gewöhnliche alte KellerMaaß wegnehmen / und statt dessen ein grösser machen und ihm zustellen lassen?

DEPOSITIO

ad Artic. 1.

Testis 1. Es wäre das alte Maaß oben etwas schadschafft gewesen / weshalber ein Neues wäre gemachet worden / und zwar wie daran zu sehen / anno 1690. grösser wäre es aber im geringsten nicht gemachet / sondern wie das Alte / der Streit mit Herr Schöpffern wäre nachdem allererst entstanden.

Testis 2. Es wäre kein grösser KellerMaaß gemachet und ihm zugestellet / sondern als an dem Alten Maaß oben am Rande ein klein Ritzgen sich befunden / wäre dasselbe weggenommen / und ihm ein anders gegeben / dasselbe aber wäre nicht ein Haar grösser / denn das vorige.

Artic.

Artic. II.

Ob nicht wahr/daß dieses Keller Maaß auf erfordern der Regierung zur Cantzley gebracht / und mit dem Schöpfferschen überschlagen worden?

ad Artic. 2.

Test. 1. Wie ihm von seinen Leuten wäre berichtet worden / wäre das Keller Maaß zur Cantzley gebracht. Ob es mit dem Schöpfferschen überschlagen worden/ wüste Zeuge nicht / ware nicht darbey gewesen.

Test, 2. Es wäre einmahl das Maaß nach Schlosse gehohlet/ was Sie aber damit gemacht / und ob damals der Streit mit Herrn Schöpffern gewesen/wüste Zeuge nicht.

Artic. 3.

Ob nicht nach solchem Raths Gemäße die hiesige Kannengiesser sich richteten und alle neue Gemäße darnach abrichteten?

ad Artic. 3.

Test. 1. Er hätte von Conrad Koch dem Zinngiesser so nunmehr verstorben/gehöret/ daß die neuen Maße allemahl nach des Raths Gemäße müsten

sten gemachet und darnach abgerichtet werden; Das letzte Gemäß / davon in Artic. 1. gedacht / hätte der Kannengiesser so nebst Herr Bürgemeister Bollmannen wohnete / gemachet nach dem Raths Keller Maaß / so aus dem Alten schadhafften gemachet und zu Rath-Hause wäre / gleichfalls von demselben also abgerichtet / und also Beyde Gemäße / so wohl daß auff dem Keller als auch auff dem Rath-Hause gleich wären.

Test. 2. Conrad Koch der verstorbene Kannengiesser hätte die Keller Maße bey sich gehabt / und hätte er von demselben wohl gehöret / daß alle Maaße nach gedachtem Maaß müsten abgerichtet werden.

Actum Qvedlinburg
ut supra.

Imposito silentio dimissi.

(L. S.)

Chur Fürstl. Sächsisches
Stiffts Hauptmañey
Ambt daselbst.

Num.

Num. XIV.

Actum in dem ChurFürstl. Sächsl. Quedlimburgischen Stiffts Hauptmanney-Ambte den 28. *Julii anno* 1696/

Demnach bey dem ChurFürstlichen Sächß. Quedlinburgischen Stiffts-Hauptmanney Ambte E. E. Raht beyder Städte hieselbst in Schrifften geziemend angesuchet/ und gebeten/ über dabey mitgeschickte Articul die zugleich denominirte Raths Persohnen/ als

Testis 1. Càm. Michael Küntzel.
2. Càm. Röttger Mitgau.
3. Càm. Johann Heinrich Heidfeld/ und
4 Càm. Heinrich Wilhelm Lacke/

prævia citatione vermittelst Eydes uñ legaliter zu examiniren, deren Aussage nieder zuschreiben/ und

zu des Raths Bedürffniß in forma consveta auszufertigen; Und dann solchem petito deferiret/ieder Testis citiret, zuförderst der Pflicht mit welcher er dem Rath verwandt/ qvoad hunc actum, erlassen/hernach mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde:

> Ich N. N. schwere zu GOtt/ daß ich in der Sache/die Raths Schenck Gemässe und Theodosii Schöpffers Streit betreffend/ auff die Articul / so mir werden vorgehalten werden/die reine lautere Warheit sagen und solches um keinerley Ursache willen unterlassen will; So wahr mir GOtt helffe?

beleget/und demselben gemäß die Warheit zu sagen ermahet worden. Als hat ieder besonders deponiret, wie folget.

Artic. I.
Wie alt Zeuge sey?

Testes.

1. Cämmerer Michael Lüntzel / Er wäre nächsten Michaelis 72. Jahr alt.
2. Cämmerer Röttiger Mitgau / Bald 51. Jahr wäre er alt

3. Cäm-

3. Cämmerer Johann Heinrich Heidfeld / Er sey 43 Jahr alt.
4. Cämmerer Heinrich Wilhelm Tacke / Er were in dem 47 Jahre.

Artic. II.
Wie lange Er im RathStuele gegewesen?

ad Artic. 2.

Testes.

1. Er wäre Cämmerer geworden anno 1687. und also über Neun Jahr im Raths-Stuel gewesen.
2 Er wäre nun 10. Jahr.
3. Sechs Jahr.
4. Es wären Ostern 6. Jahr gewesen.

Artic. III.
Wahr / daß Zeuge anno 1693. im Regierendem Mittel gewesen?

ad Artic. 3.

Testes.

1. Ja.
2. Ja.
3. Ja in dem Salfeldischen Regirendem Mittel.
4 Ja.

Artic. IV.

Wahr/daß Carl Hammers Tochter ihrer Mutter wegen zu Rathhause/laut protocolls vom 7. Julii 1693 über Theodosii Schöpffers Gemäßes Kleinigkeit geklaget?

ad Artic 4

Testis.

1. Ja/da wäre er gleich zu Rath Hause und zugegen gewesen.
2. Ja.
3. Ja/das hätte sie gethan.
4. Ja/sie hätte darüber geklaget.

Artic. V.

Wahr/daß Senatus billig nach der Policey-Ordnung / die Maaße als iederzeit bräuchlich und vielfältig bey andern Brau-Berechtigten geschehen/aus Schöpffers Hause auffs Rath Hauß abholen lassen?

ad Art.

ad Artic. 5.

Testes.

1. Er wüste nicht anders / daß wenn der Brauer Maasse verdächtig angeben / und darüber geklaget worden / dieselbe Maase nach Raht Hause geholet worden / und also were es mit Herrn Schöpffern gemäß auch gehalten worden.
2. Ja / es were vielen Brauherren also geschehen / daß der Raht auff einkommende Beschwerde / deren Schenck Maaße abholen lassen / welches Herrn Schöpffern auff eingelauffenen Beschwerden auch wiederfahren.
3. Ja / es were mit ihm verfahren / alß nach der Policey-Ordnung mit andern.
4. Ja / das were geschehen / und hette der Marckmeister die Maaße geholet.

Artic. VI.

Wahr daß der Bürgemeister Salfeld dabey wohl meinend seinen Pflichten nach erinnert / wir müssen Uns wohl fürsehen / daß wir mit rechtem Grunde verfahren / maßen wir mit einem harten Mann zu thun.

ad artic.

ad Artic. 6.

Testes.

1. Ja / dieses hette Herr Bürgemeister Salfeld gesaget.
2. Bürgemeister Salfeld hette gesaget / lasset uns wohl fürsehen / wir haben so einen Mann vor Uns / daß wir uns in acht zu nehmen haben / das Wort hart hette Er nicht observiret.
3. Ja / es hette Herr Bürgemeister Salfeld nicht gerne daran gewolt / und gesaget / uti in articulo.
4. Herr Bürgemeister Salfeld hette gewarnet behutsahm zu gehen / daß man nicht mit Schöpffern zu thun kriegte.

Artic. 7.

Wahr / daß die Schöpfferischen Gemäße sämblich überschlagen / in Beyseyn des gesambten Rahts regierenden Mittels.

ad Artic. 7.

Testes.

1. Ja / das were geschehen / in versamleten Raths-Mittel.

2. Ja/

Testes.

2. Ja/ das Regierende Raths-Mittel hätte Schöpffers Gemäße überschlagen.
3. Ja/vor dem Marckmeister so die Maaß gemeßen/ und Cäm. Matthias Holdefreund/ welcher nach Gemeßen und überschlagen.
4. Ja/das were geschehen.

Artic. IIX

Wahr / daß Matthias Holdefreund selbst Hand angeleget und das Schöpfferische Maaß mit dem Raths Gemäße und zwar dem Zinnern Halbstübichen Maaße/ so ao. 1691. gefertiget / überschlagen?

ad Artic. 8.

Testes.

1. Cämmerer Holdefreund wäre der Principaliste gewesen/ der selbst Hand angeleget und das Schöpfferische Halbstübichen Maaß mit dem Raths Zinnern Halbstübichen Maaß überschlagen.
2. Ja/ das hätte Cämmerer Matthias Holdefreund gethan/ in der gesambtem Raths-Personen desselben Mittels beyseyn.
3. Ja/ Cämmerer Holdefreund hätte selbst Hand

Testes.

angeleget / und das Schöpffersche Gemäß mit gewöhnlichen Rathts-Gemäße überschlagen.

4. Ja / Cämmerer Holdefreund hätte solches selbst gethan / wie er Zeuge gesehen / und wäre Raths-Wapen und das annus 1681. auff dem Raths Maasse.

Artic. IX.

Wahr / daß gedachter Holdefreund selbst gar genau ausgerechnet / wie viel es austrage / was Schöpffers Halb-Stübichen Maaß zu kleine sey?

ad Artic 9,

Testes.

1. Ja / das wäre wahr / Er Zeuge hätte es schon also wie Cämmerer Holdefreund gethan / nicht ausrechnen können.
2. Ja / Es hätte Cämmerer Holdefreund genau ausgerechnet und dabey gesaget / warhafftig Schöpffers HalbStübichen Maaß ist zu klein.
3. Ja / Cämmerer Holdefreund hätte vor sich allein die Ausrechnung gethan und überschlagen.

4. Cäm.

Testes

4. Cämmerer Holdefreund hätte es ausgerechnet/ daß Herr Schöpffer durch sein klein Gemäß auff sechzehen Fasse das Siebenzehnde lucrirte.

Artic. X.

Wahr/daß Holdefreund selbst nach der Außrechnung öffentlich gesaget/ an 16. Faße hätte Schöpffer Eines lucriret und so hoch ausgemessen/ daß also in 36. Jahren ein grosses dadurch mit Unrecht gewonnen?

ad Artic, 10,

Testes.

1. Er Zeuge hätte selbst gehöret/ als Cämmerer Holdefreund ausgerechnet / wie viel Herr Schöpffer mit seinem kleinen Maaß gewinnen können in so viel Jahren.
2. Cämmerer Holdefreund hätte ausgerechnet/was Schöpffer durch sein kleiner Gemäß hätte können lucriren und gesaget; Er hätte das siebenzehende Faß zum überschuß.
3. Cämmerer Holdefreund hette den Vortheil/ so

Testes.

Schöpffer durch sein kleiner Maaß haben können ausgerechnet / und öffentlich gesaget / und in schrifftlicher Rechnung vorgezeiget / daß Schöpffer auff 16. oder 17. Fasse Eins dadurch gewinne; Ob er aber auf 36. Jahr den Vortheil ausgerechnet / könte Zeuge sich nicht besinnen.

4. Wie artic. præced. gesaget / hätte der Rechnung nach so Cämerer Holdefreund gemachet / das siebenzehende Faß auff sechzehn Fasse gewonnen.

Artic. XI.

Wahr / daß aller Raths-Personen Regierenden Mittels Breihahns Maasse so fort zu Rath Hause geholet / und von Matthias Holdefreunden im gleichen überschlagen / so alle nach des Raths Maasse richtig befunden / und Schöpffers dajegen zu klein gewesen.

ad Artic. II.

Testes

1. Es wäre Zeugen unwissend aller Regierenden Raths-

Testes.

Raths-Persohnen Maasse damahls nach RathHause gehohlet worden / auch sein Zeugen selbst / und hätte Cämmerer Holdefreund solche alle überschlagen / und richtig / Schöpers Maaß aber zu klein befunden / auch selbst gesaget / wahrhafftig Schöpfers Maaß ist zu klein.

2. Es hätte Lic. Schöpffer in der RathStube gesaget / wer wüste / ob unter der Regierenden Raths-Personen einer und ander solche richtige Gemässe hätte / wie sein Herr Vater hätte / darauff wären aller ihrer Gemäße nach Rath-Hause gehohlet und examiniret, welches Cämmerer Holdefreund gethan / und aller Gemäße nach des RathsGemässe richtig / das Schöpfferische Gemässe aber zu klein befunden.

3. Ja / der MarckMeister hätte die Maasse / wo nicht aller / doch der meisten RathsPersohnen in solchem Mittel als auch Schöpffers Maasse in Beyseyn Cämmerer Holdefreunds / auch Cämmerer Holdefreund selbst überschlagen / und der Raths-Personen Gemäße richtig / die Schöpfferschen beyden Gemässe aber / absonderlich das HalbStübichen Maaß zu klein befunden.

4. Ja / dieses wäre geschehen / daß seines Erinnerns aller RathsPersohnen (Vier / als Cämmerer Läntzels / Cämmerer Mitgau / Cämmerer

Testes

rer Heidfelds und sein Zeugens eigenes das wüste er gewiß) ihre Maasse selbigen Raths Mittels richtig / Schöpffers aber dagegen zu klein befunden.

Artic. XII.

Wahr / daß Holdefreund gesaget / als man das Keller Maaß holen lassen / solches auch / weil es älter / mit dem Anno 1691. gefertigten und Schöpffers seinem zu überschlagen / Man müste hierbey keine Person ansehen / sondern Schöpffers Maaß wäre zu klein / es müste Pflichts-wegen gebührend gegen Ihn verfahren werden.

ad Artic. 12.

Testes.

1. Ja / Cämmerer Holdefreund hätte gesaget / man müste keine Persohn ansehen / und weiln Schöpffers Maaß zu klein / müste man gebührend wieder ihn verfahren.

Testes.

Testes.

2. Ja / es hätte Cämmerer Holdefreund als Er Schöpffers Gemäß zu klein befunden / gesaget : Man müste Pflichts wegen wieder Schöpffern verfahren / und keine Persohn ansehen.

3. Cämmerer Holdefreund hätte articulirte Worte : Man müste allhier keine Person ansehen / die Armuth zu Hülffe kommen / und weil Schöpffers Gemäße zu klein / wieder ihn verfahren / geredet. Ob er aber solche Worte zu der Zeit geredet / als gegen das geholete Keller Maaß das Schöpffersche überschlagen / wüste Zeuge eben nicht.

4. Cämmerer Holdefreund / weil Herr Bürgemeister Salfeld nicht gerne hätte anfangen wollen / hette es erinnert / daß man wieder Schöpffern Pflichtmäßig verfahren / und keine Persohn ansehen müste.

Artic. XIII.

Ob den Schöpffers Halb-Stübichen Maaß mit dem Keller-Maaße überein getroffen?

ad Artic. 13

Testes.

1. Weil es zu kleine befunden worden / müste es

frey.

Testes,

frenlich mit dem Keller Maasse nicht eingetroffen haben.

2. Gar nicht / sondern es wäre zu klein dagegen gewesen.

3. Ach nein / es hätte das Schöpffersche Gemässe so wenig mit dem Raths gewöhnlichen Maasse / als Keller Maasse eingetroffen.

4. Nein / Schöpffers wäre zu klein gewesen.

Artic. XIV.

Ob denn dem Keller-Wirthe deswegen ein grösseres Maaß geschicket / üm Schöpffern zu hintergehen?

ad Artic. 14.

Testes.

1. Ach nein / das wäre nicht redlich / es were nicht geschehen.

2. Es wäre solches nicht geschehen.

3. Es wäre dem Keller Wirthe kein grösser Gemäß niemals geschicket und keinem zu Rathhause in Sinn kommen / Schöpffern zu hintergehen.

4. Das würde niemand mit gutem Gewissen sagen können / weil kein ander Maaß mehr darauff were gemachet worden / als schon wäre vorhero in des Marcktmeisters Inventario gewesen.

Artic.

Artic. XV.

Ob nicht damahls befunden / daß das ältere Keller-Maaß oben ein Ritzgen gehabt / sonst aber allerdinges mit dem Anno 1691. gefertigten Raths-Maasse gleich haltend gewesen / und deshalber das alte zu Rath-Hause behalten / üm solches erst ergäntzen zu lassen / und mitler zeit das Anno 1691. gefertigte auff den Keller gegeben / damit den Leuthen kein Unrecht geschehen solle?

ad Artic. 15.

Testes.

1. Ja / es hätte das alte Keller-Maaß oben ein Rizgen gehabt / und um des willen / damit niemand der Bürgerschafft betrogen würde / hette es der Rath vom Keller hohlen / und ein Neues darnach machen lassen / aber nicht grösser noch kleiner.
2. Ja / Ja / das wäre also.
3. Ja / der gantze Articul wäre wahr.
4. Ja / dieses alles verhielte sich also.

Artic. XVI.

Ob wahr/ und Zeuge bey seiner Seeligkeit sagen könne/ daß Bürgermeister Salfeld oder Cämmerer Tacke geredet/ man müste auff eine List dencken/ Schöpffern beyzukommen?

ad Artic. 16.

Testes.

1. Das wüste er nicht/ könte sich auch nicht besinnen/ daß dieses wäre geredet worden/ Es wäre auch nicht redlich gehandelt / wenn es geredet.
2. Dafür solte einen GOTT bewahren/ daß wäre wieder Christliche Liebe / und auch nicht geschehen.
3. Nein/ es wäre weder von Herrn Bürgermeister Salfelden noch Cämmerer Tacken in dieser Sache auff List zu gedencken / und dadurch Herrn Schöpffern Schaden zu thun gedacht/ dieses aber erinnerte sich Testis: daß Herr Cäm: Tacke gesaget: Herr Schöpffer muß nicht recht haben; Als aber einer von seinen Collegen ihme Tacken geantwortet: So meine ichs. Und wäre dieses Zeugens Behalts im Discours lange nachhin

Testis.

hin als Herr Schöpffer ein groß Wunder aus wegnehmung seiner Maasse gemachet/ und nicht in ordentlicher deliberation geredet.

4. Er könte mit gutem Gewissen nicht sagen / daß er dieses von Bürgermeister Salfelden oder sonst iemanden gehöret habe.

Artic. XVII.

Ob denn ein grösser Maaß deßwegen gemachet/ umb Schöpffern desto besser beyzukommen / und die Stiffts-Regierung hinters Liecht zu führen.

ad Artic 17.

Testes.

1. Nein/ das könte nicht bewiesen werden/ er wüste von keinem grössern Maaße.
2. Nein/ das were nicht geschehen/ verwunderte sich Zeuge/ wer solches auff das Tapet brächte/ es wäre dergleichen nicht vorgenommen.
3. Nein/ es wäre nicht daran gedacht worden/ ein grösser Gemäße / als Raths Maasse sonst ist/ machen zulassen.

Testes.

4. Nein/ das wäre nicht geschehen/ es würde nachdem kein Mensch ein ander Keller Maaß gesehen haben/ als das Anno 1690. und 1691. wäre gemachet worden.

Artic. XVIII.

Ob Zeuge mit gutem Gewissen sagen könne/ daß iemahls zu Rath Hause solche Boßheit zu verüben auffs Tapet gebracht/ geschlossen oder zu werckstelligen intentioniret worden?

ad Artic. 18.

Testes

1. Ut ad Art. præced. Dieß wäre nicht ehrlich/ auch nicht geschehen.
2. Nein/wenn sie solten also handeln / wären Sie schlechte Raths-Herren.
3. Nein/ Nein.
4. Er wüste von solcher Boßheit nicht/die dergestalt ausgeübet worden.

Artic.

Artic. XIX.

Wahr/ daß Holdefreund wieder Sein Gewissen/ Eyd und Pflicht gehandelt/ solche Unwarheiten/ so nimmer geschehen/ noch von Ihme in Ewigkeit nicht verificiret werden mögen / Erstlich leichtfertig bey der Fürstlichen Stiffts Regierung zu deferiren, und hernach lange Zeit darauff erst Eydlich zu bestärcken?

ad Artic 19.

Testes

1. Cämmerer Michael Lüntzel; Zeuge saget / wenn es Cämmerer Holdefreunden noch nicht gereuen wäre / solche Unwarheiten zu berichten / und ein und andern zusammen zu hetzen / so würde es ihm noch wohl gereuen. Es wäre besser gewesen / daß er bey der Wahrheit verblieben.

2 Cämmerer Röttger Mitgau; Er wüste / daß Cämmerer Holdefreund solche Sachen zu Schlosse angezeiget / ob Ers aber Eydlich bestärcket / wüste er nicht / und wenn Er sol-

Testes

che Unwarheiten berichtet / wäre es nicht recht.

3. Cämmerer Johann Heinrich Heidfeld; Daß Cämmerer Holdefreund unrecht daran gethan / würde der Richter künfftig schon zu richten wissen / dem es Zeuge anheim stellete.

4. Cämmerer Heinrich Wilhelm Tacke; Wenn Cämmerer Holdefreund der Außager solcher Unwarheiten wäre / so hätte Ers mit dem Eyde nimmermehr bestärcken können / ohn begangenen MeinEyd.

Womit imposito testibus silentio dieses Examen geschlossen / der Zeugen registrirte Aussage in einem förmlichen Rotulum verfertiget / den Hauptmanney Ambts Acten beygetragen / und dem Rahte in forma hac probante ausgefertiget.

Actum Qvedlimburg
ut supra.

(L. S.)

ChurFürstl. Sächsisches
Stiffts Hauptmanney
Ambt daselbst.

Num.

Num. XV.

Demnach Herr Ekhard Salfeldt und Herr Johann Andreas Leder / wohlverordnete Bürgemeistere der Alt- und Neustadt allhier / mir zuverstehen gegeben / was gestalt Sie von mir eines Attestati darüber / wie Sie sich so wohl bey allgemeiner Raths Administration, als insonderheit E. E. Raths und gemeiner Stadt Gehöltze / der Ramberg genant / erwiesen und auffgeführet / benöthiget weren / bevorab aber / da ihre Wiederwärtige den Grund wieder Sie angesonnener Verfolgung / aus einem unter meiner Hand annoch verhandenen Auffsatz guten theils mit nehmen / und Sie gleichsam damit einiger unfertigen Händel convinciren wollen. So habe solchem ihrem petito zu deferiren, um so viel weniger bedencken gehabt / als mir nicht bewust / daß iemahln wieder obgedachte Herren Bürgermeistere in specie, unter meiner eigenen Hand / mich beschweret haben solte. Denn ob wohl nicht ohne / daß da / vor wenig Jahren einige differentien

rentien zwischen denen sämbtlichen Bürgermeistern und Raths-Cämmerern der Alt- und Neuen Stadt allhier sich ereugnet/ und Ich zu deren gütlichen Untersuch- auch Hin- und Beylegung/ nebst einigen andern meiner Herren Collegen in Vorschlag gebracht worden/ auff Veranlassung deren Herren Cämmerer/ ich das Jenige was Sie allbereit notiret gehabt / zu meiner Information Puncts-Weise projectiret; So ist doch meiner Intention nicht gewesen / Jemand der Herren Bürgermeister/ damit unzeitig zu belegen/ vielweniger dieselbe vor Gerichte zu ziehen / sondern wie vielmehr solche an Hand gegebene Facta bey gütlichen der Sachen Untersuch / erstlich besser zuerkundigen gestanden; Also ist auch erfolget/ daß solcher unvollkommener/ sine die & Consule, unter meiner Hand verhandene Auffsatz / welchen Ich damahls Herrn Cämmerer Heinrich Wilhelm Tacken auff sein Begehren zugestellet/ hinter meinem Rücken / Wissen und Willen / und also contra bonem fidem, von einem / weiß nicht/ wem / in hiesige Fürstl. Stiffts Cantzley / bloß zur Bekränckung mehr gedachter Herren Bürgermeistere/ übergeben worden / welcher aber auff Eingangs erwehnte Herren Bürgermeistere / als schon

schon gedacht/ in specie nicht gerichtet. Als kan ich vielmehr im Gegentheil zu steur der Wahrheit attestiren, daß mehrbesagter Herr Bürgermeister Salfeld/ und Herr Bürgermeister Läder bey Ihren obhabenden Ambts-Verrichtungen/ sich ieder zeit/ treu/ fleißig/ und dergestalt sorgfältig erwiesen/ daß Sie auch/ wo müglich/ nicht die geringste Occasion / wodurch dem gemeinen Wesen/ in ein und andern geholffen/ und zu dessen Nutzen/ was gestifftet/oder verbessert werden köñen/ ausser Handen gehen lassen; Dahero dann auch mehrentheils kommen/ daß Sie darüber so wohl mit Ihren Herren Collegen/ als andern zu Zeiten different worden/ Daraus nachmahln gegenwertige schädliche Weiterung erfolget; Wie Mir denn auch nicht wissend/ daß Sie sich iemahlen einiges Vortheils / Eigennutzes/ und profitablen Anstalt im Ramberge solten bedienet haben/ sondern muß vielmehe dieses mit Grunde der Wahrheit sagen und bekennen / daß insonderheit Herr Bürgemeister Salfeld des Rambergs Conservation sich dermassen mit angelegen seyn lassen / daß Er denselben zu besserer Menage des Holtzes/ nicht nur in gute Forstmäßige Verfassung bringen/ sondern auch durch fleißige/ und treugeführte Inspe-

T ction

ction darüber nach seinem besten Verstande und Vermögen halten helffen / Derohalben Er auch nebst Seinem Collegen Herrn Bürgemeister Lädern Zeit Ihrer Zweyjährigen Regierung 1693. und 1694. des Raths-Außreutere fast täglich in den Ramberg geschicket / denen Förstern in ihren Obsicht zu aßistiren / als Sie denn auch gethan / und der Zeit mehr Pfande aus dem Ramberge / als vorhin in vielen Jahren nicht geschehen / zu Rath Rause eingebracht / und also dadurch vielen Schädligkeiten im Ramberge mercklich vorgebeuget worden. Uhrkundlich unter meiner eigenen Hand / und beygedruckten gewöhnlichen Petschafft: So geschehen Qvedlinburg / den 20. Novembr. Anno 1696.

(L.S.)

Victor Latermann.

Numero XVI.

Wohlgebohrne /

HochgeEhrteste Herren.

Als Dieselben Uns die wieder Eckhard Salfelden und Johann Andreas Lädern / beyderseits Bürgermeistere zu Qvedlimburg ergangene und in sieben unterschiedenen Voluminibus bestehenden Acten nebst eingebrachter Defension und deren Beylagen zugesand / und darüber Unsere Meinung Ihnen zueröffnen gebehten.

Demnach erkennen und sprechen Wir Churfürstl. Brandenb. des Hertzogthumbs Magdeburg Schöppen zu Halle / nach fleißiger Verleß- und Er-

wegung derselben vor Recht: Daß in Ermangelung anderer und kräfftiger Indicien wieder Eckhard Salfelden uñ Johann Andreas Lädern nichts vorzunehmenn. Würde Sie nun ihre angestellete Injurien-Klage wieder Theodosium Schöpffern gebührend fortsezzen / so ergehet auch alsdann dißfals was Recht ist/

Von Rechts Wegen.

Uhrkundlich mit Unserm InnSiegel versiegelt,

Churfürstl. Brandenb. der Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

Publiciret in Beyseyn der Beyden Bürgermeistere Eckhard Salfelde und Johann Andreas Läders/den 6. Octobr. 1698.

RATIO-

RATIONES DECIDENDI.

Es ist wieder die beyden Bürgemeistere Eckhard Salfelden und Johann Andreas Lätern durch den Advocatum Theodosium Schöpffern auf gnädigsten Befehl Ihro HochFürstl. Durchl der Frau Abbatißin des Weltlichen Stiffts zu Quedlinburg denunciiret worden/ als hätten Sie in ihrem Ambte sich nicht wohl verhalten/ und viele Dinge begangen/ so ein Crimen Residui, Falsi, Furti, violati Juramenti, und dergleichen nach sich zöge/ und deswegen gebethen/ wieder Sie mit der Special Inqvisition zu verfahren/ zu dessen Behueff Er denn einiger Zeugen Summarische und Eydliche Aussage nebst etlichen Extracten einiger Brieffe zugleich ad Acta gegeben.

Ob nun wohl an dem/ daß die vor Fürstlicher Stifts Regierung angeordneter Commission abgehöhrte Zeugen/ meistentheils wieder Beyde Bürgermeistere deponiret, und dahero das Ansehen gewinnen will/ daß Sie derer angeschuldigten Criminum halber nicht wenig graviret.

Alldieweiln aber 1. in dem Zeugnis Rotuli sub numero 79. und zwar ad Artic. 51. die Defensional-Zeugen unanimiter aussagen/ daß die Bürgermeistere zu RathHause weder Einnahme noch Außgabe haben/ Sondern deswegen gewisse Cämmerer und Cassirer verordnet/ welche denn auch 2. als Einnehmer/ kei-

nes weges aber Jene / zu Ablegung der Rechnung verbunden; Hiernechst 3. der Jenige / so nichts einnimmet / auch nichts unterschlagen und in seinen Nutzen verwenden / also kein Crimen residui 4. Hierunter begehen kan / Hiernechst 5. die von Denuncianten angegebene und endlich abgehörete Zeugen / Heinrich Zimmermann / Hanß Weinschencke / Andreas Gehrmann und Hanß Seddel / nach num. 95. wegen ihrer begangenen Untreu des Landes verwiesen / und dahero sonst ehrliche unbescholtene Leute mit ihrer Aussage zu graviren nicht vermögen; Wiewohl 6. ohne dem diese nicht sagen können / daß Salfeld und Läder den Ramberg verwüstet / oder zu Ungebühr Holtz daraus fahren lassen / sondern es muß vielmehr der eine ad Artic. 10. gestehen / daß ohne Zettel kein Holtz abgefolget worden / Wie dann 7. auch Sie die Consules mit dem Holtz Register und Zeddeln nichts zuthun / also auch Sie davor zustehen und Rechenschafft zu geben nicht schuldig / und nach der Zeugen Deposition ad Artic. 35. numero 79. in dem fol. der Beylagen Sie 8. nicht mehr bekommen als ihre Vorfahren / 9. Ferner die 20 Zettul nebst 2. vor die Diener / von denen Herren Commissarien bey der Erb Huldigung nicht gemißbilliget worden / Und was 10. in denen Extracten enthalten / dadurch auffgehoben / und numero 18. alles in statu qvo geblieben; Hierüber das Unternehmen derer Cämmerer der Cantzler Herr Doctor Bötticher 11. selbst vor schädliche Collisiones nach num. 1. gehalten / und 12. in solchen nicht zu finden / daß der Ruin des Ramberges von diesen Beeden Bürgermeistern

stern herkomme / Sondern es attestiret vielmehr der StadtVoigt num. 96. daß Sie sich nach aller Möglichkeit bemühet / solchen in guten Stand zu erhalten; Was aber die Zeugen in Rotul Num. 17. wieder Sie deponiret / darum nicht zu attentiren, in dem 13. Stöhling und Holdefreund Capital-Feinde dieser Beeder Bürgermeistere / 14. Auch selbst in der Inqvisition stehen / und ab officio removiret / und wieder den dritten Zeugen Kegeln 15. ebenfalls die Inqvisition Num. 34. angeordnet / zugeschweigen / daß 16. die Defensional-Zeugen Num. 79. ad Art. 2. 3. 4. 43. und 70. jenen schnurstracks zu wieder und einhellig sagen / daß sich diese beede Bürgermeistere treu und redlich in Ihrem Ambte verhalten / und ad Artic. 20 die Verwüstung des Ramberges der Stutterey zuschreiben / Was es aber 17. mit denen Rechnungen und auff der Dreßdenischen Reise / verzehrten und ausgegebenen Geldern vor Beschaffenheit / und ob sich daselbst ein Mangel findet / ehe nicht abzunehmen / biß solche justificiret, dazu aber des bißherigen Streits wegen / zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und der Frau Abbatißin Durchl. nicht zugelangen gewesen / wiewohl wann in solchen sich was finden solte / es 18. nicht denen Bürgermeistern / Sondern denen Rechnungs-Führern und Einnehmern zuzuschreiben seyn / und diese von jenen es zufordern haben würden. 19. Nachdem Num. 50. und derer daselbst abgehöhreten Zeugen Aussage / ad art. 14. & 15. dem Keller Wirth kein grösser Maaß geschickt worden / dadurch Schöpffern zu hintergehen / sondern solches darum geschehen / weil das alte einen Ritz bekommen / und 20. die von Bürgerm.

Lavern

Lädern ausgetheilte Zettel vor dergleichen nicht zuhalten/ wofür sie angegeben / gestaltsam auch solches Innhalts Num. 73. nichts neues / und der Rath die Ausgebung derselben approbiret und defendiret , nachdem wegen des Schaal Holtzes gar nichts in Actis wieder Salfelden nichts und 21 daß Salfelds Hempten zu klein seyn solte/ niemand bißher sich beschweret/ Hierüber 22 bey deren Messung solche alte juxta Num. 75. vor richtig geachtet/ und die jenes falls abgehöreten Zeugen / nicht omni exceptione majores ; zu dem 23. von einem actu deponiren so vor 16. Jahren geschehen seyn solle/ wo noch kein gewisses Maaß zu Quedlinburg eingeführt gewest/ also Salfeldschẽ diesfalß nicht graviren mag/ und die vor das eingelösete Gewehr 24 empfangene drey Thaler pro mulcta nicht zu halten/ denn solches nach n. 78. dem Regierendem Bürgermeister als ein Accidens zukommt/ und dergestallt das verfallene Gewehr mit der Straffe nichts zu thun hat/ wie da auch der bürger pœna carceris angesehen worden / und 25 das von denen Fleischer Buden eingehobene Stette-Geld / gleichfalß ein Accidens derer Bürgermeistere / auch vorhin von denen Antecessoribus nach Num. 125. also eingehoben worden / und da die Bürgermeistere keine gewisse Bestallung / ihnen das Jenige nicht unbillich zu lassen/ was deren Vorfahren genossen. Endlich und letzlich die 1500. Thaler / als Straffe nicht gezahlet / immassen nirgend zu finden / daß dergleichen denen beyden Bürgermeistern jemahls dictiret , weniger per Sententiam Ihnen was zuerkennet worden / wohl aber ex Numero 42. & 43. anzumercken / daß dieses Geld,

die

die Frau Abbatißin HochFürstlichen Durchlanchtigkeit als ein DarLehn empfangen / und dem Rath zu indemnisciren, versprochen.

So haben Wir aus diesen Ursachen / die Beeden Bürgermeistere absolviret, und wird sich sonst bey Ausführung der angestelleten Injurien-Klage finden / wie weit ihr Suchen / wieder den Advocatum Schöpffern statt habe.

(LS)

ChurFürstliche Brandenburgische Schöppen zu Halle.

Num. XVII.

Unsere freundliche Dienste zuvor/ Ehrenveste/ Wohlgelahrte und Wohlweise/

Günstige gute Freunde.

ALs dieselben Uns / gehaltene Acta / unterschiedene wieder Sie denuncirte Verbrechen betreffend/ in drey *Voluminibus*, benebest einer Frage zugeschicket/ und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben.

Demnach sprechen Wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauff vor Recht.

Hat der Frau Abbatißin zu Qvedlinburg Hoch Fürstliche Durchl. durch ihren Bevollmächtigten Theodosium Schöpffern / wieder Sie unterschiedliche Verbrechen/ womit Sie nicht allein wieder Ihre obhabende Pflicht vermittelst Suchung ihres Eigen Nutzes und beganegnen Unterschlags gehandelt/ sondern

auch

auch/ daß die *Falsa* ausgeübet/ bey der Chur-Fürstl. Sächsischen Erb-Voigtey zur *Inqvisition denunciiret*, und daneben zu Bestärckung der Beschuldigungen/ unterschiedliche Zeugnis-*Rodulos* und andere Uhrkunden beygeleget.

Nachdem nun dieselbe mit einer *Defension pro avertenda* zu hören *resolviret* worden/ haben Sie selbige fertigen lassen/ und wollen anitzo/ ob Sie dadurch so viel ausgeführet/ daß die unternommene *Denunciation* und *Inqvisition* nicht statt habe/ auch des Stifts *Concipient* nebst dem *Denuncianten* Schöpffern/ Ihnen wegen Schimpff und Schadens *Satisfaction* zugeben schuldig/ berichtet seyn.

Ob nun wohl umb des willen / daß die Zeugnis *Rotuli*, wodurch die Beschuldigungen bestärcket werden sollen/ von Stiffts-Bedienten gefertiget / da doch dem Stiffte in Ober-Gerichts-Fällen keine *Jurisdiction* zustehet/ die *Inqvisition* so fort nicht angestellet in Betrachtung/ daß zu Anstellung einer *Inqvisition* gnug ist/ wenn nur einiger Verdacht beygebracht/ ob gleich kein vollkommener Beweiß verhan-

den / bey der *Inqvisition* auch über die jenige *Facta*, so ein *Inculpatus* verneinet / die Zeigen-Verhör von dem Richter / da die *Inqvisition* verführet leichtlich wiederhohlet werden/und der *Defect* der an Seiten des vormahligen *examinantii* sich ereignet / ersetzet werden kan; Inmassen auch deßhalber/ daß die *denuncirte Puncta* bereits bey der ChurFl. *Commission* angebracht und beantwortet / die unternommene *Denunciation* nicht unzuläßlich / weil die *Commission* nicht zu Untersuch- und Bestraffung eines oder des andern Verbrechens/ sondern zu *Revidir*- und Beylegung der zwischen dem Stifft und Stadt schwebenden Irrungen geordnet/ folglich dadurch der *Inqvisition* kein *præjuditz* erwachsen / und deßhalber daß *Denunciant* umb Einhohlung rechtlichen Erkäntnisses und dessen *Execution* gebethen/ auch zu mehrem Beweiß sich anerbothen/daß *Processus accusatorius intendiret*, nicht zu *inferiren*/ weil *in processu inqvisitorio* Zeugen zu benennen Zeugnis *Rotulos* zu übergeben/und *Indicia* dem Richter zu *subministriren*, nirgends verbothen/ das *petitum* auch den sonst üblichen

Inqvi-

Inqvisition-Proceſs nicht verändert. Hier-nechſt die Verwüſtung des Ramberges einge-räumet/ und nicht nur etliche Zeugen verhan-den / ſo hierunter Jhnen Beyden viel beyge-meſſen/ als welche ihrer Autorität gemißbrau-chet / und nach gefallen ohne Unterſcheid der Zeit viel Holtz vor Sich daraus anführen laſ-ſen/ Sondern auch ihre eigene Collegen / die Raths-Cämmerer und andere Raths Glieder deswegen über Sie Beſchwerung geführet/ in-maſſen auch unterſchiedliche Actus aus denen Rechnungen angegeben werden / da gewiſſen Perſohnen Holtz angeſetzet und verrechnet/ die doch ſelbiges nicht bekommen / geſtalt aus Collation des Ramberges Rechnungen / und der Ausſage / ſo einige Einwohner / über die empfangene Holtz Zeichen vor der Stiffts Re-gierung erſtattet / erſcheinet / und wie nun hieraus Sie eines Unterſchlags halber ver-dächtig werden / und ſolches dadurch / daß in Jhren *Ordinar* Raths-Rechnungen *de Anno* 1693. und 1694. Sie an Schoſſen und Steu-ren ein weniges angeſetzet / als Sie vermöge Jhrer Manualien eingenommen / Sie auch ungebührliche *Accidentia* ſich zugeeignet / und ein und anderes zur Ungebühr in Rechnunge

gebracht / umb so viel desto mehr bestärcket wird/ Also werden die Ihnen beygemessene Begünstigungen / weil so wohl bey denen bereits angeführten *Factis* einige *Falsa* mit unterlauffen / als auch insonderheit dergleichen bey dem so wieder Theodosium Schöpffern / wegen unrichtigen Maasses ergangen / sich ereignet / mercklich vergröstert / Inmassen dann bey diesem *Facto* daneben dieser beschwerliche Umbstand sich hervor thut / daß zu Bescheinung dessen / was Sie wieder Schöpffern angeordnet / Sie das Keller Maaß verändert / und ein grössers vom RathHause auf den Keller geschicket / auch dergestalt die Fürstliche Stiffts Regierung / welche doch das jenige Collegium so Ihnen vorgesetzet / hintergangen / wie solches aus Cämerer Holdefreunds Aussage erhellet / und solche durch Cämerer Mitgau / als welcher auff Holdefreunds Wissenschafft sich beruffet / bestärcket wird / Im übrigen so wohl Ihm Bürgemeister Salfelden absonderlich / daß Er eine Policey-Straffe von drey Rthlr. in seinen Beutel gestecket und nicht berechnet / und daß Er zweyerley Hemten oder Geträydig Maaß / und den Kleinen

bey

bey der Wegmessung / den Grössern bey der Einnahme gebrauchet / als auch Jhme / Bürgermeister Lädern / daß Er zur Ungebühr Licent-Zeddel in den Thoren eingeführet / und zu dieses *Facti Defension* unter der Erb-Voigtey Nahmen ein Schreiben gefertiget / auch dabey anderweit ein *Falsum* begangen / und das Raths-Siegel mißgebrauchet / beygemessen wird / diese *Facta* durch Zeugen und sonst bescheiniget / also daß auch deßhalber Sie mercklich *graviret*, folglich der *Inqvisition* sich zu entbrechen nicht vermögen / es das ansehen gewinnet / zumahlen da auch sonst Sie gegen die Frau Abbatißin / als Jhre hohe Obrigkeit sich einiger Zeugen Aussage nach / ungebührlich auffgeführet / und Derselben den gehörigen unterthänigen *Respect* nicht gegeben / woraus denn eine straffbahre Hintansetzung ihrer Pflicht zu *inferiren.*

Dieweil aber dennoch Sie *in genere præsumptionem juris*, das Sie Jhre Pflicht beobachtet / vor sich haben / solches auch durch etlicher Zeugen Aussage im *Rotulo sub num. 79.* bestärcket / aus unterschiedlichen *Documenten* , Hingegen / daß durch der Cämmerer Bewegung wider die Bürger-

germeistere/ und weiln solche deren Stifftischen Verordnungen ungeachtet/ von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht. Unsern Gnädigsten Herrn/ vor unrechtmäßig geachtet worden/ an Seiten des Stiffts eine wiedrige *Opinion* wieder Sie und insonderheit/ als Sie auff ergangenen Chur-Fürstl. Sächsischen gnädigsten Befehl *in Anno* 1694 die *Administration* des Stadt-Regiments *confirmiret*/ gefasset worden/ also ist die *Denuntiation* aus einiger Verbitterung entsprossen/ zuvermuthen. Die Stifftische *Rotuli* auch meistentheils von dem Cantzley Secretario Latermann/ und dem Abtey-Schösser/ Dienern gefertiget/ wieder diese aber von höchstbesagter Churfürstl. Durchl. bereits vorhero wegen grober/ wieder Dero Hohen Churfürstl. *Respect* lauffenden *Excesse* die *Inqvisition* angeordnet/ also ihren *Registraturen* kein Glaube beyzumessen/ und solches um so viel mehr/ weil selbige Inhalts des Zeugen Aussage *in Rotulo sub num.* 97. *art.* 50. *& seqq.* mit dessen Vorladung und Niederschreibung der Antwort/ auch sonst Inhalts *Documenti sub num.* 116. gebührlich nicht verfahren; Ferner die meisten Zeugen dergestalt beschaffen/ daß sie vor zuläßliche und

und tüchtige Zeugen nicht zu achten / Inmassen denn aus denen Acten sattsam erhellet / das Holdefreund / Sichling und Kegel bey der Stadt Quedlinburg dergestalt sich auffgeführet / daß wider Sie die Inquisition und zum Theil die Captur anbefohlen / und insonderheit eines begangenen Mein-Eydes verdächtig geachtet / denen im Stiffts-*Rotulo sub num. 1.* abgehörten Zeugen / auch als Holtz Förstern und Holtz Fuhrmann, wegen begangener und gestandener Untreu im Ramberge die Landes-Verweisung zuerkandt worden; also durch deren Aussage sonst unbescholtene / und ehrliche Leute beständiger Weise nicht zu *gravi*ren / auff die andern beygebrachten Uhrkunden auch / wegen dessen / so in dem *Rotulo sub num. 79.* durch das *Attestat sub num. 96.* und sonst beygebracht / wenig *Reflexion* zu machen. Hiernegst der Zeugen im Stiffts *Rotulo sub num. 1. deposition* gantz zweiffelhafft / und so wohl diese / als die Aussage im *Rotulo sub num. 17. & 18.* und was ihnen wegen Verwüstung des Ramberges / und was dem anhängig / beygemachten / durch mehrer und gültiger / auch *à competente Judice legaliter* abgehörter Zeugen Eydlichen bericht *in Rotulis n. 79. 98. 99. 101. 102. 104.* und sonst sattsam abgelehnet;

lehnet; Dergleichen Bewandnis auch es mit der Beschuldigung/wegen unterschlagener HoltzZeichen hat/zu geschweigen / daß die Ramberges HoltzRechnung/die Bürgemeister nicht führen/ sondern damit und denen HoltzZeichen die Forst-Herren und StadtSchreiber/besage *Attestati sub num.* III. zuthun haben. Sonst von dem übrigen Unterschlag des Schosses uñ andern zu gemeiner Stadt gehörigen Geldes/ noch zur Zeit/und da die Raths Rechnungen noch nicht gebührlich justificiret nicht zu judiciren/ noch dieser Punct/welcher ohne dem nicht dargethan/und was dem anhängig zur Inqvisition zuziehen/ ehe und bevor vermittelst der beständiger Weise gezogenen Defecte / ob hierunter dolose gehandelt worden/erörtert/ gestalt denn nicht so fort folget/ daß deßhalber Jemand mit der Inqvisition zu belegen/ daß er etwas so nicht passiret/in Rechnunge gebracht/und wann die itzigen Bürgemeistere an sich selbst unzuläßige Accidentia deshalber sich gemacht/weil es dergestalt von ihren Vorfahren gehalten worden/Sie zum wenigsten à dolo und der Straffe befreyet. Und wie ferner die Beschuldigung wegen des Halbstübichen Maasses fürnemlich auff Holdefreunds / als eines untüchti-

tüchtigen Zeugen Aussage beruhet / also wird solche durch anderer Zeugen *Deposition in Rotulo num.* 50. und 122. gäntzlich *elidiret*; Dergleichen auch mit dem Ihme Bürgemeister Lädern / wegen Einführung der Licent-Zeddel beygemessenen Facto / so wohl den übrigen beschuldigten Begünstigungen / bey welchen es entweder am Beweiß ermangelt / oder solcher sonst nothdürfftig abgelehnet geschehen / daß dannenhero kein beständiger Verdacht wieder selbige übrig bleibet / und wegen der üblen Bezeugung gegen der Frau Abtißin Fürstl. Durchl. sonst nichts dargethan / als in denen Stücken / da wegen des Eingriffs in die Churfürstl. Hohe Gerechtsame / Sie denen Churfürstl. Gnädigsten Verordnungen unterthänigst nachgelebet / weshalben Ihnen nichts straffwürdiges beyzumessen.

Endlich Theodosius Schöpffers in seinen Denunciation-Schrifften schlechter dings auf die habende Hoch Fürstliche Instruction sich bezogen / und selbige übergeben / in seinen Schrifften selbst aber aller schimpflichen Beymässungen oder andern injuriosen Worte / dafür nach Gelegenheit / das Wort / Inqvisit / nicht zu achten / sich enthalten / und der Concipient der Instruction

hierunter ebenfalls seiner Obern Befehl/ und den scheinbahren Verdacht aus denen beygelegten Documentis vor sich hat / nach mehrem Inhalt der überschickten Acten.

So möchten Sie auff die geführte Defension wegen der denuncíirten Puncte mit der Inqvisition wohl verschonet werden. Den Concipienten der Instruction hingegen und Theodosium Schöpffern Injuriarum deshalber nicht belangen.

Von Rechts Wegen.

Zu Uhrkundt mit Unserm InSiegel versiegelt.

L.S.

ChurFürstliche Sächsische
Schöppen zu Leipzig.

M. Iunii 1697.

Num.

Numero XIIX.

Unsere freundliche Dienste zuvor/

Ehrenveste/ Wohlgelahrte und Wohlweise/ Günstige Herren und Freunde.

ALs dieselben uns ihren Bericht/ gehaltene Acta privata und Beylagen/ in zweyen unterschiedenen Voluminibus, nebenst angeführter Rechts-Frage zugeschicket / und sich des Rechten darüber zuberichten gebethen;

Demnach sprechen Wir verordnete Doctores des Churfürstlichen Sächsischen Hoff Gerichts und Schöppen Stuels zu Wittenberg/ darauff vor Recht.

Ist auff erhaltene Instruction des Stiffts Quedlinburgk/ von Theodosio Schöpffern / der Erb Voigtey daselbst/ der Herren in vielen Puncten bestehendes angegebenes Verbrechen/ zu Special Inqvisition denunciiret, von Ihnen beyderseits eine Defension pro avertendâ Inqvisitione gesuchet / und nach deren Verstattung selbige auffgesetzet und gefertiget worden / nach mehrern

 Inhalt

Inhalt des Uns zugefertigten Berichts und der Privat-Acten.

Ob nun wohl angeführet werden möchte / daß die Verwüstung des Stadt Gehöltzes der Ramberg genant/ und die ungebührlichen Einfuhren in selbigen/und Ausgebung der Zeddel / nebenst seithero unterbliebener Ubergebung der Raths Rechnungen und daß 1500. thlr. aus der Bürger-Casse genommen / dem succedirenden Raths-Mittel die Einnahme der Uberschuß Gelder nicht gelieffert/ und von den Fleischern besonders Marck- und Stand Geld/ da doch gewisse Sch..rren dieserwegen verhanden/ und die Fleischer dahin gewiesen werden sol.en/ eingehoben / imgleichen von Bürgemeister Salfelden bey der Dreßdnischen Reise überflüßige Kosten angesetzet/ wie nicht weniger von Ihme einige Straff Gelder inne behalten / wegen des Wienischen Geldes und bey Publication eines Stiffts-Rescripts von Ihme verkleinerliche Reden und andere Wiedersetzligkeit bey Arrestirung der Seiffe / gegen seine Hohe Stiffts Obrigkeit/ imgleichen allerhand List wegen des Schöpfferischen Bier Maaßes / und noch eine ungebührliche Himpe in Außmässung des Getreydes gebrauchet / so wohl von Bürgemeister Lädern eine neue Licent durch Mißbrauch des Raths Siegels/ und da hiervon eines Theils vermittelst Eydes abgehörter Zeugen außsagen / und Theils sonst eingegebenen Klage Schrifften verhanden/ eingeführet worden; Dahero/ daß die Antwort auff gewisse Inqvisitional-Articul in sothanen angegebenen grossen Verbrechen von ermeldten beyden Bürgermeistern in Stande Rechtens gefodert werden könne / und

Ihnen

Ihnen nachhero allererst eine Haupt-Defension zuverstatten sey/ es das ansehen gewinnet/ auch in Ansehung erwehnter verhandener Zeugnisse dem Denuncianten und Concipienten, wenn gleich in itztgedachter Haupt-Defension ein anders ausfündig gemachet in Zukunfft werden solle/ keine Verantwortung zuwachsen mag.

Dennoch aber und dieweil die allgemeinen und besondern Sächsischen Landes Gesetze / in Anstellung der Inqvisitions-Processe, insonderheit wieder die in Obrigkeitlichen Aemptern und Ehren sitzende und sonst unbescholtene Persohnen/ in dem bey währender Inqvisition die Einkünffte wegfallen / gar genaue Erwegung des Verbrechens und der Personen / durch welche die Uberführung zu Wercke zu richten/ anbefehlen/ und das aus Leipzig von dem Stiffte eingehohlete Informat Urthel fol. 154. die Ablehnung der Beschuldigung von der Inqvisition ausdrücklich ihnen beyderseits verstattet/ in gegenwärtigen Fall aber die fol. abgehörete 4. Personen keinen von den Herren namhafft machen / sondern nur die Zeit ihrer Regierung Anno 1693. 1694. daß dazumahl nehmlich die gröste Verheerung des Holtzes geschehen/ wohin auch die übrigen Personen Depositiones und eingegebene Schrifften/ ihr meistes absehen haben/ angeben/ und angeregte Zeugen / als Forst Knechte ihrer eigenen in dem Ramberge getriebenen Holtz Parthiererey halber/ nach verführter Inqvisition num. 95. durch Urthel und Recht/ mit ewiger und zum Theil 10. Jähriger Landes Verweisung bestraffet/ so wohl die drey Zeugen fol. dem vorgeben nach eines perjurij und andern begünstigungen halber / Num. 29. 34. 37. 68.

wie

mit der Inqvisition, zum theil mit Arrest beleget und ihres seitherigen Ambts gar entsetzet / auch Michael Eberich auff den Sie sich beruffen / ein anders Num. 101. seq ausgesaget / hingegen daß die Verwüstung des Ramberges / und alles / was zu dessen Vorstellung vorgebracht / gantz andere Ursachen habe / und ihnen beyden dieserwegen nichts beyzumessen / vielmehr ihre dießfalls habende Vorsorge / und wie sonst nichts ungebührliches wieder Sie verhanden sey / durch viele Documenta und Zeugen Num 79. 96 97. 99. 107. seq. 110. seqq zur Nothdurfft dargethan / inmassen auch Num. 79. Artic. 50. 51. die Bürgermeistere in keiner Einnahme und Ausgabe der RathsGelder sich befinden / noch die Rechnungen / so dem Stifft und der Hauptmanney Num. 62. abgeleget werden müssen / darüber fertigen / und der Uberschuß durch richtige Qvitungen der Stipendiaten, so billich statt baren Geldes passiren, besage Artic. 49. d. l. gelieffert / also nichts davon zum eigenen Nutzen gefährlich unterschlagen worden / wie denn ebenfalls die 1500. Rthlr. vermöge des Documenti Num 42. seq. it. Art. 66. Num. 79. ein richtiges in öffentlicher Versamlung beliebtes Anlehn / warumb die Hohe Obrigkeit selbst angesuchet / betreffen / und bey dessen wieder Erstattung kein Schade zubesorgen / imgleichen der Seiffe und Fleischer-Buden halber / eine im Nahmen des Landes Herren ergangene Verordnung Num. 80. 85. verhanden / und die übliche Einnahme der Marckt- und StadtGelder Numero 79. Artic. 53. 54. 55. & Num. 125. mit mehrerm bestärcket / Hiernegst es mit den gewöhnlichen Licent-Zeddeln / so an den Juden und andere Crahmern zu Haltung der

Märckte

Märckte pflegen ausgegeben zu werden / besage Num. 70. 71. 73 / so wohl mit den StraffGeldern / so von Blössung des Degens / oder Lösung eines andern Gewehrs herrühren / gantz anders als von dem Denuncianten angegeben / bewandt / und angeregte Straffe gleichfalls Num. 78. b. Num. 79. Art. 64. seq. den Bürgermeistern zuständig ist / die Ausfertigung auch der Brieffschafften und deren Besiegelung / nicht allemahl in aller Raths-Persohnen Beyseyn füglich geschehen kan Ferner Bürgemeister Salfeld Num. 63. in öffentlichen Stadt-Verrichtungen vormahls nach Dreßden abgeordnet gewesen / die Vier Thaler 16 Ggr 4. Pf KostGeld / vermöge des Wirths-Qvittung fol. richtig bezahlet / und aus den wenigen angegebenen Sechs Thalern / 14. Ggr. von den Churf Stall und andern Curiositäten zu besehen / keine Inqvisitions-würdige Begünstigung zumachen / sondern allenfalls diese Post nur einen Defect bey Justification der Rechnung abgeben kan / allermassen erwehnter Bürgermeister die Imputation / wegen des Schöpfferischen KellerMaasses Num. 49. Art. 1. Num. 58. Art. 6. 8. 9. 10 12. 13, 14. seqq. Num. 122. auch wegen der Getrāydigs Himpen Num. 75. 76. 77. a. b. Num 79. art. 63. Punct Num. 124. genüglich abgelehnet bevorab / da der verdächtige Zeuge Immerguth genant / nicht einmahl von seiner des Bürgemeisters Persohn deponiret, und bey seinem Angeben zu RathHause ein anders sich befunden / auch Niemand darüber iemahls Beschwerde geführet hat / wie denn endlich bey Ubermachung des Geldes nach Wien die Bürgemeister

meister Salfelden beygelegte / und nicht füglich auff die Frau Abbatißin applicirten Reden Num. 81. Artic. 11. 13. umb so viel mehr sich wiederlegen / in dem ein Zeuge aussaget / daß der Bürgermeister damahls nicht einmahl zugegen gewesen sey / Er auch die übrigen schimpfflichen Reden Num. 82. weder überführet / und nachdem diese Ihro HochFürstlichen Durchlauchtigkeit die Frau Abbatißin Anno 1694. den 2. Januarii selbst gnädigst remittiret, sothane Beschuldigung gäntzlich hinweg fället / und dißfalls / wenn solchen gnädigsten Remiss zumahlen dem Denuncianten wissend gewesen / die Denunciation zur Ungebühr von ihm geschehen.

So erscheinet daraus allenthalben so viel / daß in Mangelung anderer und mehrer Indicien die Inqvisition wieder die Herrn nicht statt hat / und dieselben auff Inqvisitional-Articul zu antworten nicht schuldig. Es bleibet ihnen auch den Denuncianten, daferne Er von der berührten gnädigsten Remission Nachricht gehabt / dieserwegen gebührend zu delangen unbenommen / Von Rechts Wegen.

Uhrkundtlich mit des HoffGerichts InSiegel besiegelt.

Verordnete Doctores des Churfürstl. Sächs. Hoff Gerichts und Schöppen Stuels zu Wittenberg.

M. Aug. 1697.

Daß

Daß vorbeschriebene in zehen foliis bestehende zwey Responsa mit Ihren wahren besiegelten Originalien nach fleißig gehaltenen collation in allen richtich concordirend und gleichlautend befunden worden/ Bezeuge ich mit meiner eigenhändigen subscription, und meinem hierneben gedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet.

Qvedlinburg den 28ten Augusti anno 1697.

(L.S.) Christoph Otto, Notar: Public: Cæsar: ad hoc legitimé reqvisitus.

LS

Num. XIX.

Von Gottes Gnaden/

Friderich Augustus/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Bergk/ Engern und Westphalen/ Churfürst/etc.

Vester Rath und lieber Getreuer:

Aus beygefügten unterthänigsten Memoriale habt Ihr mit mehrerm zuersehen / was massen die beyden Cämmerer zu Quedlinburgk/ Matthias Holdefreund und Matthias Sichling/ in ihrer Euch nicht unbekandten Angelegenheit / wieder den Rath daselbst / und was deme anhängig / eine Schrifft durch den Druck zu publiciren gemeinet:

Aller-

Allermassen nun dieses ein Werck von nicht geringer Consequentz, daraus leicht Tumult und Auffwiegelung erwecket werden könte. Also begehren Wir gnädigst / da / Wir besagten beyden Cämmerern ihre verlangte Detension zu verführen / zu vielen mahlen anbefohlen / Ihnen auch solches nochmahls frey stehet / Sie anietzo mit allem Nachdruck zu erinnern / und ihnen bey Straffe aufferlegen / mit dem Druck besagter Schrifft / keinesweges etwas zu unternehmen; Bestalt Ihr denn mit allem Fleiße zuerkündigen / ob bereits davon etwas in die Druckerey kommen / dessen Ihr Euch denn zu versichern / auch wenn was allschon würcklichen in Druck / davon einige Exemplaria einzuschicken / die übrigen aber wegnehmen / und in sichere Ver-

wahrung bringen / und hinterlegen zu lassen / sonst aber auch zugleich in der Druckerey Verboth zu thun; von dem was sich dabey ereignet/und wie sich besagte beyde Cämmerer bezeiget / bey Wiedersendung obangezogener Beylage unterthänigst Bericht zuerstatten. Daran geschicht Unsere Meinung und Wir seind Euch mit Gnaden gewogen.

Datum Dreßden den 16. Octobris Anno 1696.

Gersdorff.

TrauGott Diederich.

Num. XX.

Actum den 21. Octobr. 1696.

Nachdem der Herr Stiffts-Hauptmañ aus dem Hochpreißlichen Geheimen Raths Collegio zu Dreßden durch den geheimen Reichs Secretarium laut Schreiben vom 16. Hujus Befehl erhalten / die Beyden Cämmerer Sichlingen und Holdefreunden wegen gesuchter Defension / und deren eventualen Beförderung zum öffentlichen Druk / darob zu vernehmen / und nechst Gestattung deren Defension den Druck bey Straffe zu untersagen.

Wurden dieselbe gestern citiret / Sichling ließ sich wegen notorischer Krank- und noch anhaltender Schwachheit entschuldigen / mit versprechen / einen Bevollmächtigten bedürffenden falls zuschicken / Cämmerer Matthias Holdefreund aber erschien welcher auff beschehene Vorhalt und Befragung / zur Antwort gab:

Er und Cämmerer Sichling hätten Ihre Defension noch nicht verfertiget / weil Sie zu erst

erst die Acta zu Dreßden / was insonderheit nach ihrer Arrest Befreyung ergangen / und von ihren Wiedersachern eingegeben / *perlustriren* müßen / Sie hätten auch in Ihren unterthänigsten Supplicato an Churf. Durchl. vor allen Dingen gebethen um gnädigste Conceßion die Defension in Druck heraus zugeben / ohn solche Vergünstigung würden sie dergleichen nicht unternemen / were also noch zur Zeit gar nichts von Ihnen in der Druckerey / und wären auch / wie gedacht / nicht willens ohn ausdrückliche Conceßion Churfürstlichẽ Durchlauchtigkeit / etwas drukken zu lassen / falls aber Ihro Fürstl. Durchlaucht. Frau Abtißin etwa dergleichen thäten / dafür könten Sie nicht / wiewohl Sie nicht wüsten noch gehöret hätten / daß Dieselbe würden etwas diesetwegen drukken lassen.

Hierauff wurde von dem Herrn Stifts Hauptmann Jeden bey 50. Thaler Straffe verbothen weder eine Defension noch sonst etwas zum Druck zubringen oder von Jemanden bringen zu lassen / auch dazu niemanden Vorschub zu thun / oder Anlaß zu geben / Es solte aber Ihnen hiermit eröffnet seyn / daß

Seine

Seine Churfürstliche Durchläuchtigkeit vorlängst Ihnen Ihre Defension frey gegeben/ auch noch Gnädigst Sie damit hören wolten/ es hätte ja nur an Ihnen selbst gelegen/ daß Sie solche nicht unterthänigst eingeschikket hätten.

Cämmerer Holdefreund bedanckte sich vor die Churfürstl. gnädigste Resolution wegen der verstatteten Defension/ welche Sie führen/ und einschicken wolten/ Sie könten aber dazu nicht ehe gelangen/ biß *Inspectio Actorum* zu Dreßden Ihnen gnädigst verstattet/ darumb Sie nochmahls wolten unterthänigst angesuchet haben; Er wolte im übrigen dem Poenal-Verbothe gehorsahmst nebst Cämmerer Sichlungen/ als welchen/ weil Er wegen grosser Schwachheit nicht ausgehen könte/ Er dieses alles hinterbringen wolte/ in allen nachleben/ und ohne Churf. Verstattung nichts in den Druck geben/ noch geben lassen/ Sie wolten nur umb der Acten Inspection vor dißmahl unterthänigst gebehten/ und Ihre *Defension reserviret* haben.

Der Herr Stiffts-Hauptmann:

Sie könten darumb unterthänigst zu Dreßden ansuchen/ und würden sie mit ihrer Defension gnädigst gehöret werden.

Actum Quedlinburg
ut supra.

Christian Friederich Scharschmidt Secret.

Actum den 23. Octobr. 1696.

NAchdem der Herr Stiffts-Hauptmann mir Secretario committiret zu dem krancken Cämmerer Sichlingen zu gehen/ und demselben auff Art und Weise/ wie allbereit Cämmer. Holdefre unden laut Protocolls geschehen / vorhalt/ Warnung/ und Verboth/ mit nochmahliger Freystellung der Defension zuthun; Habe solches also verrichtet Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gnädigste Meinung/ daß Ihm und Cämmerer Holdefreunden Defension zu führen freygelassen/

Ja

Ja Ihnen anbefohlen worden / solte Ihnen auch noch freygestellet seyn / dieselbe einzuschicken / eröffnet / dabey aber Churf. Verbot angedeutet / daß Er und Cämmerer Holdefreund bey 50. RThlr Straffe sich nicht unternehmen solten / entweder die Defension / oder sonst etwas dieser Sache halben in Druck heraus zugeben.

Worauff Cämmerer Sichling antwortet / es wäre ihm solches von dem Herrn Stiffts-Hauptmann gethanes Verboth / und ernster Befehl allbereit von Cämerer Holdefreunden hinterbracht / Sie hätten nichts drucken lassen / wolten auch nichts in Druck geben / sondern gehorsamst pariren / wolten aber nochmahls gebethen haben / die Inspection der Acten zu Dreßden gnädigst zuverstatten / sonsten könten Sie sich nicht defendiren.

Christian Friderich
Scharschmidt Secret.

Num. XXI.

Unsern freundlichen Gruß

zuvorn/

Ehrenveste/ Hoch- und Wohlgelahrte/ Hoch- und Wohlweise/ Günstige Herren und gute Freunde.

ALS Dieselben Uns Acta Matthiam Holdefreunden/ und Matthiam Sichlingen betreffend/ benebst eine Frage zugeschicket/ und sich des Rechten darüber belernen gebeten haben.

Demnach sprechen Wir Chur-Fürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig darauff vor Recht.

Daraus so viel zu befinden/ daß wider

der besagten Holdefreunden und Eich-
lingen Dero beygemessenen Begünsti-
gungen halber / iedoch wenn zuförderst/
so viel die sub. lit. C. fol. 9. seq. enthal-
tene betrifft / abgehörten Zeugen Arti-
culs weise vermittelst Eydes vernom-
men werden / und Ihre gethane Aus-
sage nochmahln bestärcken / mit der In-
qvisition wohl verfahren werden mag/
V. R. W. Zu Uhrkund mit Unserm
Insiegel versiegelt /

Churfürstl. Sächß.
Schöppen zu Leipzig.

Eröffnet in Churfürstl. Sächsischen
Erb-Voigtey zu Qvedlinburg den 4.
Decembr. 1696.

Concordat cum Originali.

Christoph. Otto, Elector.
Judic: Actuar.

Num. XXII.

Unsere freundliche Dienste zuvor/

Edle/ Wohl Ehrenveste/ Hoch- und Wohlgelahrte/ Hoch- und Wohlweise/

Günstige Herren und gute Freunde.

ALs Uns Dieselbe ein ausführlich Frage Schreiben nebst denen von der Churfürstlichen Erb-Voigtey Ihres Orths/ wieder die beyden *suspendirten* Cämmerer *Matthiam* Holdefreund und *Matthiam* Sichlingen ergangenen *Inquisitions-Actis* und einen absonderlichen *fasciculo* vieler Beylagen von *Lit. A.* biß *Z.* zugefertigt/ und über verschiedene daraus gezogene Fra-

gen/ Unsere Rechtliche Meynung Ihnen zu eröffnen gebethen.

Demnach erkennen und sprechen Wir ChurFürstl. Brandenburgische des Hertzogthums Magdeburg Schöppe zu Halle/ nach fleissiger Verleß und Erwegung derselben / und zwar auff die 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. Fragen vor Recht.

Obwohl ein Jedweder Unterthan seines Obern Befehligen zu gehorsamen verbunden/ so gar/ daß Er nach befinden durch StraffBefehlige/ und andere empfindliche *Coertion* darzu anzuweisen/ nicht weniger der Zeuge / der bey einen Collegio einmahl auffgenommen/ von denen *Deliberationibus*, und andern *Actibus Collegialibus* keines weges außzuschliessen/ und ein *Suspensus ab officio, quam diu criminis inculpati convictus non est ad finitionem muneris emolumentorum regulariter* zuzulassen; Dannenhero es das ansehen gewinnet/ daß Sie unrecht gethan/ wenn Sie der Frau Abtißin ihres Orths HochFürstl. Durchlaucht. Befehligen wegen *Reception* derer beyden Cämmerer/ und deren *Admission* zu Ihres Raths *Deliberationibus* nicht *pariret*.

Alldie-

Alldieweil aber der *Status* bey ihrer Stadt also bewandt/ daß nebst der HochFürstl. Frau Abtißin auch Seine ChurFürstliche Durchl. zu Sachsen/ und nunmehro Seine Churfürstliche Durchl zu Brandenburg zu befehlen haben Dero Sie samt der gantzen Bürgerschaft die ErbHuldigung *existente casu* ebenmäßig zu leisten schuldig. Hiernechst Ihrem anführen nach die *Quæstiones Criminales* von Churfürstl. Durchl. und Dero rechtlichen Entscheidung *dependiren*, und derer beyden Cämmerer *Suspension* von Seiner Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen anfänglich verführet / derer *Effect* allerdings / daß der *Suspens*- aller Verrichtungen des Ihm zustehenden Ambts sich enthalten muß über diß Leute/ die in der *Special-Inqvisition* bevorab wegen solcher Verbrechungen bey denen fast nichts mehr übrig / als Ihr eigenes Geständnis / wie wieder Holdefreunden und Sichlingen/ derer Ihnen beygemessenen *Perjurii*, und anderer unfertigen Händel halber aus denen mitgeschickten *Actis Inqvisitionalibus* überflüßig erhellet/ sich des Ihnen auffgetragenen Ambts auch sonst billig zu enthalten/

halten haben/ auch nur gesagte beyde Cämmerer/ die Ihnen nachgelassene *Defension* in so langer Zeit nicht beygebracht/ und sich von dem/ wessen Sie beschuldiget worden/ *liberi*ret/ so haben Sie keines weges Unrecht gehandelt/ wenn sie wieder die Frau Abtißin Hoch-Fürstliche Durchläuchtigkeit und Dero Regierungs Befehlige gebührend *Remonstration* gethan/ warumb Sie solchem zu *pariren* nicht vermöchten/ es haben sich auch die offterwehnte Beyde Cämmerer Rahthäußlichen Verrichtungen biß zu völligen Austrag/derer wieder Sie erhobenen *Inqvisitionen*, billich zuenthalten/ und versagen Sie Ihnen Ihre *Emolumenta* und Besoldungen/ zumahlen/ bey so grosser unverantwortlich *Protraction* Ihrer *Defensionen* mit allem Bestande Rechtens/ wie denn auch die Hoch Fürstliche Frau Abtißin in die von Chur Fürstl. Durchlauchtigkeit wieder die Beyden *suspendirten* Cämmerer angeordnete *Inqvisition*, bevor Sie *in foro Criminali competente absolviret*, keinesweges

Aa Wahl

Wahl greiffen/ und Sie vor unschuldig *declariren* mag/ daß Sie insonderheit solches mit Seiner ChurFürstlichen Durchlauchtigkeit/ als welche besage *Documenti sub B.* der Frau Abtißin Durchlauchtigkeit/ die alleine Ein- und Absetzunge des Stadt Raths nicht zustehen wollen/ und nicht mit Ihnen dem Rahte auszumachen haben dürffte.

Belangende derer 8. 9. 10. und 12. Frage.

Ob wohl die *Excommunicatio* oder *Suspensio à Communione* befundenen Umbständen nach wohl anzuordnen/ es auch das Ansehen gewinnet/ daß die von denen Herren Bürgermeistern/ *Syndico*, Stadt Voigte/ und StadtVoigtey *Assessore* wieder Gewohnheit *resolvirte* Fortsetzung des Seeligen Bürgermeisters Vollmanns Leiche nur zu dem Ende geschehen/ der HochFürstlichen Frau Abtißin Befehlige zu *illudiren*, und die beyde *suspendirte* Cämmerer von solcher Verrichtung dadurch abzuhalten/ anerwogen/ daß Ihnen der angezogene Befehl nicht unkündig gewesen/

ſen Nachdem aber die Hoch Fürſtl. Frau Abtiſſin / wie vorhin ausgeführet / wieder Seine Chur Fürſtliche Durchlauchtigkeit Befehlige / und die wieder die Beyden Cämmerer Holdefreunden und Sichlingen *Decretirte Inqviſition* nicht wohl ichtwas verfügen können. Dannenhero die Herren nichts ungeſchicktes gehandelt / wenn Sie ſelbſt zu einem *Temperament* die *Reſolution* gefaſſet / die Leiche des Seeligen Doctor Bollmanns fortzuſchaffen / und dergleichen Fortſchaffung derer verſtorbenen Raths Herrn Leichen ein *Actus Collegii*, zu welchem die beyden *ſuſpendirten* Raths-Cämmerer für erfolgter / und von Churfürſtlicher Durchlauchtigkeit beſchehenen *Caſſi*rung der wieder Sie währenden Inqviſition ſich ſo wenig als ſonſten zu andern *dependirenden Expediendis* von Ihrem Ampt ziehen können / weſſen Sie ſich auch bey der Bürgemeiſtere Segien / und Böttgers Leichen Begängnißen

nissen vorhin beschieden. Hiernechst die *Excommunication* oder *Suspension à Communione ob delicta quædam notiora aut confessata* nur zuverhängen / *inprimis quod dentur certi gradus, priusquam ad illam deveniatur*, und die Herren gar nicht *pecciret*, wenn Sie zur Verhütung fernerer *Inconvenientien*, die Leiche des Seeligen Doctor Bollmanns selber fortgetragen; Also ist mit der wieder Sie *decretirten Suspension à Communione* zur Ungebühr verfahren / am allerwenigsten aber mögen Sie in eine Inqvisition deshalb gezogen / oder gar mit einiger Straffe beleget werden; Und wenn ferner / was deren Elfte Frage betrifft ausser allen zweiffel / *quod exclusus à sacrâ Cœnâ contra excludentem non solum ad interesse agere possit, sed & hic illi ratione injuriarum teneatur*: Als hätten Sie dergleichen wieder die Stiffts Regierung anzutreten auch befugte Ursache.

Nachdem auch endlich so viel deren 13 / 14 / und 15. Frage anreichet / es wiederum versehenes Rechtens / *quod Judex unius partis jura tuendo se suspectum faciat, & ob id recte recusetur*, und

denn

denn die Fürstliche Stiffts-Regierung sich für die beyden Cämmerer zu mercklich *interessiret*, der Churfürstl. Voigtey auch ihres Orths das *Jus conducendi*, und die Verschaffung / daß so wohl Lebendige als Todte Sicherheit haben können / und alle Tumulte vermieden bleiben / alleine zuständig / so hat das Stifft für keine Thätligkeit auffzunehmen. Wenn das Churfürstl. Voigtey Judicium zu Behaltung seines Hohen Herrn *Constituenten Respects*, und Dero abgelassenen Befehligen wieder die besagte *Turbationes* gebührende Verfügung ergehen lassen.

Alles Von Rechts Wegen.

Uhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

(L.S.)

Churfürstl. Brandenb. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

den 8. Julii 1698.

Num. XXIII.

Unsere freundliche Dienste zuvor/

Edle/ WohlEhrenveste/ Hoch- und Wohlgelahrte/ Hoch- und Wohlweise/

Günstige Herren und gute Freunde.

ALs Sie Uns ausführliche Facti Speciem sambt einem fascicul gehaltenen privat Acten zugefertiget/ und über Zehen daraus gezogene Fragen Unsere Rechts Belehrung Ihnen zuertheilen gebeten.

Demnach erkennen und sprechen Wir Churfürstliche Brandenburgische

des

des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle/ nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben vor Recht.

Ob wohl so viel die Erste und Andere Frage betrifft/ Jus circa vias publicas als ein Regale ad Principem gehöret/ und es scheinet/ daß der cognitio, über solche der Landes-Regierung lediglich zugekommen; Alldieweil aber die cura pro custodiendis finibus viæ publicæ jam datæ in municipio, magistratui municipali ohnstreitig zukommet/ und zu dieses cognition auch die cura ædificiorum, ohne dem gehöret/ hiernechst ein Bürger seiner vorgesetzten Obrigkeit in billigen Sachen pariren, aber so Er sich gravirt zu seyn vermeinet/ servato juris ordine mit Bescheidenheit seine gvavamina vorbringen soll/ welches iedoch Baumgarten nicht gethan/ sondern immediatè die

tè die Fürstliche Stiffs-Regierung in dieser Pol. Sache angegangen/ So halten Wir dafür / daß dieselben Baumgarten gar wohl inhibiren können/ daß Er zu Schmälerung der Gassen keine neue Pfeiler und Mauren setzen dürffen / und daß dieser solcher inhibition zu pariren schuldig gewesen.

Wie dann betreffend die dritte/ vierte/ fünffte/ sechste und siebende Frage erachten Wir gleichfalls denn Rechten gemäß zu seyn; Ob wohl ante Appellationem introductam ein Superior in causis ædificiorum eine ocularem inspectionem anordnen kan/ pendente lite auch nichts zu ninoviren, und niemand regulariter sich selbsten Recht schaffen mag / cautione interpositâ auch nuntians kein præjudicium weiter zu besorgen hat / Indem si nuntiatus

tus causa cadit, Er das contra pristinam formam auffgebauete Gebäude wieder demoliren muß.

Alldieweil aber Dieselben aus dem Decreto vom 2. Novemb. 1697. und der gehaltenē Registratur auch Baum-Gartens Zusage ein solch jus erlanget/ daß daraus Injustitia des baumgartischen Baues erhellet/ die Schmälerung der öffentlichen Gassen per Ædificia auch ohne dem ipso Iure inter prohibita zu achten / welchen falls dem Nuntiato nec sub intentu Satisdationis auffzubauen vergönnet Mev. p. 6. dec. 140.

Hiernechst in contuatione antea solitorum permittente lege & ubi alterius non est certa possessio, war alhier/ keine revocatio attentatorum statt hat/ So halten Wir dafür / daß vielmehr

die Stiffts-Regierung / da sie allbereit ein Decretum provisionale am 2. Novembris a. p. publiciret, und solches Rechts-kräfftig worden / pendente lite durch die anderweitige Decreta, und da in casu principali noch nichts erkannt / attendiret, und daß durch die von Ihnen pro conservando Iure angeordnete Einreissung der neuerlichen Mauer kein straffbahres attentatum vorgegangen / noch sie dieserhalb mit dergleichen Præceptis anzusehen gewesen.

Wie dann was die Achte / Neundte und Zehndte Frage betrifft. Obwohl derjenige qvi absqve dolo agit, nicht zu bestraffen / und da der Maurer dem superi-

superiori seinem Vorgeben nach pariret, excusiret zu seyn scheinet. Alldieweiln aber Dieselbe den Maurer alß einem Bürger / injungiret, daß wenn Ihme von des Stiffts-Regierunge an dieser Bausache weiter etwas solte injungiret werden / Er solches Magistratui anzeigen solte / und Er solches nicht gethan.

Dannenhero aller dinges Seinen Pflichten zu wieder gehandelt / welchenfalls ein Magistratus immorigoros cives custodia & mulcta carceris, qvæ à pœná & inqvisitione ordinarie differt wohl coerciren mag / So haben Sie / daß Sie Ihm wegen seines Ungehorsahms arrestiret , nichts unrechts gethan / Baumgartens Bestraf-

fung aber wird biß zu Austrag der HauptSache billig ausgesetzet. Und mögen Sie / weil eine ziemliche animosität der Stiffts-Regierung wieder sie herfür leuchtet / an Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / als Ihren Schutz und Landes-Herren in dieser Sache gar wohl provociren und pro conservatione ihres StadtRechts unterthänigste Vorstellung daselbst thun. Von Rechts wegen. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Brandenb. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

den 5. May 1698.

(L.S.)

Num. XXIV.

Unsere freundliche Dienste zuvor/

Ehrenveste/ Hoch- und Wohlgelahrte/ Hoch- und Wohlweise/

Günstige Herren und gute Freunde.

Als Dieselben Uns angebrachte Rügen eingezogene Erkundigung / verfassete *Inqvisitional*-*Articul* Christian Kiehls und Jacob Steinmans/ darauff gethane Antwort/ samt denen dießfalls ergangenen Acten/ und einer Frage zugeschicket/ und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben.

Demnach sprechen Wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzigk darauff vor Recht.

Daß ietztgedachte beyde Inqvisiten/ wegen

gen des ausgegrabenen Fuchses / und Entheiligung des Sabbaths / gestalten Sachen nach / und wegen der miteinlauffenden Umbstände / über die erlidtene Schläge / und das bereits ausgestandene annoch acht Tage lang / mit Gefängnis zu bestraffen / so wohl / wenn sie etwas in Vermögen haben / zu Abstattung derer auff Ihre Persohn gewandten Unkosten / nach vorgegangener Liquidation und Richterlichen Ermäßigung anzuhalten; Im übrigen werden der Schütze und die andern bey ihm sich befundenen Persohnen / so obbenante beyde Inqvisiten angehalten / und mit sich in Arrest genomen / wegen der an denselben verübten Thätligkeiten / und violation der Churf. Sächß. Jurisdiction, ebenfalls Articulsweise vernommen / und da nöthig / mit denenselben confrontiret, worauff also dann auch ihrer Bestraffung halber / ferner ergehet / was Recht ist / von Rechts wegen: Zu Uhrkund mit Unsern Insiegel versiegelt /

Churfürstl. Sächsische
Schöppen zu Leipzig.

Denen Ehrenvesten / Hoch- und Wolgelahrten
Hoch- und Wohlweisen / Bürgermeister
und Rathe zu Qvedlinburg / unserm günstigen Herren und guten Freunden.

Eröffnet in Churf. Sächs. Erb Voigtey zu
Qvedlinburg den 26. Novemb. 1696.

Daß

DAß die unten vorstehende Beylagen von Num. 1. bis 24. inclusive befindlichen Copeyen und Extracta mit denen mir vorgezeigten wahren Originalien nach beschehenen fleißigen Collation von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden; Solches bezeuge ich Endesbenanter mit meinem hierunter gedruckten Petschaffte und eigenhändigen Unterschrifft. Geschehen Quedlinburg den 27. Februar. 1699.

LS

Andreas Steurwald/
p. t. Stadtschreiber.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abgenöthigte rechtliche Retorsio wieder die so rubricirte aufgedeckte und abgezogene Masque und Larve einiger Quedlinburgischer Raths-Glieder

S.l. 1699

4 Ded. 228 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350267-7
VD17 12:638528R